

HRK

MODUS

**Mobilität und Durchlässigkeit
stärken:** Anerkennung und
Anrechnung an Hochschulen



PRAXISHANDBUCH

Anerkennung und
Anrechnung an
Hochschulen

PRAXISHANDBUCH

Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen



**Mobilität und Durchlässigkeit
stärken:** Anerkennung und
Anrechnung an Hochschulen

Inhalt

Vorwort	6
1 Einleitung	8
2 Anerkennung an Hochschulen	13
2.1 Rechtlicher Rahmen der Anerkennung	13
2.2 Anerkennungsverfahren	17
2.2.1 Rahmenbedingungen für Anerkennungsverfahren.	18
2.2.2 Verfahrensschritte und -bestandteile	22
2.2.3 Instrumente in Anerkennungsverfahren	28
2.3 Die inhaltliche Anerkennungsprüfung	33
3 Anrechnung an Hochschulen	43
3.1 Rechtlicher Rahmen der Anrechnung	43
3.2 Anrechnungsverfahren	45
3.2.1 Rahmenbedingungen für Anrechnungsverfahren.	45
3.2.2 Verfahrensschritte und -bestandteile	50
3.2.3 Instrumente in Anrechnungsverfahren	56
3.2.4 Individuelle und pauschale Anrechnung	59
3.3 Die inhaltliche Anrechnungsprüfung	65
4 Kompetenzorientierung	72
4.1 Kompetenzen im Kontext von Anerkennung und Anrechnung	73
4.2 Kompetenzorientierte Studiengangsgestaltung	78
5 Umgang mit Noten	81
5.1 Noten in Anerkennungsverfahren	81
5.2 Noten in Anrechnungsverfahren	90

6 Qualitätssicherung von Anerkennung und Anrechnung . . .	92
6.1 Externe Qualitätssicherung	92
6.2 Interne Qualitätssicherung	94
7 Häufig gestellte Fragen	96
7.1 Häufig gestellte Fragen zur Anerkennung	96
7.2 Häufig gestellte Fragen zur Anrechnung	110
8 Quellenverzeichnis	117
Toolbox	123

Alle Online-Quellen im Text sowie im Quellenverzeichnis sind zuletzt am 12. Dezember 2024 aufgerufen und überprüft worden.

Vorwort

Die Förderung von Studierendenmobilität und die Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen Bildungssystemen gehören zu den kontinuierlichen Aufgaben der Hochschulen in Deutschland und Europa. Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen sind ein Schlüsselement, um individuelle und flexible Bildungswege zu ermöglichen. Die effektive Umsetzung von Anerkennung und Anrechnung kann Hochschulen vor allerlei Herausforderungen stellen: So haben sich rechtliche und gesellschaftliche Anforderungen in den letzten Jahren zum Teil geändert, die Etablierung funktionierender Verfahren mit zahlreichen Beteiligten ist komplex und die faire Prüfung von Anträgen bedarf abgestimmter Prozesse und kompetenter Prüfenden.

Das HRK-Projekt MODUS unterstützt die Hochschulen seit 2020 dabei, Wege zu finden, diesen Herausforderungen zu begegnen, und qualitätsgesicherte Anerkennungen sowie Anrechnungen durchzuführen. Durch die jahrelange Zusammenarbeit mit Hochschulen und ihren Mitarbeitenden, einem erfahrenen Berater:innenkreis und dem Projektbeirat konnte MODUS einen großen Wissensbestand über Anerkennung und Anrechnung im nationalen und internationalen Raum aufbauen, die Bedarfe der Hochschulen eruieren und Möglichkeiten entwickeln, auf diese zu reagieren. Dabei hat das Projekt beispielsweise Kriterien für gute Anerkennungs- und Anrechnungsprozesse sowie praktische Umsetzungshilfen entwickelt und in die Hochschulwelt getragen, um die Hochschulen bei der Ausgestaltung ihrer Verfahren und Vorgehensweisen zu unterstützen.

Ein großer Teil der durch MODUS aufbereiteten Informationen liegt nun kompakt zusammengefasst im „Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen“ vor. Es stellt die (rechtlichen) Hintergründe von Anerkennung und Anrechnung dar, liefert Anregungen für die Implementierung transparenter sowie funktionierender Prozesse und teilt Empfehlungen für die gerechte sowie konsistente Prüfung von Anträgen.

Ich wünsche Ihnen eine hilfreiche Lektüre des Praxishandbuchs und Inspiration für Ihre Arbeit.

Prof. Dr. Ulrich Bartosch

HRK-Vizepräsident für Lehre, Studium und Lehrkräftebildung

1 Einleitung

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen sind zentrale Instrumente für die Förderung von Studierendenmobilität im nationalen und internationalen Raum, von lebensbegleitendem Lernen sowie von Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsbereichen. Seit Beginn des Bologna-Prozesses ist insbesondere die Anerkennung hochschulischer Qualifikationen ein zentrales Element des Europäischen Hochschulraums. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird ebenfalls seit Jahren politisch vorangetrieben. Sowohl Anerkennung als auch Anrechnung werden an Hochschulen erfolgreich ein- und umgesetzt, um flexiblere Lernwege im Hinblick auf heterogene Lernbiografien zu ermöglichen und Chancengerechtigkeit zu steigern.

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Projekt „MODUS – Mobilität und Durchlässigkeit stärken: Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz unterstützt seit 2020 die Hochschulen dabei, ihre Anerkennungs- und Anrechnungspraxis zu verbessern. Im Rahmen von Zukunftswerkstätten – themenspezifisch arbeitenden Expert:innen-Gruppen – entwickelte das Projekt Kriterien und Empfehlungen für qualitätsgesicherte Anerkennung und Anrechnung, digitalisierte Anerkennungs- und Anrechnungsprozesse, den Umgang mit Microcredentials sowie den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Kontext dieser Verfahren. Im Rahmen von Konferenzen und Workshops verbreitet MODUS diese Informationen und dient den Hochschulen als Anlauf- und Servicestelle.

Begriffsbestimmung

Der Begriff der **Anerkennung** bezieht sich auf hochschulisch erworbene Kompetenzen, die nach einer akademischen Auslandsmobilität, einem Studiengangs-, Fach- oder Hochschulwechsel auf das Studium anerkannt werden.

Der Begriff der **Anrechnung** bezieht sich demgegenüber auf außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, beispielsweise im Rahmen einer Berufsausbildung oder während der Berufsausübung, die auf ein Studium angerechnet werden.

Während der Projektlaufzeit konnten zahlreiche Gespräche mit Hochschulen über ihre Anerkennungs- und Anrechnungspraxis und spezifische Herausforderungen geführt sowie gute Lösungsstrategien und hochschulische Bedarfe identifiziert werden, z. B. im Rahmen von hochschulspezifischen Beratungen und Fortbildungen. Diese Zusammenarbeit mit den Hochschulen und weiteren Akteur:innen führte zu einem sukzessive wachsenden Wissens- und Erfahrungsschatz in Bezug auf die praktische Umsetzung von Anerkennung und Anrechnung.

Das vorliegende „Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen“ hat das Ziel, diese praxisorientierten Informationen gesammelt in kompakter Form zu vereinen und die Interessierten an die Rahmenbedingungen und Anforderungen an Anerkennung und Anrechnung, die Gestaltung von Verfahren und die Durchführung von inhaltlichen Prüfungen heranzuführen. Vorausgesetzt wird dabei, dass für die Umsetzung transparenter, effizienter und fairer Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren eine positive und wohlwollende Kultur gegenüber beiden Vorgängen in den dafür relevanten Bereichen der Hochschule erreicht werden sollte. Hierzu gehört beispielsweise, unterschiedliche Bildungsbiografien sowie den Erwerb von Kompetenzen in anderen Bildungskontexten oder an anderen Einrichtungen zu würdigen.

Das Handbuch enthält Informationen, die Hochschulen sowohl für die Etablierung guter Anerkennungs- und Anrechnungsprozesse als auch für den praktischen Umgang mit Anträgen benötigen. Zur Zielgruppe gehören alle Personen an deutschen Hochschulen, die mit Anerkennung und Anrechnung auf strategischer oder operativer Ebene betraut sind. Das sind beispielsweise: Hochschul-, Fakultäts- und Fachbereichsleitungen; Lehrende und Mitglieder von Prüfungsausschüssen; Studiengangskoordinator:innen; Mitarbeitende in Prüfungsämtern, hochschulischen Beratungseinrichtungen, International Offices oder aus dem Qualitätsmanagement und der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Der Hauptteil dieses Beitrags ist gegliedert in zwei Hauptkapitel und vier weiterführende Kapitel. Die Hauptkapitel widmen sich der „Anerkennung an Hochschulen“ und der „Anrechnung an Hochschulen“. Inhaltlich gibt es zwischen beiden Bereichen

teils starke Überschneidungen, die insbesondere in der ähnlichen Verfahrensgestaltung von Anerkennung und Anrechnung begründet sind. Das führt zu intendierten Wiederholungen, die jedoch gewährleisten, dass beide Kapitel als eigenständige Einheiten gelesen werden können. Die weiterführenden Kapitel bieten einen übergreifenden Überblick über die Themen „Kompetenzorientierung“, „Umgang mit Noten“ und „Qualitätssicherung“ sowie eine Sammlung häufig gestellter Fragen zur Anerkennung und zur Anrechnung. Der Anhang beinhaltet eine Toolbox mit Elementen für den praktischen Einsatz an Hochschulen.

Anerkennung

2 Anerkennung an Hochschulen

Die Anerkennung von Kompetenzen und Leistungen, die an anderen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang erworben bzw. erbracht worden sind, trägt zur Förderung von nationaler und internationaler **Mobilität** bei und fördert damit das **lebensbegleitende Lernen** sowie **flexible Lernwege**. Der Grundgedanke der Anerkennung ist, erworbene Kompetenzen nicht mehrfach zu überprüfen und Lernergebnisse, die andernorts erworben wurden, qualitätsgesichert zu würdigen. Praktisch bedeutet Anerkennung, dass die anerkennende Hochschule die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Leistungen so behandelt, als wären sie im eigenen Studiengang erbracht worden.

Die Anerkennung von Lernergebnissen spielt in folgenden Kontexten eine zentrale Rolle:

- **Aufnahme eines Studiums**
- **Studiengangswechsel** innerhalb einer Hochschule
- **Wechsel der Hochschule** (national oder international)
- **temporäre Auslandsaufenthalte**

2.1 Rechtlicher Rahmen der Anerkennung

Lissabon-Konvention

Für die Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen an deutschen Hochschulen bildet das „**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region**“ (Bundestag 2007) die maßgebliche rechtliche Grundlage. Das Bundesgesetz basiert auf der **Lisbon Recognition Convention (LRC)** (Europarat 1997) und führte sie damit unverändert in Deutschland ein. Die sogenannte Lissabon-Konvention ist ein zwischenstaatlicher Vertrag, der vom Europarat und der UNESCO ausgearbeitet und von 57 Staaten ratifiziert wurde (Stand 2024). Als zuständige Behörden der Vertragsparteien sind Hochschulen verpflichtet, den Prinzipien der Lissabon-Konvention für Anerkennungsverfahren und -entscheidungen nachzukommen. Ziel der Lissabon-Konvention ist, „die gegenwärtige Anerkennungspraxis zu verbessern,

durchschaubarer zu machen und besser an die gegenwärtige Lage im Bereich der Hochschulbildung in der europäischen Region anzupassen“ (Europarat 1997, S. 2). Für die Vertragsparteien schafft sie einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für die Anerkennung von Studienzeiten und Qualifikationen.

Die Lissabon-Konvention trifft im Wesentlichen verbindliche Regelungen für die Anerkennung von drei Formen formal erworbener Kompetenzen:

- **Qualifikationen für den Hochschulzugang**
- **Studienzeiten**
- **abgeschlossene Hochschulqualifikationen**

Während die Lissabon-Konvention zunächst nur für im Ausland erworbene Qualifikationen und Studienzeiten in Signatarstaaten galt, erstreckt sich ihr Anwendungsbereich mittlerweile auch auf inländisch erbrachte Studienzeiten (vgl. KMK, HRK 2016, S. 3; Fuhrmann, Musil 2017, S. 3). Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs wird die Gleichbehandlung von Leistungen aus dem Inland und Ausland gewährleistet.

Die Lissabon-Konvention und das entsprechende Bundesgesetz führten zu einem grundlegenden Paradigmenwechsel im Bereich der Anerkennung an Hochschulen: Zum einen werden anzuerkennende Kompetenzen nicht länger auf ihre Gleichwertigkeit zu den zu erzielenden Lernergebnissen überprüft, sondern auf einen möglicherweise bestehenden **wesentlichen Unterschied**. Zum anderen liegt die Beweispflicht, dass eine Leistung anerkannt werden kann, nicht mehr bei den Antragsteller:innen. Stattdessen ist die Hochschule in der Verantwortung, einen wesentlichen Unterschied zu beweisen; es gilt das Prinzip der **Beweislastumkehr**. Neben weiteren in der Lissabon-Konvention vorgeschriebenen **Grundsätzen für die Gestaltung von Anerkennungsverfahren** beabsichtigten diese beiden Grundsätze einen positiven Kulturwandel, der eine wohlwollende Einstellung der Hochschulen und deren Prüfer:innen gegenüber Studierendenmobilität und Anerkennungsanträgen beinhaltet.

Neben der Lissabon-Konvention selbst und dem Bundesgesetz zum entsprechenden Übereinkommen dienen die **„Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications“** von 2010 des

Lisbon Recognition Convention Committee (LRCC 2010) als weiterführende Spezifikationen und nützliche Auslegungshinweise.

Der wesentliche Unterschied

Das Konzept des wesentlichen Unterschieds besagt, dass eine Anerkennung nur dann abgelehnt werden kann, wenn ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen der in einem anderen Signatarstaat erlangten Studienzzeit oder Qualifikation und derjenigen Studienzzeit oder Qualifikation, die sie im Staat, in der die Anerkennung beantragt wird, ersetzen soll (vgl. Europarat 1997, Art. IV.1, V.1 und VI.1). Hierbei sind laut den Empfehlungen des Lisbon Recognition Convention Committee fünf Kriterien zu beachten:

- **die Qualität der Hochschule**
- **die Lernergebnisse**
- **das Niveau** der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen
- **das Profil der Studienprogramme**
- **der Workload** (s. S. 33)

Verfahrensgrundsätze der Lissabon-Konvention

Die Lissabon-Konvention legt Verfahrensgrundsätze fest, die die Hochschulen der Signatarstaaten beachten müssen:

- Die Bewertung des Antrags auf Anerkennung von Qualifikationen muss diskriminierungsfrei und „allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten“ erfolgen (Europarat 1997, Art. III.1 (2)). → **Grundsatz der Gerechtigkeit**
- Die Kriterien und Verfahren sind „durchschaubar, einheitlich und zuverlässig“ zu gestalten (ebd., Art. III.2). → **Grundsatz der Transparenz**
- Die antragstellende Person hat die anzuerkennenden Qualifikationen sowie die nötigen Informationen für eine adäquate Prüfung beizubringen (ebd., Art. III.3 (2)). → **Grundsatz der Mitwirkungspflicht**
- Die qualifikationsausstellende Einrichtung hat hierfür auf Ersuchen und innerhalb angemessener Frist dem/der Inhaber:in der Qualifikation sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (ebd., Art. III.3 (3)). → **Grundsatz der Informationspflicht**
- Der Anerkennungsantrag soll innerhalb einer im Voraus festgelegten angemessenen Frist entschieden werden (ebd., Art. III.5). → **Grundsatz der angemessenen Fristen**

Hochschulgesetze der Länder

Anerkennung und Anrechnung in den Landeshochschulgesetzen

Eine Zusammenstellung der für die Anerkennung und Anrechnung einschlägigen Paragraphen aller Landeshochschulgesetze steht auf der Website des Projekts MODUS zur Verfügung: www.hrk-modus.de/ressourcen/landesrechtliche-rahmen.

Akkreditierungsvorgaben für die Anerkennung

- Wird die Anerkennung verweigert, ist dies durch die Hochschule zu begründen (ebd., Art. III.3 (5), Art. III.5).
→ **Grundsatz der Begründungspflicht und Beweislastumkehr**
- Bei keiner oder negativer Entscheidung des Anerkennungsantrags hat der/die Antragsteller:in die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen (ebd., Art. III.5). → **Widerspruchsrecht**

Die rechtliche Grundlage für Anerkennung an Hochschulen bilden zudem die **Hochschulgesetze der Länder**, die in der Regel an den Bestimmungen der Lissabon-Konvention und dem entsprechenden Bundesgesetz ausgerichtet sind. Die konkrete Umsetzung und die Detailtiefe variieren teilweise in den Gesetzestexten. Dies wird bereits an der unterschiedlichen Nutzung der Begriffe „Anerkennung“ und „Anrechnung“ deutlich, die nicht einheitlich für hochschulisch bzw. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen verwendet werden. Ausschlaggebend für die Interpretation der landesrechtlichen Vorgaben ist jedoch die Art der beschriebenen Kompetenzen, Fähigkeiten oder Leistungen (hochschulisch gegenüber außerhochschulisch), nicht der verwendete Terminus („Anerkennung“ gegenüber „Anrechnung“). Die Landeshochschulgesetze enthalten in der Regel folgende Aspekte:

- Hochschulen sollen die Anerkennung in ihren (Rahmen-) **Prüfungsordnungen** regeln.
- Der **wesentliche Unterschied** wird als das Prüfkriterium für die Anerkennung festgelegt. (Ausnahme: Der Begriff des wesentlichen Unterschieds wird im Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht genannt.)
- Beweislastumkehr und Mitwirkungspflicht sind ebenfalls häufig festgeschrieben.

Für die Durchführung von Anerkennungen an Hochschulen sind auch die Akkreditierungsvorgaben relevant. Der **Studienakkreditierungsstaatsvertrag** (2017) gibt in Artikel 2 die formalen Kriterien und die Kriterien für fachlich-inhaltliche Standards von Bachelor- und Masterstudiengängen vor. Demnach müssen deren Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleistet sein, indem unter anderem „Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel“ getroffen werden.

Diese Vorgaben werden durch die 2024 novellierte **Musterrechtsverordnung (MRVO)** zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag ergänzt, insbesondere **MRVO § 3 (4)**:

„Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“ (KMK 2024, S. 3)

Das Kapitel „Qualitätssicherung von Anerkennung und Anrechnung“ (s. S. 92) bietet weitere Informationen zu Akkreditierungsvorgaben und relevanten Dokumenten für die Qualitätssicherung.

*Weitere relevante
Dokumente*

Für die Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und erbrachter Leistungen sind daneben folgende Auslegungshinweise und Arbeitsinstrumente nützlich:

- **Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)** (HRK 2015)
- **Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen** (KMK 2010)
- **ECTS-Leitfaden** (Europäische Kommission 2015)
- **Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)** (KMK 2017)

Da es sich bei Anerkennungsentscheidungen um Verwaltungsakte handelt, gelten für sie darüber hinaus die Anforderungen an Verwaltungsverfahren, die sich aus dem Verwaltungsrecht ergeben (s. S. 20).

2.2 Anerkennungsverfahren

Die Gestaltung von Anerkennungsverfahren an Hochschulen zielt darauf ab, sie rechtskonform, ressourcenschonend sowie transparent für alle Beteiligten durchzuführen. Grundsätzlich gilt, dass Anerkennungsverfahren rechtlich auf der **Lissabon-Konvention** und den **Hochschulgesetzen der Länder** basieren (s. S. 13). Die meisten Landeshochschulgesetze räumen den Hochschulen das Recht ein, Anerkennung im Rahmen ihrer Vorgaben (in der Regel in Studien- und Prüfungsordnungen)

Anforderungen an Verfahren

selbst zu regeln. Bei der **Akkreditierung** wird das Vorliegen entsprechender Regelungen überprüft. Die Hochschulen sind daher verpflichtet, geeignete Bestimmungen zu treffen, die beispielsweise Abläufe und Zuständigkeiten verbindlich regeln.

2.2.1 Rahmenbedingungen für Anerkennungsverfahren

Anerkennungsverfahren sollten folgende Anforderungen erfüllen:

- **Rechtskonformität:** Rechtliche Rahmenbedingungen werden eingehalten (Lissabon-Konvention und das entsprechende Bundesgesetz, Landeshochschulgesetz, Akkreditierungsvorgaben).
- **Konsistenz und Reproduzierbarkeit:** Hochschulspezifische Regelungen werden festgelegt, z. B. in einer Satzung und einer (Prüfungs-)Ordnung, um die Objektivität von Entscheidungen zu erhöhen.
- **Effizienz:** Klare Zuständigkeiten und Prozesse sind definiert; Arbeitshilfen und digitalisierte Verfahren werden eingesetzt.
- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit:** Antragsteller:innen werden umfassend informiert und beraten; Verfahren werden übersichtlich dargestellt.

Dieses Kapitel bietet einen Überblick über mögliche Wege zur Etablierung optimierter Anerkennungsprozesse, die diesen Anforderungen entsprechen.

Anforderungen im Kontext digitalisierter Verfahren

Neben den genannten grundsätzlichen Anforderungen erstrecken sich auf Anerkennungsverfahren auch solche, die die Digitalisierung des Verfahrens oder zumindest einzelner

PIM – Plattform für inter*nationale Studierendenmobilität

Die bis Ende 2024 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Plattform für inter*nationale Studierendenmobilität (PIM) stellt Hochschulen eine praktikable Lösung für die Umsetzung des OZG oder der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) bereit. PIM nutzt

bestehende EU-Standards, um Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren vollständig zu digitalisieren, inklusive digitalem Zugang zu Studien- und Modulinformationen sowie dem Einreichen bzw. der Ablage von Dokumenten. Hierfür hat PIM digitale Schnittstellen geschaffen. Weitere Informationen: <https://pim-plattform.de>.

Digitalisierung von Verfahren

Das Projekt MODUS initiierte 2021 die **Zukunftswerkstatt „Digitalisierung“**, eine Expert:innengruppe, die sich der Frage gewidmet hat, wie sich digitale Infrastrukturen für transparente, konsistente und effektive Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren in den Hochschulen

sinnvoll nutzen und nachhaltig etablieren lassen. Die Ergebnisse mündeten in der Handreichung „Grundlagen und Empfehlungen zur Digitalisierung von Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen“ (HRK 2022b), die Vorschläge und Empfehlungen für die Etablierung digitalisierter Prozesse enthält.

Schritte betreffen. Sie leiten sich sowohl aus europäischen als auch nationalen Initiativen oder Gesetzen und Vorschriften ab. Im Europäischen Hochschulraum wird von politischer Seite z. B. die Entwicklung gemeinsamer digitaler Ansätze zum Austausch von Mobilitätsdaten und zur Anerkennung von Leistungen gewünscht (vgl. Rome Ministerial Conference 2020, S. 6). In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission beispielsweise mit dem Projekt **Erasmus without Paper (EWP)** und anderen Projekten technische Lösungen und Standards angeschoben. Ziel ist die digitale Abwicklung der für Erasmus-Auslandsmobilitäten notwendigen Daten und Dokumente, die insbesondere für die an der aktuellen Erasmus-Programmgeneration (**ECHE 2021–27**) teilnehmenden Hochschulen relevant ist.

Auf nationaler Ebene verpflichtet das **Onlinezugangsgesetz (OZG)** die Hochschulen unter anderem dazu, Möglichkeiten für die elektronische Abwicklung von Anerkennung und Anrechnung zu entwickeln (vgl. Ruschmeier et al. 2020, S. 79 f.). Bei der Einschätzung, welche administrativen Prozesse von Anerkennung und Anrechnung digitalisiert sein sollten, um die Verpflichtungen des OZG zu erfüllen, hilft das Reifegradmodell des Digitalisierungsprogramms OZG Bund (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat o. D.). *s. nächste Seite*

Die Digitalisierung von Anerkennungsverfahren bietet unabhängig von europäischen oder nationalen Vorgaben die Möglichkeit, administrative Prozesse langfristig ressourcenschonend und für Mitarbeitende sowie Studierende einfacher zu gestalten. Hierzu gehört z. B. die Einbindung und Berücksichtigung von

- digitalen Workflows,
- Datenbanken,
- digitalen Zeugnissen,
- digitalen Formularen (z. B. Antragsformulare),
- elektronischen Transfers von Studierendendaten und
- medienbruchfreien Vorgängen.

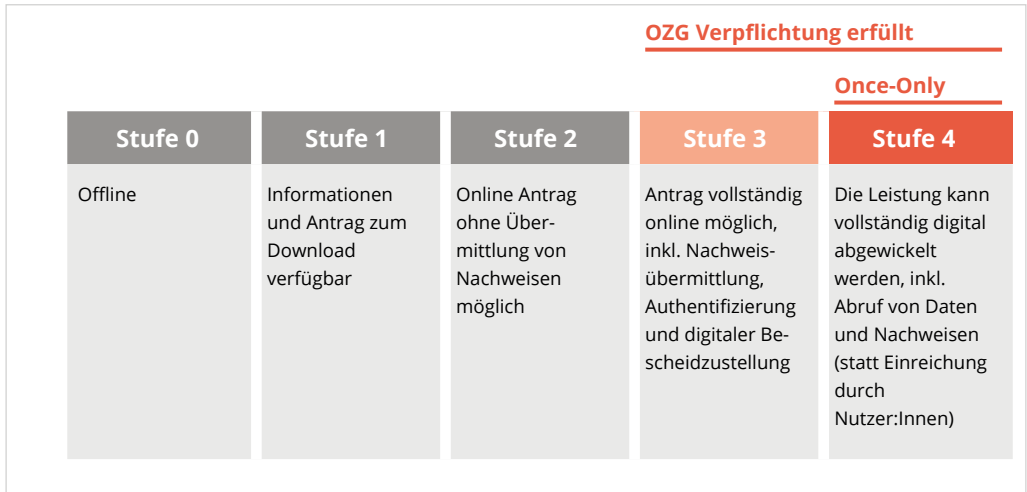


Abbildung 1: Reifegradmodell nach OZG (Darstellung durch MODUS)

Verwaltungsverfahren

Anerkennungsverfahren sind **Verwaltungsverfahren** und unterliegen daher den Regularien des Verwaltungsrechts (vgl. HRK 2020, S. 9). Das **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** definiert in § 9 Verwaltungsverfahren und -akte: „Das Verwaltungsverfahren [...] ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes [...] gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes [...] ein.“ Für Anerkennung ergeben sich daraus unter anderem die folgenden Bedingungen:

- Anerkennung erfolgt auf Antrag.
- Entscheidungen müssen innerhalb angemessener Fristen getroffen werden. In Deutschland ist entsprechend § 75 **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** eine maximale Dauer von drei Monaten zulässig, nach deren Ablauf eine Untätigkeitsklage erhoben werden kann.

- Ein Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, das heißt, der Anerkennungsbescheid wird schriftlich zugestellt.
- Ablehnungen müssen begründet werden.
- Der/die Antragsteller:in hat das Recht, Widerspruch oder Klage einzureichen.

Zudem sollte Ablehnungen eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt sein, um die Widerspruchsfrist zu verkürzen.

Vorbereitung des Verfahrens

Um konsistente und nachvollziehbare Anerkennungsentscheidungen zu gewährleisten, ist eine sorgsame Vorbereitung des Verfahrens bzw. der allgemeinen Prozessabläufe nötig. Dabei sollten mehrere, mit den beteiligten Stellen abgestimmte Schritte berücksichtigt und angemessene Instrumente zur Umsetzung gefunden werden:

- **Allgemeingültige Regeln** werden mit allen Beteiligten aufgestellt und in einer Satzung, Ordnung oder Richtlinie **verbindlich verankert** (s. S. 18).
- Die Regelungen sind für alle Akteur:innen **transparent, verständlich** und **einfach zugänglich**.
- **Ablauf** und **Zuständigkeiten** sind **verbindlich** und **transparent** geregelt.
- Die zuständigen **Personen in der Hochschule sind geschult** und haben Möglichkeiten zur Weiterbildung.
- Die für einen Antrag notwendigen **Dokumente** sind bekannt und entsprechende **Vorlagen** und **Formulare** vorhanden.
- Einheitliche **Arbeitshilfen** (bspw. Leitfäden, Checklisten) werden für die handelnden Akteur:innen bereitgestellt.
- Die **Qualitätssicherung** der Verfahren wird durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt, idealerweise durch das hochschulische Qualitätsmanagement. Die Verfahren sollten regelmäßig überprüft und evaluiert werden, um rechtzeitig festzustellen, ob Verbesserungen nötig sind und ob sie noch den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Grundsätzliche Verfahrensschritte

2.2.2 Verfahrensschritte und -bestandteile

Der prototypische Ablauf eines Anerkennungsverfahrens sollte für alle in den Prozess Involvierten gut auffindbar sein, etwa an zentraler Stelle auf der Hochschul-Website und im Intranet. Das hier illustrierte Verfahren (Abb. 2) stellt einen Beispielablauf eines Anerkennungsprozesses dar. Die einzelnen Verfahrensschritte inklusive möglicher Zuständigkeiten werden im Nachgang erläutert.

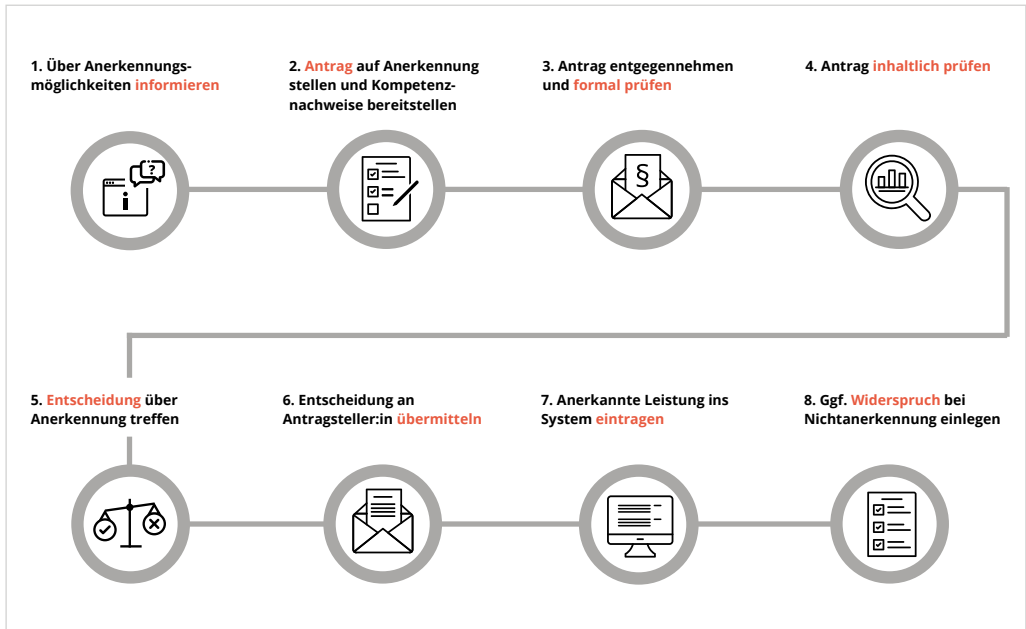


Abbildung 2: Schritte im Anerkennungsverfahren



1. Über Anerkennungsmöglichkeiten informieren

Mögliche Zuständigkeit: Anerkennungsbeauftragte, (Fach-)Studienberatung, Studiengangskoordination, Fachvertretungen, International Office, Prüfungsamt

Die Hochschule sollte Studierende und Bewerber:innen umfassend informieren und von geschultem Fachpersonal beraten lassen. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung unterschiedlicher Formate und Verbreitungswege wie: Informationsveranstaltungen, persönliche Beratungen, Hochschul-Website

und Fakultät- oder Fachbereich-Websites, ggf. Social Media, Informationsunterlagen und weitere (s. S. 25).



2. Antrag auf Anerkennung stellen und Kompetenznachweise bereitstellen

Zuständigkeit: Studierende, Bewerber:innen

Der/die Antragsteller:in füllt ein durch die Hochschule bereitgestelltes elektronisches Antragsformular aus und fügt erforderliche Unterlagen an. Damit beginnt das formale Anerkennungsverfahren. Die Hochschule sollte im Vorfeld ein einheitliches Vorgehen zum Nachweis vorhandener Leistungen und Kompetenzen festlegen und dem/der Antragsteller:in nötige Formulare und Erklärungshilfen sowie Beratungsoptionen zur Verfügung stellen (s. S. 26).



3. Antrag entgegennehmen und formal prüfen

Mögliche Zuständigkeit: Prüfungsamt, Studiengangskoordination

Der Antrag wird in der Regel vom Prüfungsamt (möglichst digital) entgegengenommen. Die formale Prüfung sollte gleich bei der Annahme erfolgen: Ist der Antrag vollständig und korrekt ausgefüllt? Sind die eingereichten Unterlagen echt? Müssen Informationen nachgereicht werden? Das Prüfungsamt oder eine andere verantwortliche Stelle fordert ggf. weitere Nachweise oder die Überarbeitung des Antrags bei dem/der Antragsteller:in ein.



4. Antrag inhaltlich prüfen

Mögliche Zuständigkeit: Prüfungsausschuss, Modulbeauftragte, Lehrende

Die bereits erbrachten Leistungen werden inhaltlich mit den Lernzielen des Moduls, das durch die Anerkennung ersetzt werden soll, verglichen, um festzustellen, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen besteht. Für diese Aufgabe ist in der Regel der Prüfungsausschuss zuständig, der sie jedoch delegieren kann, beispielsweise an Modulbeauftragte, Lehrende oder Anerkennungsbeauftragte, wenn die beauftragte Person über die nötige Sachkompetenz verfügt (s. S. 33).



5. Entscheidung über Anerkennung treffen

Mögliche Zuständigkeit: Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss trifft auf Grundlage der inhaltlichen Prüfung eine Entscheidung und übermittelt diese an das Prüfungsamt. Wird der Antrag abgelehnt, muss die Entscheidung begründet werden. Die Beweislast liegt hier bei der Hochschule. In jedem Fall sollte der Prüfungsausschuss seine Entscheidungsfindung und das Ergebnis dokumentieren.



6. Entscheidung an Antragsteller:in übermitteln

Mögliche Zuständigkeit: Prüfungsamt, Studiengangskoordination

Die Entscheidung über die Anerkennung wird dem/der Antragsteller:in schriftlich mitgeteilt. Bei einer negativen Entscheidung erfolgt die Information zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.



7. Anerkannte Leistung ins System eintragen

Mögliche Zuständigkeit: Prüfungsamt

Die anerkannte Leistung sowie entsprechende ECTS-Punkte und ggf. Noten werden im Campus-Management-System eingetragen und dokumentiert. Dabei sollte kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine anerkannte Leistung handelt. Zusätzlich sollte das Verfahren inklusive der Entscheidung in einer hochschulinternen Datenbank dokumentiert werden, um als Orientierungshilfe für zukünftige Entscheidungen zu dienen. Auch die Eintragung von nicht-personenbezogenen Daten in externe oder extern zugängliche Datenbanken kann dazu beitragen, hochschulübergreifende Entscheidungshilfen zu schaffen.



8. Ggf. Widerspruch bei Nichtanerkennung einlegen

Zuständigkeit: Studierende, Bewerber:innen

Studierende können gegen eine Ablehnung Widerspruch einlegen und/oder Klage erheben (bundeslandspezifisch). In manchen Bundesländern ist auch die Beantragung einer Überprüfung durch die Hochschulleitung möglich.

Information und Beratung

Ein Verweis auf die Website „**AN! Anerkennung und Anrechnung im Studium**“ (www.an.hrk.de) kann bei der Bereitstellung nötiger **Informationen für Studierende und Studieninteressierte** unterstützen. Die Website liefert allgemeine, hochschulunabhängige Informationen für Studierende zu Anerkennung und Anrechnung in deutscher und englischer Sprache.

Die Unterstützung der Antragsteller:innen während des gesamten Anerkennungsprozesses ist unerlässlich – nicht allein, um vorhandene Kompetenzen der Studierenden zu würdigen, sondern ebenso, weil gut informierte und beratene Antragsteller:innen zum reibungslosen und effizienten Ablauf des Anerkennungsverfahrens beitragen. Zu optimaler Information und Beratung trägt zunächst die **transparente Darstellung** von grundsätzlichen Informationen und Dokumenten auf der **Website** der Hochschule an zentraler Stelle bei. Hierzu gehören z. B.:

- allgemeine Informationen zur Anerkennung und Anrechnung,
- Verfahren, Abläufe und Fristen,
- zuständige Stellen / Ansprechpersonen,
- Auflistung der für einen Antrag notwendigen Dokumente (inkl. Information über einzureichende Originale, beglaubigte Kopien, Übersetzungen etc.) und Bereitstellung von Vorlagen und Formularen sowie
- Erklärungshilfen zum Ausfüllen eines Antrags.

Zudem sollten Interessierte vor der Antragstellung die Möglichkeit erhalten, durch qualifiziertes Fachpersonal über ihre Möglichkeiten sowie die Anforderungen an die Antragstellung beraten zu werden. Die Etablierung eines/einer **Anerkennungsbeauftragten**, der/die häufig auch für die Beratung in Anerkennungsfragen zuständig ist, kann sinnvoll sein. Insbesondere vor Auslandsaufenthalten sollten Studierende über die Möglichkeiten der Anerkennung ihrer im Ausland erbrachten Leistungen und die Anforderungen an Vorabanerkennungen über sogenannte Learning Agreements (s. S. 31) informiert und beraten werden.

Aus der Praxis

Die **Universität Bielefeld** stellt auf ihrer Website dar, wie ein **Anerkennungsverfahren** abläuft und welche Stellen an welchen Schritten beteiligt sind. Darüber hinaus bietet sie den Studierenden und

Studieninteressierten Informationen zu konkreten **Anlaufstellen** und weiteren relevanten Aspekten rund um Anerkennung, z. B. zum Umgang mit Noten: <https://www.uni-bielefeld.de/themen/pruefungsrecht/anererkennung/>.

Darüber hinaus ermöglichen Informationsveranstaltungen zu Beginn des Semesters, eine große Anzahl von Studierenden über die Grundlagen der Anerkennung zu informieren und den Individualaufwand für Beratungen zu verringern.

Formulare und Dokumente

Zum reibungslosen und strukturierten Ablauf von Anerkennungsverfahren trägt auch die Bereitstellung geeigneter einheitlicher und verständlicher Formulare sowie Informationen über die für eine Antragstellung nötigen Nachweise und Dokumente bei. Essenziell ist die Bereitstellung eines möglichst hochschulweit **einheitlichen Antragsformulars**, das mindestens elektronisch abrufbar – und idealerweise **elektronisch einreichbar** – sein sollte und durch verständliche **Erklärungen** ergänzt ist. Das Antragsformular sollte die Möglichkeit bieten, die bereits erbrachten Leistungen den hochschuleigenen Modulen gegenüberzustellen.

Welche Belege die Antragsteller:innen in einem Anerkennungsverfahren einreichen müssen, hängt im Wesentlichen von der Art der Leistung ab. Folgende Nachweise und Dokumente sind u. a. möglich:

- Transcript of Records
- Diploma Supplement
- Modulbeschreibungen
- Zeugnisse
- Learning Agreement (bei Auslandsaufenthalten)

Sollte es nötig sein, dass bestimmte Nachweise beglaubigt oder übersetzt eingereicht werden müssen, sollte hierüber frühestmöglich informiert werden.

Fristen und Verfahrensdauer

Für die Planung hochschulinterner Abläufe sowie des Studienverlaufs der Antragsteller:innen kann es sinnvoll sein, Fristen im Anerkennungsverfahren und für die Höchstdauer des Verfahrens festzulegen, beispielsweise im Rahmen einer Anerkennungssatzung oder -ordnung (s. S. 28). Die Hochschulen können innerhalb des rechtlichen Rahmens die Fristen selbst festlegen.

Hierbei sollten mehrere Aspekte berücksichtigt werden. Die Hochschule kann selbst festlegen, ab wann ein Antrag auf Anerkennung möglich ist. In der Praxis bietet es sich an, die Antragstellung ab erfolgter Einschreibung zu ermöglichen. Für

die Einreichung von Anträgen innerhalb eines Semesters kann eine Frist gesetzt werden, z. B. von acht Wochen vor Semesterbeginn, um die Bearbeitung bis zum Beginn der Vorlesungszeit gewährleisten zu können oder acht Wochen nach Semesterbeginn, um die Bearbeitung von Anträgen bis zum Beginn der Prüfungsphase gewährleisten zu können. Dies sollte jedoch **keiner Ausschlussfrist gleichkommen**: Anträge sollten Studierende auch in den Folgesemestern wieder stellen können. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Studierende zu Beginn ihres Studiums oftmals noch nicht wissen, dass sie sich vorhandene Kompetenzen anerkennen lassen können. Da diese Kompetenzen nicht verfallen, sollte ihre Anerkennung auch im späteren Verlauf des Studiums möglich sein.

Es ist möglich, fristbezogene Regelungen für spezielle Fälle zu verankern. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Prüfungswiederholung oder die Möglichkeit zur Notenverbesserung und wirken sich auf den spätestmöglichen Zeitpunkt einer Antragstellung aus. Ist der/die Antragsteller:in beispielsweise einmal in das Prüfungsverhältnis eingetreten, kann die Hochschule eine nachfolgende Anerkennung auf das entsprechende (Teil-)Modul ausschließen.¹

Wird bei der formalen Eingangsprüfung eines Antrags festgestellt, dass dieser nicht vollständig ist, sollte dem/der Antragsteller:in eine angemessene Frist zum Nachreichen der fehlenden Informationen und Dokumente gestellt werden. Die Hochschule kann die eigene Bearbeitungsfrist für den Antrag entsprechend dieses Zeitraums verlängern.

Ist der/die Antragsteller:in nicht einverstanden mit dem Ergebnis des Anerkennungsverfahrens, kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Um Verzögerungen im weiteren Studium zu verhindern, sollte die Verfahrensdauer möglichst gering gehalten werden, das heißt, Anträge sollten generell innerhalb weniger Wochen

¹ Dies hat auf Grundlage einer entsprechenden Prüfungsordnung beispielsweise das Verwaltungsgericht Bremen in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (6 K 1661/16) mit Verweis auf die Sicherstellung der Chancengleichheit für die Studierenden sowie mit Qualitätssicherungserwägungen der Hochschule, die sich aus der Wissenschaftsfreiheit ergeben, festgestellt. Eine entsprechende Regelung sollte in der Prüfungsordnung enthalten sein.

bearbeitet und entschieden werden. Da es sich um einen Verwaltungsakt handelt, sind die Hochschulen an die Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gebunden. § 75 VwGO legt etwa fest, dass wenn über einen Widerspruch oder einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden worden ist, frühestens drei Monaten nach Widerspruch oder Antragstellung eine Untätigkeitsklage erhoben werden kann. Daher sollten Anerkennungsverfahren nicht länger als drei Monate dauern. Um den Studierenden Planungssicherheit zu ermöglichen, sind kürzere Fristen sinnvoll.

2.2.3 Instrumente in Anerkennungsverfahren

Die folgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Anerkennungs- als auch Anrechnungsverfahren, da die Erstellung eines gemeinsamen Dokuments für beide Bereiche sinnvoll ist.

Leitfäden, Satzungen und Ordnungen

Leitfäden, Satzungen und Ordnungen stellen Mittel dar, mit denen Hochschulen ihrer Verpflichtung nachkommen können, geeignete Regelungen für ihre Anerkennungs- und Anrechnungsprozesse zu finden und festzulegen. Ihr Ziel ist es, das hochschuleigene Verfahren abzubilden bzw. festzulegen. Sie dienen als Hilfestellung und **Informationsgrundlage** für Studierende, Mitarbeitende und Lehrende und sichern das Wissen bei wechselnden Zuständigkeiten in der Verwaltung und den Prüfungsausschüssen. Insbesondere hochschulweit gültige Satzungen und Ordnungen tragen zu einheitlichen und transparenten Verfahren bei.

Bei der Wahl eines Instruments, das das Verfahren unterstützt, sollte zwischen Satzungen und Ordnungen sowie Handreichungen und Leitfäden unterschieden werden. Satzungen und Ordnungen sind rechtlich bindend, juristisch geprüft und über Gremien der Hochschulen freigegeben. Oftmals sind sie in die (Rahmen-)Prüfungsordnungen integriert. Handreichungen und Leitfäden hingegen sind rechtlich nicht bindend und dienen der Orientierung der Beteiligten.

Um sowohl Anerkennungs- als auch Anrechnungsverfahren zu unterstützen, bietet sich die Erstellung eines hochschulweiten Instruments an, das beide Bereiche beinhaltet und regelt.

Die folgende Aufstellung legt dar, welche Aspekte in einer Anerkennungs- und Anrechnungsordnung enthalten sein sollten und welche Elemente zusätzlich einbezogen werden können. Die **grundlegenden Elemente** legen wesentliche Grundsätze des Verfahrens fest und dienen seiner Einheitlichkeit, Verbindlichkeit und Transparenz. **Zusätzliche Elemente** können für weitere Klarheit sorgen.

Grundlegende Elemente

- **Gegenstandsbereich:** Es sollte angegeben werden, ob das Dokument für die Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und/oder die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gilt. Anerkennung und Anrechnung sollten innerhalb der Ordnung/Satzung definiert und konsistent unterschieden werden.
- **Verfahrensablauf:** Die einzelnen Schritte des Verfahrens sollten möglichst detailliert aufgeführt werden.
- **Zuständigkeiten:** Als zuständige Stellen sollten Funktionsstellen und Gremien benannt werden, keine Einzelpersonen.
- **Fristen:** Falls Fristen zum Einreichen von Anerkennungs- und Anrechnungsanträgen bestehen, sollten diese in Form von Zeiträumen bestimmt werden. Ebenso kann hier eine geplante maximale Verfahrensdauer genannt werden, die drei Monate nicht überschreiten sollte.
- **Berücksichtigung von Noten:** Die Verfahren und Methoden, welche zur Berücksichtigung von Noten und ihrer Umrechnung angewendet werden, sollten aufgeführt werden (s. S. 81).
- **Bewertungsmaßstab:** Der Bewertungsmaßstab sollte genannt werden. Bei der Anerkennung dient das Prinzip des wesentlichen Unterschieds als Grundlage für die Bewertung. Bei der Anrechnung dient die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse als Grundlage für die Bewertung.
- **Beweislast:** Bei der Anerkennung liegt die Beweislast bei der Hochschule (Beweislastumkehr). Bei der Anrechnung liegt sie bei dem/der Antragsteller:in.
- **Begründungspflicht** bei Ablehnung
- **Rechtsbehelfsbelehrung**
- **Ausschlussregelungen** für Anerkennung und Anrechnung: Fälle, in denen das Stellen eines Antrags auf Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen ist, bspw. nach Eintritt in

ein Prüfungsverhältnis oder als Ersatz für bereits erbrachte Leistungen, sollten aufgeführt werden.

Zusätzliche Elemente

- **Prüfkriterien** für die Bewertung: Bei der Anerkennung werden die Qualität der Institution, die Lernergebnisse, das Studienniveau, der Workload und das Profil der Studienprogramme geprüft, bei der Anrechnung die Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau.
- **Einzureichende Unterlagen:** Die Art, Form und Sprache der einzureichenden Unterlagen können gegebenenfalls ergänzend in einem Leitfaden geregelt werden.
- **Dokumentation:** Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen sollten schriftlich dokumentiert werden. Wie dies geschieht, kann Teil der Ordnung/Satzung sein. Außerdem schließt dieser Aspekt die Kennzeichnung von Anerkennungen und Anrechnungen auf Abschlussdokumenten wie Zeugnissen oder Transcripts of Records ein.
- **Rechtliche Rahmenbedingungen:** Bei der Nennung rechtlicher Rahmenbedingungen sollte auf das entsprechende Landeshochschulgesetz verwiesen werden.
- **Verweise** auf etwaige pauschale Anrechnungsverfahren, Kooperationsvereinbarungen und sonstige Abkommen
- Erläuterung der **Arten des Kompetenzerwerbs** – formal, non-formal, informell – im außerhochschulischen Lernkontext
- Handhabung von **ECTS-Punkten**
- Einbindung in die **Qualitätssicherung**

Sie möchten eine Satzung oder Ordnung für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren an Ihrer Hochschule etablieren? Die Checkliste „Gestaltung von rechtlichen Ordnungen/Satzungen“ auf S. 128 (Anhang) bietet einen kompakten Überblick über Elemente, die eine Satzung/Ordnung beinhalten kann.

Einsatz weiterer geeigneter Instrumente

Neben Leitfäden, Satzungen und Ordnungen gibt es weitere Instrumente, die zur Transparenz, Konsistenz und Vereinfachung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren beitragen können. Hierzu gehören:

- **Zentrale Anlaufstellen zur Erstinformation**, die auf der Hochschul-Website einfach auffindbar sind,
- **Hinweis auf die Informationsseite „AN! Anerkennung und Anrechnung im Studium“** (www.an.hrk.de),
- **Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte**, die für die Verbesserung von Verfahren zuständig sind und als Ansprechpartner:innen für Mitarbeitende und Studierende dienen,

- **Standardformulare**, z. B. fakultätsübergreifende Antragsformulare,
- **standardisierte Prozessabläufe**,
- **Checklisten** für Mitarbeitende und Studierende,
- **Websites**,
- **Datenbanken**,
- **Plattformen für Austausch**, z. B. Einrichtung regelmäßig tagender hochschulinterner Arbeitsgruppen.

Aus der Praxis

Viele Hochschulen nutzen Satzungen, Ordnungen oder Leitfäden, um ihre Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren transparent und verbindlich zu regeln, z. B.:

- Johannes Gutenberg-Universität Mainz (2021)
- Hochschule RheinMain (2022)
- Hochschule Darmstadt (2019)
- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (2018)

Learning Agreement (Lernvereinbarung)

Beachten wir in unseren Anerkennungsverfahren zentrale Grundsätze? Stellen wir unseren Studierenden angemessene Informationen und die nötigen Formulare zur Verfügung? Die Checkliste „Verfahren“ auf S. 124 (Anhang) kann dabei helfen, sich einen Überblick über das hochschuleigene Verfahren zu verschaffen und Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren.

Das Learning Agreement „ist eine förmliche, verbindliche Lernvereinbarung zwischen dem Studierenden, der Heimat-hochschule und der Gasthochschule bzw. der(s) aufnehmenden Organisation / Unternehmens [sic] über alle durchzuführenden Lernaktivitäten“ (Europäische Kommission 2015, S. 57).² Es kommt ausschließlich bei Auslandsaufenthalten zum Einsatz und wird **vor der Ausreise** vereinbart. Das Learning Agreement beinhaltet eine Gegenüberstellung der Leistungen, die an der ausländischen Hochschule (Gasthochschule) absolviert werden sollen, mit den Leistungen der entsendenden Hochschule (Heimathochschule), die dadurch ersetzt werden sollen. Es wirkt als **Zusicherung späterer Anerkennung**, ersetzt jedoch nicht den Anerkennungsantrag.

Im ERASMUS+-Programm ist die Nutzung von Learning Agreements verpflichtend. Mittlerweile werden sie für viele weitere Austauschprogramme, Praktika und Freemover:innen verwendet. Seit der Programmgeneration 2021–2027 sind die Partnerhochschulen des ERASMUS+-Programms zur Nutzung von digitalen Learning Agreements verpflichtet. Viele von ihnen nutzen hierfür das von der Europäischen Kommission geförderte Online-Tool **OLA** (<https://learning-agreement.eu/>).

² Die folgenden Ausführungen beziehen sich primär auf Learning Agreements im Rahmen von Studienaufenthalten, nicht im Rahmen von Praktika.

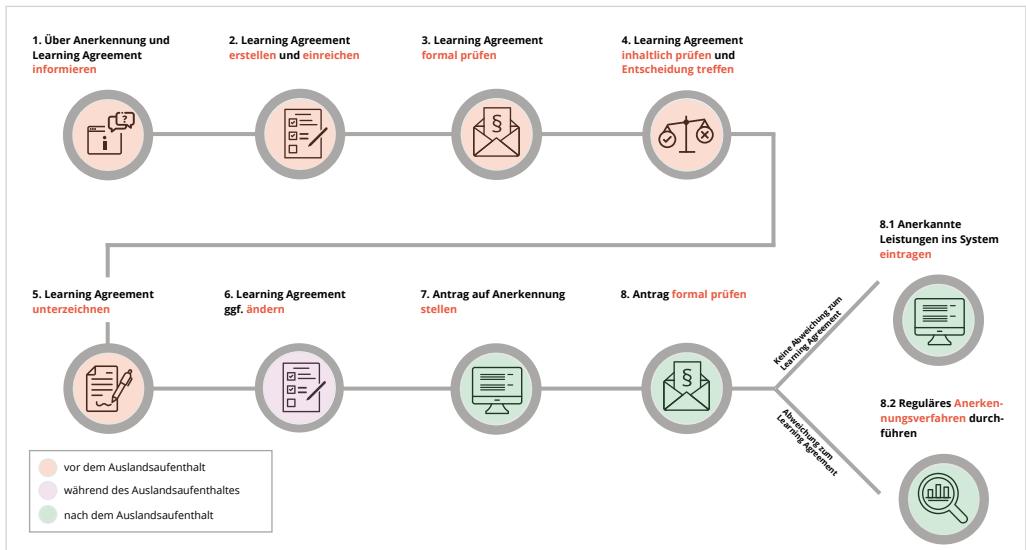


Abbildung 3: Schritte im Anerkennungsverfahren mit Learning Agreements

Vor dem Auslandsaufenthalt

Studierende, die einen Auslandsaufenthalt planen, sollten frühzeitig über die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit von Learning Agreements sowie die Abläufe und Rahmenbedingungen informiert werden (Schritt 1). Das Learning Agreement sollte in jedem Fall **vor** dem Auslandsaufenthalt erstellt und eingereicht werden (Schritt 2), da es dem/der Studierenden eine gewisse Rechtssicherheit und der entsendenden Hochschule eine Grundlage für den späteren Anerkennungsprozess bietet. Nach dem Auslandsaufenthalt und bei Nachweis der in der Lernvereinbarung enthaltenen Leistungen (z. B. im Transcript of Records) hat der/die Studierende **Anspruch auf Anerkennung** der festgehaltenen Leistungen. Nachdem das Learning Agreement formal auf Korrektheit und Vollständigkeit geprüft wurde (Schritt 3), sollte eine fachlich qualifizierte Person **vor der Unterzeichnung** prüfen, ob wesentliche Unterschiede zwischen den im Ausland zu erwerbenden Lernergebnissen und den Lernergebnissen des entsprechenden hochschuleigenen Moduls bestehen (Schritt 4). Nach der inhaltlichen Prüfung wird das Learning Agreement von drei Parteien unterschrieben: dem/der Studierenden, der Heimathochschule sowie der Gasthochschule (Schritt 5).

*Während des
Auslandsaufenthalts*

Änderungen im Learning Agreement während des Auslandsaufenthalts sind grundsätzlich möglich, sollten jedoch die Ausnahme bilden (vgl. Europäische Kommission o. D.) (Schritt 6). Studierende sollten dazu angehalten werden, in diesen Fällen ihre Heimathochschule möglichst schnell zu informieren. Den Änderungen in der Lernvereinbarung sollte (nach erneuter Prüfung des wesentlichen Unterschieds) so schnell wie möglich durch alle unterzeichnende Parteien (Heimathochschule, Gasthochschule, Studierende:r) zugestimmt werden.

*Nach dem
Auslandsaufenthalt*

Nach dem Auslandsaufenthalt ist trotz Learning Agreement ein **Anerkennungsantrag** durch den/die Studierende:n zu stellen (Schritt 7). Dieser läuft in den meisten Fällen aufgrund der zuvor unterzeichneten Lernvereinbarung und der damit einhergehenden Anerkennungszusicherung vereinfacht ab und muss zunächst nur formal geprüft werden (Schritt 8). In jedem Fall sollte der/die Studierende nach Erbringen der Leistungen darüber entscheiden können, ob er/sie sie tatsächlich anerkennen lassen möchte. Kurzfristige Änderungen am Lehrangebot der Gasthochschule oder die Sorge um schlechtere Benotung aufgrund sprachlicher Hürden sollten Studierende nicht von einer Auslandsmobilität abhalten.

Die erbrachten Leistungen, die mit dem Learning Agreement übereinstimmen und für die ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde, sollten möglichst zügig in das System eingetragen werden (Schritt 8.1). Die finale Anerkennung kann vom Learning Agreement abweichen: Ausschließlich die im Antrag benannten (vorher festgehaltenen und nachgewiesenen) Leistungen werden tatsächlich anerkannt. Weichen darüber hinaus die erbrachten Leistungen vom Inhalt des Learning Agreements ab, besteht zwar kein automatischer Anspruch, der/die Studierende hat aber dennoch ein Recht darauf, einen Antrag auf Anerkennung zu stellen. In diesem Fall initiiert der Antrag auf Anerkennung ein reguläres Anerkennungsverfahren (s. S. 22) (Schritt 8.2).

2.3 Die inhaltliche Anerkennungsprüfung

Die Voraussetzung für die Anerkennung von an einer Hochschule erbrachten Leistungen auf ein Modul in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule ist, dass kein

Der wesentliche Unterschied

Der wesentliche Unterschied ist seit Inkrafttreten der Lissabon-Konvention das **zentrale Prüfprinzip** bei der Anerkennung. Als wesentlich kann ein Unterschied dann eingeordnet werden, wenn sein Vorliegen den Anerkennungszweck, also das erfolgreiche Weiterstudieren oder das Erreichen der weiteren Qualifikationsziele des/der Anerkennungssuchenden, gefährden würde.

wesentlicher Unterschied zwischen den jeweiligen Lernergebnissen besteht. Um das Vorhandensein möglicher wesentlicher Unterschiede festzustellen, wird ein systematischer Vergleich der anzuerkennenden Lernergebnisse und der zu ersetzenden Lernergebnisse vorgenommen.

Sollten wesentliche Unterschiede festgestellt werden, liegt die Beweislast bei der anerkennenden Stelle (**Beweislastumkehr**), die begründen muss, dass die identifizierten Unterschiede so groß sind, dass sie den/die Studierende:n aller Wahrscheinlichkeit nach an der erfolgreichen Fortsetzung des Studiums hindern würden. Liegen Zweifel über das Vorhandensein eines wesentlichen Unterschieds vor, sollte daher anerkannt werden.

Dennoch haben Antragsteller:innen eine **Mitwirkungspflicht**: Wenn der/die Studierende nicht kooperativ ist und keine ausreichenden oder nicht aussagekräftige Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist liefert, kann die über die Anerkennung entscheidende Stelle die Nachforschungen einstellen und mangels ausreichender Informationen die Anerkennung verweigern. Aber auch die Hochschulen haben eine Mitwirkungspflicht bzw. Informationspflicht: Sie sind verpflichtet, den Studierenden alle notwendigen Informationen (z. B. Modulhandbücher und Prüfungsordnungen) zur Verfügung zu stellen, die diese zur Anerkennung von Leistungen an einer anderen Hochschule benötigen.

Grundsätze der Anerkennung

Bei der Anerkennung gelten einige Grundsätze, die vor allem in den Vorgaben der Lissabon-Konvention begründet sind. Dabei steht der Gedanke im Vordergrund, dass Kompetenzen nicht erneut gelernt und geprüft werden sollten, wenn sie bereits vorhanden sind. Zu den Grundsätzen gehören:

- **Keine Begrenzung** der Anerkennung: Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung von Anerkennung jenseits der Begründung durch einen wesentlichen Unterschied vor. Wenn Anerkennung konsequent kompetenzorientiert vorgenommen wird, kann es keine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs einzelner Leistungen oder Zeiten geben. Darüber hinaus ist es möglich, Leistungen mehrfach anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen. Allerdings ist die Anerkennung eines vollständigen

Studiiums mit dem Sinn und Zweck der Lissabon-Konvention, die die Mobilität im Studium und damit den Hochschulwechsel zum Zweck des Weiterstudiums fördern soll, nicht vereinbar und daher missbräuchlich (vgl. Akkreditierungsrat 2016, S. 2).

- **Kein Verfall von Kompetenzen:** Zeitliche Aspekte des Kompetenzerwerbs führen nicht per se zu einem wesentlichen Unterschied. Auch wenn der Kompetenzerwerb lange zurückliegt, ist dies keine ausreichende Basis für eine negative Anerkennungsentscheidung. Ein wesentlicher Unterschied kann vorliegen, wenn sich belegen lässt, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard oder dem Stand der Wissenschaft gravierend veraltet sind (vgl. LRCC 2010, S. 10).
- **Im Zweifelsfall anerkennen:** Da die Beweislast bei der anzuerkennenden Stelle liegt, muss diese wesentliche Unterschiede zweifelsfrei belegen können. Bei einer Ablehnung ist es daher unabdingbar, dass diese mittels Bezug auf die Prüfkriterien, insbesondere auf die Lernergebnisse (s. S. 33), verständlich und nachvollziehbar in schriftlicher Form begründet werden.

Zuständigkeiten

Grundsätzlich gilt, dass Anerkennungsprüfungen von **fachlich qualifizierten Personen** durchgeführt werden sollten, die die Lehrinhalte des betreffenden Moduls hinreichend kennen und einschätzen können, um eine fachgerechte Beurteilung über mögliche wesentliche Unterschiede gewährleisten zu können. In der Regel sind dies Mitglieder der **Prüfungsausschüsse**, die diese Aufgabe delegieren können, beispielsweise an Lehrende des Fachgebiets, Modulverantwortliche oder spezifische Anerkennungsbeauftragte des Studiengangs.

Die Zuständigkeiten für Anerkennungsfragen in einzelnen Modulen sollten möglichst im Vorhinein festgelegt sein. Die Anerkennungsentscheidung trifft in der Regel der zuständige Prüfungsausschuss; dies hängt auch von den hochschulischen Prüfungsordnungen ab.

Prüfung des wesentlichen Unterschieds

Den Kern der inhaltlichen Anerkennungsprüfung bildet die Prüfung des wesentlichen Unterschieds. Nur wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen den anzuerkennenden Lernergebnissen und dem zu ersetzenden Studienmodul festgestellt

Künstliche Intelligenz zur Entscheidungs- vorbereitung?

Im Rahmen der MODUS-Zukunftswerkstatt „**Potenziale des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen**“ eruierte eine Expert:innengruppe Nutzungsmöglichkeiten von KI in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren und wägte anhand von potenziellen Anwendungsbeispielen Chancen sowie Risiken ab.

Als ein Anwendungsbeispiel wurde das **Matching** identifiziert, das als Entscheidungsvorbereitung für die inhaltliche Prüfung von Anerkennungs- und Anrech-

nungsanträgen dienen und somit eine Hilfestellung für die Prüfenden darstellen könnte. Es wurde als vorstellbar erachtet, dass in Zukunft mithilfe einer KI Modulbeschreibungen gegenübergestellt und Überschneidungen angezeigt werden. Die Entscheidung läge hierbei nach wie vor bei fachlich qualifizierten Personen, deren Arbeit durch den Einsatz von KI lediglich durch gezielte Vorbereitung erleichtert werden könnte. Weitere Informationen bietet die Handreichung „Künstliche Intelligenz in Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen – Orientierung und Empfehlungen“ (HRK 2024).

und bewiesen werden kann, kann die Anerkennung versagt werden.

Der wesentliche Unterschied wird beschrieben als ein Unterschied zwischen Qualifikationen, der in Bezug auf die Kriterien **Qualität der Institution, Lernergebnisse, Studienniveau, Profil des Studienprogramms** und **Workload** so signifikant ist, dass er höchstwahrscheinlich den/die Antragsteller:in daran hindern würde, mit Erfolg weiter zu studieren oder die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erfüllen. Diese Definition geht nicht exakt auf die Lissabon-Konvention zurück, sondern auf die Erklärungen zu ihrer Umsetzung durch das Lisbon Recognition Convention Committee (LRCC 2010).

Die Kriterien weisen eine unterschiedliche Gewichtung auf und werden im Folgenden detaillierter erläutert.

Qualität der Hochschule

Die Prüfung der **Qualität der Hochschule** ist eine **Eingangsprüfung**. Es wird geprüft, ob es sich um eine nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich anerkannte Hochschule bzw. ob es sich um ein akkreditiertes Studienprogramm handelt und diese bzw. dieses den Standards einer Hochschule nach hiesigen Maßstäben genügt. Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prü-

fungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist;
- Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht;
- gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule;
- gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland. Informationen dazu bietet die Datenbank anabin (<https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite>) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der KMK.

Die Qualität der Hochschule bzw. des Studienprogramms stellt die notwendige Voraussetzung für die Prüfung der weiteren Kriterien dar. Kann ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualität der Institution, die die anzuerkennende Qualifikation vergeben hat, und der anerkennenden Hochschule bewiesen werden, sollte ein Antrag auf Anerkennung abgelehnt werden.

Wenn es sich bei der qualifikationsgebenden Institution nicht um eine Hochschule nach den Standards des deutschen Hochschulsystems handelt, bedeutet dies im Umkehrschluss jedoch nicht, dass die erforderlichen Kompetenzen nicht vorhanden wären. Stattdessen könnte der/die Antragsteller:in einen Antrag auf Anrechnung *außerhochschulisch* erworbener Kompetenzen stellen. Die Kompetenzen würden in diesem Fall nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit geprüft und behandelt (s. S. 65).

Lernergebnisse

Im Zentrum der weiteren Prüfung stehen die **Lernergebnisse**. Die drei übrigen Kriterien dienen lediglich als Indizien für etwaige wesentliche Unterschiede in den Lernergebnissen, begründen diese aber nicht allein.

Gemäß dem ECTS-Leitfaden sind Lernergebnisse „Aussagen darüber, was ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist

Welche Aspekte und Prüfkriterien sollten bei der Prüfung des wesentlichen Unterschieds beachtet werden? Die Checkliste „Anerkennungsprüfung“ auf S. 131 (Anhang) kann dabei helfen, sich einen Überblick über den hochschuleigenen Ablauf der inhaltlichen Prüfung zu verschaffen und künftige Prüfungen zu optimieren.

zu tun, nachdem er einen Lernprozess abgeschlossen hat. Das Erreichen von Lernergebnissen muss durch ein Verfahren auf Grundlage eindeutiger und transparenter Kriterien festgestellt werden.“ (Europäische Kommission 2015, S. 10) Lernergebnisse enthalten die **präzisesten Informationen** darüber, ob wesentliche Unterschiede vorliegen oder nicht (zur Formulierung von Lernergebnissen s. Kapitel 4, S. 72).

Bei der Anerkennungsprüfung werden die anzuerkennenden Lernergebnisse den Lernzielen des Moduls, das ersetzt werden soll, gegenübergestellt und beide mithilfe von **Lernziel-taxonomien** (z. B. nach Bloom et al. 1956; Anderson et al. 2001) verglichen. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern in Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums, sodass ein Gesamtvergleich möglich ist. Mit einer pauschalen prozentualen Abweichung der Lernergebnisse lässt sich kein wesentlicher Unterschied bestimmen, denn eine reine Quantifizierung der Kompetenzen würde außer Acht lassen, dass diese einen unterschiedlich großen Einfluss auf den Studienerfolg haben.

Zudem sind innerhalb eines Studiengangs oder eines Moduls typischerweise nicht alle Kompetenzen gleich wichtig, sodass es solche geben kann, die für die Fortsetzung des Studiums zwingend erforderlich sind und andere, die zwar sinnvoll, aber nicht notwendig für das Erlangen des Abschlusses sind.

Studienniveau

Zur Beurteilung des **Studienniveaus** ist die Feststellung der strukturellen Ebene des Studiums erforderlich. Es ist daher zu prüfen, in welchem Semester bzw. Studienjahr und auf welchen Abschluss hin studiert wurde sowie für welches Semester bzw. Studienjahr und welchen Abschluss die Anerkennung geplant ist. Hierbei wird die Position der Qualifikation innerhalb des nationalen Bildungssystems oder innerhalb eines Qualifikationsrahmens betrachtet. Hilfreiche Qualifikationsrahmen für die Prüfung sind beispielsweise:

- Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)
- Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)
- Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)
- diverse Fachqualifikationsrahmen

Unterschiedliche Studienniveaus, wie z. B. Bachelor-, Master- oder Doktorgrade, führen in der Regel zu wesentlichen Unterschieden im Kompetenzerwerb. Dies stellt jedoch nur ein Indiz dar; ein wesentlicher Unterschied sollte anhand signifikant abweichender Lernergebnisse bewiesen werden.

Profil des Studienprogramms

Bei der Betrachtung des **Profils des Studienprogramms** sind folgende Fragen zu klären:

- Handelt es sich um breit angelegte oder spezialisierte Programme?
- Handelt es sich um Ein-Fach-Studiengänge oder um inter- bzw. multidisziplinäre Studiengänge?

Das Profil des Quellstudienprogramms sollte im Wesentlichen dem des Bezugsstudiums entsprechen. Auch hier kann ein abweichendes Profil des Studienprogramms lediglich auf Unterschiede im Kompetenzerwerb hindeuten, jedoch nicht allein eine Ablehnung des Anerkennungsantrags begründen.

Workload

Bei der Betrachtung des **Workloads** (Arbeitsumfang) der anzuerkennenden Lernergebnisse wird das verwendete Leistungspunktesystem mit dem eigenen verglichen. Vor allem bei internationalen Qualifikationen können sich die jeweiligen Leistungspunktesysteme unterscheiden. Differenzen bei der Anzahl von ECTS-Punkten ergeben sich bereits durch Unterschiede bei der Berechnung der erforderlichen Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt und sind daher grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die Anerkennung; die Anzahl der ECTS-Punkte sollte jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Ein erheblich abweichender Workload kann auf einen wesentlichen Unterschied hinweisen. Maßgeblich sind auch hierbei die erworbenen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse.

Anerkennungsentscheidung

Die Entscheidung über den Anerkennungsantrag sollte vom zuständigen **Prüfungsausschuss** auf Grundlage des Gutachtens der fachlich verantwortlichen Person(en) getroffen werden. Insbesondere Ablehnungen sollten in schriftlicher Form und nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien begründet werden.

Getroffene Entscheidungen können als hilfreiche Referenz für zukünftige Anerkennungsfälle genutzt werden. Hierfür sollten sie dokumentiert und für an Anerkennung beteiligte Prüfende und Mitarbeitende intern zugänglich gemacht werden. Ebenfalls können sie Studierenden zugänglich gemacht werden.

Anrechnung

3 Anrechnung an Hochschulen

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das Hochschulstudium fördert ein **durchlässiges Bildungssystem** und trägt zu individuellen, **flexiblen Lernwegen** bei. Anrechnung bietet vor allem nicht-traditionellen Studierenden, die vor dem Studium beispielweise eine Berufsausbildung absolviert und berufliche Erfahrung erlangt haben, die Möglichkeit, ihr Studium zu verkürzen und es mit der eigenen Lebensgestaltung in Einklang zu bringen. Dadurch werden innerhalb des akademischen Systems unterschiedliche Bildungsbiografien gewürdigt, Chancengerechtigkeit vorangetrieben und das lebensbegleitende Lernen unterstützt.

Kerngedanke der Anrechnung ist, dass bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich mit einer hochschulischen Leistung decken, als solche akzeptiert werden. Die anrechnende Hochschule behandelt also die andernorts erlangte Leistung so, als wäre sie an der eigenen Hochschule erbracht worden; sie muss nicht noch einmal von dem/der Studierenden erbracht werden.

3.1 Rechtlicher Rahmen der Anrechnung

Orientierungsrahmen

Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen existiert keine übergeordnete nationale rechtliche Regelung. Maßgeblich sind hingegen die **Hochschulgesetze der Länder**. Die darin enthaltenen Vorgaben zur Anrechnung basieren auf mehreren Beschlüssen und Vorgaben der KMK und des Akkreditierungsrates, die einen gemeinsamen Orientierungsrahmen bilden. Hierzu gehören folgende Dokumente:³

- **KMK-Beschluss zur Anrechnung von 2002** (KMK 2002)
- **KMK-Beschluss zur Anrechnung von 2008** (KMK 2008)
- **Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen** (KMK 2010)

³ Das Kapitel „Qualitätssicherung von Anerkennung und Anrechnung“ (s. S. 86) bietet weitere Informationen zu Akkreditierungsvorgaben und relevanten Dokumenten für die Qualitätssicherung.

- **Auslegungshinweise durch KMK und Akkreditierungsrat** (KMK 2011)
- **Studienakkreditierungsstaatsvertrag** (2017) und entsprechende Landesverordnungen

Die aufgeführten Beschlüsse und Vorgaben enthalten folgende grundlegende Vereinbarungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen:

- Die Hochschulen sind angehalten, die **Option der Anrechnung** anzubieten und entsprechende **Verfahren** und Kriterien zu entwickeln.
- Die Hochschulen entscheiden über die Anrechnung.
- **Individuelle und pauschale Anrechnung** sind möglich, wenn
 - die Antragsteller:innen die Voraussetzungen für den Hochschulzugang erfüllen,
 - die Kompetenzen der Antragsteller:innen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums, der ersetzt werden soll, gleichwertig sind und
 - die qualitativ-inhaltlichen Anrechnungskriterien im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.
- Die **Höchstgrenze** der Anrechnung wird bei **50 Prozent** festgesetzt, das heißt, höchstens die Hälfte der zu erwerbenden ECTS-Punkte eines Studiengangs kann durch Anrechnung ersetzt werden.

Hochschulgesetze der Länder

Die Umsetzung der genannten Vorgaben variiert in den Hochschulgesetzen der jeweiligen Bundesländer. Dies wird bereits bei der unterschiedlichen Nutzung der Begriffe „Anerkennung“ und „Anrechnung“ deutlich, die nicht einheitlich für hochschulisch bzw. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen verwendet werden. Ausschlaggebend für die Interpretation der landesrechtlichen Vorgaben ist die Art der beschriebenen Kompetenzen, Fähigkeiten oder Leistungen (hochschulisch gegenüber außerhochschulisch), nicht der verwendete Terminus („Anerkennung“ gegenüber „Anrechnung“).

Die Hochschulgesetze machen in der Regel die folgenden Vorgaben:

- Die Hochschulen aller Länder sind verpflichtet, **Regelungen** zur Anrechnung zu finden und diese in ihren (Rahmen-)Prüfungsordnungen zu verankern.

- Alle Arten außerhochschulisch erworbener Kompetenzen können angerechnet werden.
- Als Prüfkriterium der Anrechnung wird die **Gleichwertigkeit** festgelegt (Ausnahme Bremisches Hochschulgesetz § 56 (2): wesentlicher Unterschied).
- Höchstens 50 Prozent der in einem Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte können durch die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzt werden (Ausnahmen: Niedersächsisches Hochschulgesetz: kein maximaler Umfang festgelegt; Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen § 63a (7): Abweichung von der 50-Prozent-Regelung in bestimmten Fällen möglich).

Anrechnung und Anerkennung in den Landeshochschulgesetzen

Eine Zusammenstellung der für die Anrechnung und Anerkennung einschlägigen Paragraphen aller Landeshochschulgesetze steht auf der Website des Projekts MODUS zur Verfügung: www.hrk-modus.de/ressourcen/landesrechtliche-rahmen.

Da es sich bei Anrechnungen um Verwaltungsakte handelt, gelten für sie darüber hinaus die Anforderungen an Verwaltungsverfahren, die sich aus dem Verwaltungsrecht ergeben (s. S. 48).

3.2 Anrechnungsverfahren

Die Gestaltung von Anrechnungsverfahren an Hochschulen zielt darauf ab, Anrechnungen rechtskonform, ressourcenschonend und transparent für alle Beteiligten durchführen zu können. Grundsätzlich gilt dabei, dass Anrechnungsverfahren rechtlich auf den Hochschulgesetzen der Länder basieren (s. S. 43). Die meisten Landeshochschulgesetze räumen den Hochschulen das Recht ein, Anrechnung im Rahmen ihrer Vorgaben selbst zu regeln. Bei der Akkreditierung wird das Vorliegen entsprechender Regelungen überprüft. Die Hochschulen sind daher verpflichtet, geeignete Bestimmungen zu treffen, die beispielsweise Abläufe und Zuständigkeiten verbindlich regeln.

3.2.1 Rahmenbedingungen für Anrechnungsverfahren

Anrechnungsverfahren sollten folgende Anforderungen erfüllen:

- **Rechtskonformität:** Rechtliche Rahmenbedingungen werden eingehalten (Landeshochschulgesetz, Akkreditierungsvorgaben).

Anforderungen an Verfahren

- **Konsistenz und Reproduzierbarkeit:** Hochschulspezifische Regelungen werden festgelegt, z. B. in einer Satzung und einer (Prüfungs-)Ordnung, um die Objektivität von Entscheidungen zu erhöhen.
- **Effizienz:** Klare Zuständigkeiten und Prozesse sind definiert, Arbeitshilfen und digitalisierte Verfahren werden eingesetzt.
- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit:** Antragsteller:innen werden umfassend informiert und beraten, Verfahren werden übersichtlich dargestellt.

Dieses Kapitel bietet einen Überblick über mögliche Wege zur Etablierung optimaler Anrechnungsprozesse, die diesen genannten Anforderungen entsprechen.

PIM – Plattform für inter*nationale Studierendenmobilität

Die bis Ende 2024 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Plattform für inter*nationale Studierendenmobilität (PIM) stellt Hochschulen eine praktikable Lösung für die Umsetzung des OZG oder der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) bereit. PIM nutzt bestehende EU-Standards, um Anerken-

nungs- und Anrechnungsverfahren vollständig zu digitalisieren, inklusive digitalem Zugang zu Studien- und Modulinformationen sowie dem Einreichen bzw. der Ablage von Dokumenten. Hierfür hat PIM digitale Schnittstellen geschaffen. Weitere Informationen: <https://pim-plattform.de>.

Anforderungen im Kontext digitalisierter Verfahren

Neben den genannten grundsätzlichen Anforderungen erstrecken sich auf Anrechnungsverfahren auch solche, die die Digitalisierung des Verfahrens oder einzelner Schritte betreffen. Auf nationaler Ebene verpflichtet das **Onlinezugangsgesetz (OZG)** die Hochschulen unter anderem dazu, Möglichkeiten für die elektronische Abwicklung von Anerkennung und Anrechnung zu entwickeln (vgl. Ruschmeier et al. 2020, S. 79 f.). Bei der Einschätzung, welche administrativen Prozesse von Anerkennung und Anrechnung digitalisiert sein sollten, um die Verpflichtungen des OZG zu erfüllen, hilft das Reifegradmodell des Digitalisierungsprogramms OZG Bund (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat o. D.):

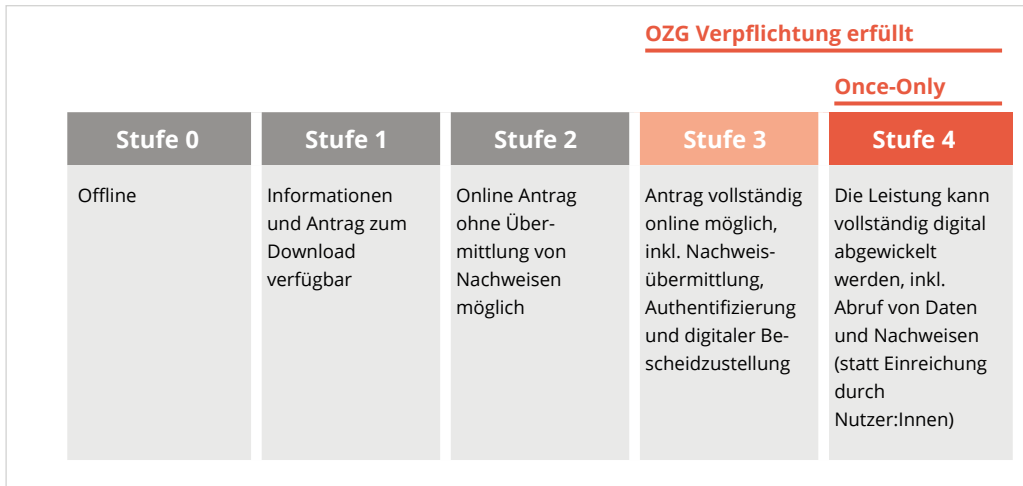


Abbildung 1: Reifegradmodell nach OZG (Darstellung durch MODUS)

Die Digitalisierung von Anrechnungsverfahren bietet unabhängig von gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit, administrative Prozesse langfristig ressourcenschonend und für Mitarbeitende sowie Studierende einfacher zu gestalten. Hierzu gehört z. B. die Einbindung und Berücksichtigung von

- digitalen Workflows,
- Datenbanken,
- digitalen Zeugnissen,
- digitalen Formularen (z. B. Antragsformulare),
- elektronischen Transfers von Studierendendaten und
- medienbruchfreien Vorgängen.

Digitalisierung von Verfahren

Das Projekt MODUS initiierte 2021 die **Zukunftswerkstatt „Digitalisierung“**, eine Expert:innengruppe, die sich der Frage gewidmet hat, wie sich digitale Infrastrukturen für transparente, konsistente und effektive Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren in den Hochschulen sinnvoll nutzen und

nachhaltig etablieren lassen. Die Ergebnisse mündeten in der Handreichung „Grundlagen und Empfehlungen zur Digitalisierung von Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen“ (HRK 2022b), die Vorschläge und Empfehlungen für die Etablierung digitalisierter Prozesse enthält.

Verwaltungsverfahren

Anrechnungsverfahren sind **Verwaltungsverfahren** und unterliegen daher den Regularien des Verwaltungsrechts. Das **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** definiert in § 9 Verwaltungsverfahren und -akte: „Das Verwaltungsverfahren [...] ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes [...] gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes [...] ein.“ Für Anrechnung ergeben sich daraus unter anderem die folgenden Anforderungen:

- Anrechnung erfolgt auf Antrag.
- Entscheidungen müssen innerhalb angemessener Fristen getroffen werden. In Deutschland ist entsprechend § 75 **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** eine maximale Dauer von drei Monaten zulässig, nach deren Ablauf eine Untätigkeitsklage erhoben werden kann.
- Ein Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, das heißt, der Anrechnungsbescheid wird schriftlich zugestellt.
- Ablehnungen müssen begründet werden.
- Der/die Antragsteller:in hat das Recht, Widerspruch oder Klage einzureichen.

Zudem sollte Ablehnungen eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt sein, um die Widerspruchsfrist zu verkürzen.

Die Beweislast im Anrechnungsverfahren liegt bei der antragstellenden Person, die ihre Lernergebnisse und Kompetenzen ausreichend belegen muss, sodass von der Hochschule geprüft werden kann, ob deren Inhalt und Niveau mit den hochschulischen Lernergebnissen und Kompetenzen gleichwertig sind. Hochschulen sollten ihre Studierenden oder Bewerber:innen im gesamten Prozess unterstützen und beispielsweise Informationen bereitstellen, die nötig sind, um ein Anrechnungsverfahren verstehen und durchlaufen zu können.

Vorbereitung des Verfahrens

Um konsistente und nachvollziehbare Anrechnungsentscheidungen zu gewährleisten, ist eine sorgsame Vorbereitung des Verfahrens bzw. der allgemeinen Prozessabläufe nötig. Dabei sollten mehrere, mit den beteiligten Stellen abgestimmte Schritte berücksichtigt und angemessene Instrumente zur Umsetzung gefunden werden:

- **Allgemeingültige Regeln** werden mit allen Beteiligten aufgestellt und in einer Satzung, Ordnung oder Richtlinie **verbindlich verankert**. (s. S. 56)
- Die Regelungen sind für alle Akteur:innen **transparent, verständlich** und **einfach zugänglich**.
- **Ablauf** und **Zuständigkeiten** sind **verbindlich** und **transparent** geregelt.
- Die zuständigen **Personen in der Hochschule sind geschult** und haben Möglichkeiten zur Weiterbildung.
- Die für einen Antrag notwendigen **Dokumente** sind bekannt und entsprechende **Vorlagen** und **Formulare** vorhanden.
- Einheitliche **Arbeitshilfen** (bspw. Leitfäden, Checklisten) werden für die handelnden Akteur:innen bereitgestellt.
- Die **Qualitätssicherung** der Verfahren wird durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt, idealerweise durch die Einbindung in das hochschulische Qualitätsmanagement. Die Verfahren sollten regelmäßig überprüft und evaluiert werden, um rechtzeitig festzustellen, ob Verbesserungen nötig sind und ob sie noch den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

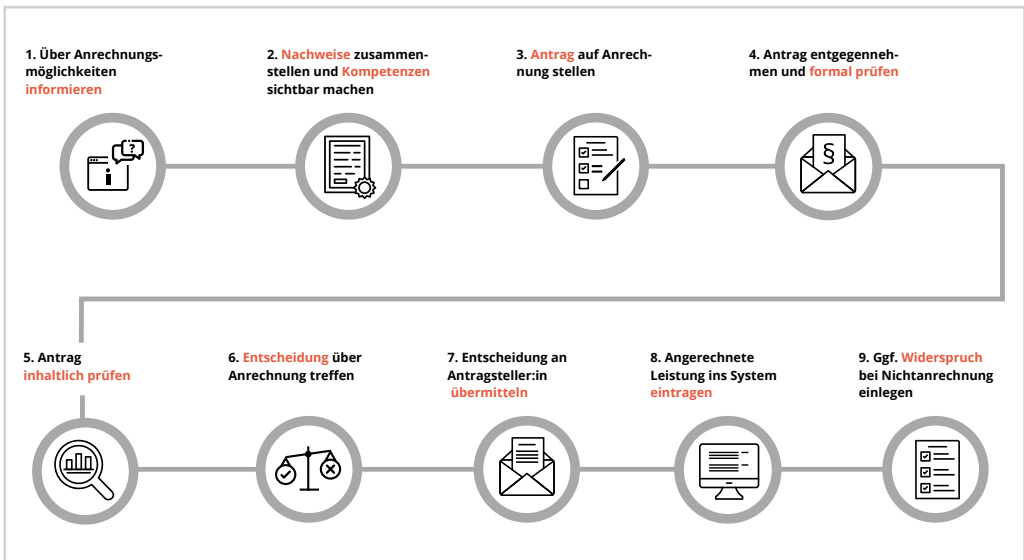


Abbildung 4: Schritte im Anrechnungsverfahren

Grundsätzliche Verfahrensschritte

3.2.2 Verfahrensschritte und -bestandteile

Die Gestaltung eines funktionierenden Anrechnungsverfahrens liegt in der Verantwortung der Hochschule, die dabei Vertreter:innen aller beteiligten Stellen und Statusgruppen involvieren sollte, um die jeweiligen Bedarfe zu berücksichtigen. Der prototypische Verfahrensablauf sollte für alle in den Prozess Involvierten gut auffindbar sein, etwa an zentraler Stelle auf der Hochschul-Website und im Intranet. Das hier illustrierte Verfahren (Abb 4, s. S. 49) stellt einen Beispielablauf individueller Anrechnung inklusive möglicher Zuständigkeiten dar. Die einzelnen Verfahrensschritte inklusive möglicher Zuständigkeiten werden im Nachgang erläutert.



1. Über Anrechnungsmöglichkeiten informieren

Mögliche Zuständigkeit: Anrechnungsbeauftragte, (Fach-)Studienberatung, Studiengangskoordination, Fachvertretungen, Prüfungsamt

Die Hochschule sollte Studierende und Bewerber:innen umfassend informieren und von geschultem Fachpersonal beraten lassen. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung unterschiedlicher Formate und Verbreitungswege wie: Informationsveranstaltungen, persönliche Beratungen, Hochschul-Website und Fakultät- oder Fachbereich-Websites, ggf. Social Media, Informationsunterlagen und weitere (s. S. 52).



2. Nachweise zusammenstellen und Kompetenzen sichtbar machen

Zuständigkeit: in erster Linie Studierende, Bewerber:innen; die Unterstützung durch folgende (mögliche) Stellen ist unerlässlich: Anrechnungsbeauftragte, (Fach-)Studienberatung, Studiengangskoordination, Fachvertretungen, Prüfungsamt

Der/die Antragsteller:in stellt alle nötigen Nachweise zusammen, die seine/ihre vorhandenen Kompetenzen belegen. Die Hochschule sollte im Vorfeld ein einheitliches Vorgehen zum Nachweis und zur Sichtbarmachung von Kompetenzen (z. B. durch ein Portfolio) festlegen und dem/der Antragsteller:in nötige Formulare, Erklärungshilfen und Beratungsoptionen zur Verfügung stellen (s. S. 53).



3. Antrag auf Anrechnung stellen

Zuständigkeit: Studierende, Bewerber:innen

Der/die Antragsteller:in füllt ein durch die Hochschule bereitgestelltes Antragsformular aus und fügt erforderliche Unterlagen an. Mit der Einreichung beginnt das Anrechnungsverfahren formal.



4. Antrag entgegennehmen und formal prüfen

Mögliche Zuständigkeit: Prüfungsamt, Studiengangskoordination

Der Antrag wird in der Regel vom Prüfungsamt (möglichst digital) entgegengenommen. Die formale Prüfung sollte gleich bei der Annahme erfolgen: Ist der Antrag vollständig und korrekt ausgefüllt? Sind die eingereichten Unterlagen echt? Müssen Informationen nachgereicht werden? Das Prüfungsamt oder eine andere verantwortliche Stelle fordert ggf. weitere Nachweise oder die Überarbeitung des Antrags bei dem/der Antragsteller:in ein.



5. Antrag inhaltlich prüfen

Mögliche Zuständigkeit: Prüfungsausschuss, Modulbeauftragte, Lehrende

Die erworbenen Kompetenzen werden mit den Lernzielen des Moduls, das durch die Anrechnung ersetzt werden soll, verglichen, um festzustellen, ob Gleichwertigkeit zwischen ihnen besteht. Diese Aufgabe liegt in der Regel beim Prüfungsausschuss, der sie jedoch delegieren kann, beispielsweise an Modulbeauftragte, Lehrende oder Anrechnungsbeauftragte, wenn die beauftragte Person über die nötige Sachkompetenz verfügt (s. S. 65).



6. Entscheidung über Anrechnung treffen

Mögliche Zuständigkeit: Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss trifft auf Grundlage der inhaltlichen Prüfung eine Entscheidung und übermittelt diese an das Prüfungsamt. Wird der Antrag abgelehnt, muss die Entscheidung begründet werden. In jedem Fall sollte der Prüfungs-

ausschuss seine Entscheidungsfindung und das Ergebnis dokumentieren.



7. Entscheidung an Antragsteller:in übermitteln

Mögliche Zuständigkeit: Prüfungsamt, Studiengangskoordination

Die Entscheidung über die Anrechnung wird dem/der Antragsteller:in schriftlich mitgeteilt. Bei einer negativen Entscheidung erfolgt die Information zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.



8. Angerechnete Leistung ins System eintragen

Mögliche Zuständigkeit: Prüfungsamt

Die angerechnete Leistung sowie entsprechende ECTS-Punkte und ggf. Noten werden im Campus-Management-System eingetragen und dokumentiert. Dabei sollte kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine angerechnete Leistung handelt. Zusätzlich sollte das Verfahren inklusive der Entscheidung in einer hochschulinternen Datenbank dokumentiert werden, um als Orientierungshilfe für zukünftige Entscheidungen zu dienen. Auch die Eintragung von nicht-personenbezogenen Daten in externe oder extern zugängliche Datenbanken kann dazu beitragen, hochschulübergreifende Entscheidungshilfen zu schaffen.



9. Ggf. Widerspruch bei Nichtanrechnung einlegen

Zuständigkeit: Studierende, Bewerber:innen

Studierende können gegen eine Ablehnung in der Regel Widerspruch einlegen und/oder Klage erheben (bundesland-spezifisch). In manchen Bundesländern ist auch die Beantragung einer Überprüfung durch die Hochschulleitung möglich.

Information und Beratung

Die Unterstützung der Antragsteller:innen während des gesamten Anrechnungsprozesses ist unerlässlich – nicht allein, um eine angemessene Würdigung vorhandener Kompetenzen der Studierenden und ggf. Studieninteressierten zu erreichen, sondern ebenso, weil gut informierte und beratene Antragsteller:innen zum reibungslosen und effizienten Ablauf des für sie

Ein Verweis auf die Website „**AN! Anerkennung und Anrechnung im Studium**“ (www.an.hrk.de) kann bei der Bereitstellung nötiger **Informationen für Studierende und Studieninteressierte** unterstützen. Die Website liefert allgemeine, hochschulunabhängige Informationen für Studierende zu Anerkennung und Anrechnung in deutscher und englischer Sprache.

durchaus anspruchsvollen Verfahrens beitragen. Zu optimaler Information und Beratung trägt zunächst die **transparente Darstellung** von grundsätzlichen Informationen und Dokumenten auf der **Website** der Hochschule an zentraler Stelle bei. Hierzu gehören z. B.:

- allgemeine Informationen zur Anrechnung
- Verfahren und Abläufe
- zuständige Stellen / Ansprechpersonen
- Auflistung der für einen Antrag notwendigen Dokumente und Bereitstellung von Vorlagen und Formularen
- Erklärungshilfen zum Ausfüllen eines Antrags (und ggf. des Portfolios)
- Erklärung des Vorgehens bei der Sichtbarmachung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Zudem sollten Interessierte vor der Antragstellung die Möglichkeit erhalten, durch geschultes Fachpersonal über ihre Optionen sowie die Anforderungen an die Antragstellung beraten zu werden. Die Etablierung eines/einer **Anrechnungsbeauftragten**, der/die häufig auch für die Beratung in Anrechnungsfragen zuständig ist, kann sinnvoll sein. Bei der Anrechnung außerhochschulisch erlangter Kompetenzen benötigen Antragsteller:innen insbesondere Unterstützung bei der angemessenen **Sichtbarmachung ihrer vorhandenen Kompetenzen**, was häufig über das sogenannte Portfolioverfahren (s. S. 61) geschieht.

Darüber hinaus ermöglichen Informationsveranstaltungen zu Beginn des Semesters, eine große Anzahl von Studierenden über die Grundlagen der Anrechnung zu informieren und den Individualaufwand für Beratungen zu verringern.

Formulare und Dokumente

Obwohl die Beweislast für das Vorhandensein von anzurechnenden Kompetenzen bei den Antragsteller:innen liegt, sollte die Hochschule die nötigen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Antragstellung schaffen. Dazu gehört es, einheitliche und verständliche Formulare sowie Informationen über die für eine Antragstellung nötigen Nachweise und Dokumente bereitzustellen. Essenziell ist ein möglichst hochschulweit **einheitliches Antragsformular**, das mindestens **elektronisch abrufbar** – und idealerweise **elektronisch einreichbar** – sein sollte und das durch verständliche **Erklärungen** ergänzt wird.

Aus der Praxis

Seit 2017 betreibt die **Carl von Ossietzky Universität Oldenburg** eine Service-Stelle, die Studierende bei der Anrechnung ihrer außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen unterstützt. Der **PLAR-Service** (Prior Learning Assessment and Recogni-

tion) berät Studierende zu Anrechnungsmöglichkeiten und unterstützt sie bei der Antragstellung. Außerdem hilft er ihnen, ihre Kompetenzen mithilfe von Portfolios sichtbar zu machen. Mehr Informationen: <https://uol.de/plar>.

Um die Gegenüberstellung der anzurechnenden außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der hochschulischen Lernergebnisse, die ersetzt werden sollen, zu erleichtern und zu strukturieren, kann es hilfreich sein, auch hierfür eine hochschulweit einheitliche Vorlage zur Verfügung zu stellen (s. S. 61).

Welche Belege die Antragsteller:innen in einem Anrechnungsverfahren einreichen müssen, hängt im Wesentlichen von der Art des Kompetenzerwerbs (s. S. 59) und des Anrechnungsverfahrens (individuell oder pauschal) sowie vom Bildungszusammenhang, in dem die Kompetenzen erworben wurden, ab.

Als Nachweise eignen sich z. B.:

- Abschluss- und Prüfungszeugnisse
- Arbeitszeugnisse
- Zertifikate
- Kursbeschreibungen bzw. Inhaltsangaben
- Lern- und Arbeitsmaterialien
- Beurteilungen
- Stellenbeschreibungen
- Arbeitsproben (v. a. bei selbstständigen Tätigkeiten)

Sollte es nötig sein, dass bestimmte Nachweise beglaubigt oder übersetzt eingereicht werden müssen, sollte hierüber frühestmöglich informiert werden.

Fristen und Verfahrensdauer

Für die Planung hochschulinterner Abläufe, aber auch für die der Antragsteller:innen, ist es sinnvoll, Fristen für die Dauer eines Anrechnungsverfahrens sowie teilweise für dessen einzelne Schritte festzulegen, beispielsweise im Rahmen einer Anrechnungssatzung oder -ordnung (s. S. 56).

Beachten wir in unseren Anrechnungsverfahren zentrale Grundsätze? Stellen wir unseren Studierenden angemessene Informationen und die nötigen Formulare zur Verfügung? Die Checkliste „Verfahren“ auf S. 124 (Anhang) kann dabei helfen, sich einen Überblick über das hochschuleigene Verfahren zu verschaffen und Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren.

Bei der Festlegung hochschulinterner Fristen sollten mehrere Aspekte berücksichtigt werden. Ein Antrag auf Anrechnung kann in der Regel erst mit oder nach der Einschreibung gestellt werden (evtl. Ausnahme bei Einstufung in ein höheres Fachsemester zu Studienbeginn). Für die Einreichung von Anträgen innerhalb eines Semesters kann eine Frist gesetzt werden, z. B. von acht Wochen vor Semesterbeginn, um die Bearbeitung von Anträgen bis zum Beginn der Vorlesungszeit gewährleisten zu können oder acht Wochen nach Semesterbeginn, um die Bearbeitung von Anträgen bis zum Beginn der Prüfungsphase gewährleisten zu können. Dies sollte jedoch **keiner Ausschlussfrist gleichkommen**: Anträge sollten Studierende auch in den Folgesemestern wieder stellen können. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass Studierende zu Beginn ihres Studiums oftmals noch nicht wissen, dass sie sich vorhandene Kompetenzen anrechnen lassen können. Da diese Kompetenzen nicht verfallen, sollte ihre Anrechnung auch im späteren Verlauf des Studiums möglich sein. Zum anderen können Kompetenzen auch während des Studiums in außerhochschulischen Kontexten erworben werden.

Es ist möglich, fristbezogene Regelungen für spezielle Fälle zu verankern. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Prüfungswiederholung oder die Möglichkeit zur Notenverbesserung und wirken sich auf den spätestmöglichen Zeitpunkt einer Antragstellung aus. Ist der/die Antragsteller:in beispielsweise einmal in das Prüfungsverhältnis eingetreten, kann die Hochschule eine nachfolgende Anrechnung auf das entsprechende (Teil-)Modul ausschließen.

Wird bei der formalen Eingangsprüfung eines Antrags festgestellt, dass dieser nicht vollständig ist, sollte dem/der Antragsteller:in eine angemessene Frist zum Nachreichen der fehlenden Informationen und Dokumente gesetzt werden. Die Hochschule kann die eigene Bearbeitungsfrist für den Antrag entsprechend dieses Zeitraums verlängern.

Ist der/die Antragsteller:in nicht einverstanden mit dem Ergebnis des Anrechnungsverfahrens, kann in der Regel gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Um Verzögerungen im weiteren Studium zu verhindern, sollte die Verfahrensdauer möglichst gering gehalten werden, das heißt, Anträge sollten generell innerhalb weniger Wochen bearbeitet und entschieden werden. Da es sich um einen Verwaltungsakt handelt, sind die Hochschulen darüber hinaus an die Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gebunden. § 75 VwGO legt etwa fest, dass wenn über einen Widerspruch oder einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden worden ist, nach frühestens drei Monaten nach Widerspruch oder Antragstellung eine Untätigkeitsklage erhoben werden kann. Daher sollten Anrechnungsverfahren nicht länger als drei Monate dauern. Um den Studierenden Planungssicherheit zu ermöglichen, sind kürzere Fristen sinnvoll.

3.2.3 Instrumente in Anrechnungsverfahren

Die folgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Anerkennungs- als auch Anrechnungsverfahren, da die Erstellung eines gemeinsamen Dokuments für beide Bereiche sinnvoll ist.

Leitfäden, Satzungen und Ordnungen

Leitfäden, Satzungen und Ordnungen stellen Mittel dar, mit denen Hochschulen ihrer Verpflichtung nachkommen können, geeignete Regelungen für ihre Anerkennungs- und Anrechnungsprozesse zu finden und festzulegen. Ihr Ziel ist es, das hochschuleigene Verfahren abzubilden bzw. festzulegen. Sie dienen als Hilfestellung und **Informationsgrundlage** für Studierende, Mitarbeitende und Lehrende und sichern das Wissen bei wechselnden Zuständigkeiten in der Verwaltung und den Prüfungsausschüssen. Insbesondere hochschulweit gültige Satzungen und Ordnungen tragen zu einheitlichen und transparenten Verfahren bei.

Bei der Wahl eines Instruments, das das Verfahren unterstützt, sollte zwischen Satzungen und Ordnungen sowie Handreichungen und Leitfäden unterschieden werden. Satzungen und Ordnungen sind rechtlich bindend, juristisch geprüft und über Gremien der Hochschulen freigegeben. Oftmals sind sie in die (Rahmen-)Prüfungsordnungen integriert. Handreichungen und Leitfäden hingegen sind rechtlich nicht bindend und dienen der Orientierung der Beteiligten.

Um sowohl Anerkennungs- als auch Anrechnungsverfahren zu unterstützen, bietet sich die Erstellung eines hochschulweiten Instruments an, das beide Bereiche beinhaltet und regelt.

Die folgende Aufstellung legt dar, welche Aspekte in einer Anerkennungs- und Anrechnungsordnung enthalten sein sollten und welche Elemente zusätzlich einbezogen werden können. Die **grundlegenden Elemente** legen wesentliche Grundsätze des Verfahrens fest und dienen seiner Einheitlichkeit, Verbindlichkeit und Transparenz. **Zusätzliche Elemente** können für weitere Klarheit sorgen.

Grundlegende Elemente

- **Gegenstandsbereich:** Es sollte angegeben werden, ob das Dokument für die Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und/oder die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gilt. Anerkennung und Anrechnung sollten innerhalb der Ordnung/Satzung definiert und konsistent unterschieden werden.
- **Verfahrensablauf:** Die einzelnen Schritte des Verfahrens sollten möglichst detailliert aufgeführt werden.
- **Zuständigkeiten:** Als zuständige Stellen sollten Funktionsstellen und Gremien benannt werden, keine Einzelpersonen.
- **Fristen:** Falls Fristen zum Einreichen von Anerkennungs- und Anrechnungsanträgen bestehen, sollten diese in Form von Zeiträumen bestimmt werden. Ebenso kann hier eine geplante maximale Verfahrensdauer genannt werden, die drei Monate nicht überschreiten sollte.
- **Berücksichtigung von Noten:** Die Verfahren und Methoden, welche zur Berücksichtigung von Noten und ihrer Umrechnung angewendet werden, sollten aufgeführt werden (s. S. 81).
- **Bewertungsmaßstab:** Der Bewertungsmaßstab sollte genannt werden. Bei der Anerkennung dient das Prinzip des wesentlichen Unterschieds als Grundlage für die Bewertung. Bei der Anrechnung dient die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse als Grundlage für die Bewertung.
- **Beweislast:** Bei der Anerkennung liegt die Beweislast bei der Hochschule (Beweislastumkehr). Bei der Anrechnung liegt sie bei dem/der Antragsteller:in.
- **Begründungspflicht** bei Ablehnung
- **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie möchten eine Satzung oder Ordnung für Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren an Ihrer Hochschule etablieren? Die Checkliste „Gestaltung von rechtlichen Ordnungen/Satzungen“ auf S. 128 (Anhang) bietet einen kompakten Überblick über Elemente, die eine Satzung/Ordnung beinhalten kann.

- **Ausschlussregelungen** für Anerkennung und Anrechnung: Fälle, in denen das Stellen eines Antrags auf Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen ist, bspw. nach Eintritt in ein Prüfungsverhältnis oder als Ersatz für bereits erbrachte Leistungen, sollten aufgeführt werden.

Zusätzliche Elemente

- **Prüfkriterien** für die Bewertung: Bei der Anerkennung werden die Qualität der Institution, die Lernergebnisse, das Studienniveau, der Workload und das Profil der Studienprogramme geprüft, bei der Anrechnung die Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau.
- **Einzureichende Unterlagen:** Die Art, Form und Sprache der einzureichenden Unterlagen können gegebenenfalls ergänzend in einem Leitfaden geregelt werden.
- **Dokumentation:** Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen sollten schriftlich dokumentiert werden. Wie dies geschieht, kann Teil der Ordnung/Satzung sein. Außerdem schließt dieser Aspekt die Kennzeichnung von Anerkennungen und Anrechnungen auf Abschlussdokumenten wie Zeugnissen oder Transcripts of Records ein.
- **Rechtliche Rahmenbedingungen:** Bei der Nennung rechtlicher Rahmenbedingungen sollte auf das entsprechende Landeshochschulgesetz verwiesen werden.
- **Verweise** auf etwaige pauschale Anrechnungsverfahren, Kooperationsvereinbarungen und sonstige Abkommen
- Erläuterung der **Arten des Kompetenzerwerbs** – formal, non-formal, informell – im außerhochschulischen Lernkontext
- Handhabung von **ECTS-Punkten**
- Einbindung in die **Qualitätssicherung**

Aus der Praxis

Viele Hochschulen nutzen Satzungen, Ordnungen oder Leitfäden, um ihre Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren transparent und verbindlich zu regeln, z. B.:

- [Johannes Gutenberg-Universität Mainz \(2021\)](#)
- [Hochschule RheinMain \(2022\)](#)
- [Hochschule Darmstadt \(2019\)](#)
- [Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg \(2018\)](#)

Einsatz weiterer geeigneter Instrumente

Neben Leitfäden, Satzungen und Ordnungen gibt es weitere Instrumente, die zur Transparenz, Konsistenz und Vereinfachung von Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren beitragen können. Hierzu gehören:

- **Zentrale Anlaufstellen zur Erstinformation**, die auf der Hochschul-Website einfach auffindbar sind,
- **Hinweis auf die Informationsseite „AN! Anerkennung und Anrechnung im Studium“** (www.an.hrk.de),
- **Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte**, die für die Verbesserung von Verfahren zuständig sind und als Ansprechpartner:innen für Mitarbeitende und Studierende dienen,
- **Standardformulare**, z. B. fakultätsübergreifende Antragsformulare,
- **standardisierte Prozessabläufe**,
- **Checklisten** für Mitarbeitende und Studierende,
- **Websites**,
- **Datenbanken**,
- **Plattformen für Austausch**, z. B. Einrichtung regelmäßig tagender hochschulinterner Arbeitsgruppen.

3.2.4 Individuelle und pauschale Anrechnung

Arten des Kompetenzerwerbs

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können **individuell** oder **pauschal** angerechnet werden. Beide Verfahren können **kombiniert** werden. Anzurechnende Kompetenzen können in **unterschiedlichen außerhochschulischen Bildungszusammenhängen** erworben werden. Diese stammen häufig, aber nicht ausschließlich aus dem beruflichen Kontext. Auch im Rahmen von ehrenamtlicher Arbeit erworbene Kompetenzen sind beispielsweise anrechenbar. Ob Kompetenzen individuell oder pauschal angerechnet werden können, ist auch abhängig von der Art des entsprechenden Kompetenzerwerbs:

- **Formal erworbene Kompetenzen** werden in organisierten und strukturierten Kontexten erworben und/oder gefördert und durch einen zertifizierten Abschluss belegt (z. B. Schulabschluss, Berufsausbildungs- und Fortbildungsabschluss oder Studium). Formales Lernen ist aus Sicht der Lernenden zielgerichtet.

- **Non-formal (auch: nicht-formal) erworbene Kompetenzen** werden im Rahmen geplanter Tätigkeiten, die ein ausgeprägtes „Lernelement“ beinhalten, erworben, jedoch nicht durch transparente Curricula und Abschlussprüfungen dokumentiert (z. B. innerbetriebliche Weiterbildungen). Sie sind nicht mit einem formal anerkannten Abschluss verbunden. Non-formales Lernen ist durch die Lernenden beabsichtigt.
- **Informell erworbene Kompetenzen** werden durch Praxiserfahrung – insbesondere durch berufliche Erfahrungen – oder im Alltag erworben. Diese Art des Kompetenzerwerbs ist in der Regel nicht intendiert, organisiert oder geplant und wird auch nicht näher dokumentiert. Die so erworbenen Kompetenzen können jedoch durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsproben oder Ähnliches nachgewiesen werden.

*Individuelles
Anrechnungsverfahren*

Bei individuellen Anrechnungen handelt sich um **Einzelfallprüfungen und -entscheidungen**. Hochschulen sind auf Grundlage ihres jeweiligen Landeshochschulgesetzes sowie der Vorgaben der KMK und des Akkreditierungsrates dazu verpflichtet, die Möglichkeit der individuellen Anrechnung zu gewährleisten.

Kompetenzen aus unterschiedlichen Bildungszusammenhängen und Lernkontexten, das heißt **formal, non-formal** und **informell** erworbene Kompetenzen, können individuell angerechnet werden. Dies greift nicht nur für Kenntnisse oder Qualifikationen aus dem beruflichen Kontext, sondern etwa auch für anderweitig außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, z. B. aus ehrenamtlichen Tätigkeiten. Damit bieten individuelle Anrechnungsverfahren den Vorteil, persönlich relevante Lernerfahrungen und -wege zu berücksichtigen und zu würdigen.

Nachteil individueller Verfahren ist der vergleichsweise hohe Aufwand pro Fall sowohl für die antragstellende als auch die prüfende Person. Die prüfende Person benötigt eine gewisse Expertise in Bezug auf Kompetenzen, deren Sichtbarmachung und Bewertung und damit einhergehend Kenntnisse über Lernergebnisse, Qualifikationsrahmen, Lernzieltaxonomien und Ähnliches (s. S. 70). Auch die antragstellende Person muss sich intensiv mit den vorhandenen und den zu erwerbenden Kompetenzen auseinandersetzen.

Die Herausforderung für den/die Antragsteller:in besteht insbesondere darin, die anzurechnenden Kompetenzen nachzuweisen und angemessen sichtbar zu machen, um die Gleichwertigkeitsprüfung zu ermöglichen. Insbesondere die Darstellung non-formal und informell erworbener Kompetenzen birgt Schwierigkeiten, weil für sie in der Regel keine lernergebnisorientierten Beschreibungen oder schriftlichen Nachweise vorliegen.

Portfolio

Portfolios sind ein geeignetes Instrument, das Studierenden ermöglicht, ihre Kompetenzen in Relation zu den Lernergebnissen der hochschulischen Module zu reflektieren und darzustellen. Das Ziel ist dabei, die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse aus den unterschiedlichen Bildungsbereichen feststellbar zu machen.

Innerhalb eines Portfolios beschreibt der/die Antragsteller:in die erworbenen Lernergebnisse und stellt diese, z. B. in Form einer Matrix, den Lernergebnissen aus den Modulbeschreibungen gegenüber. Dieser Vorgang beinhaltet eine Reflexion der eigenen Kompetenzen und ihres Erwerbs. Liegen die vorliegenden Lernergebnisse, deren Anrechnung angestrebt wird, nicht in einer kompetenzorientierten Beschreibung vor, sollten sie durch den/die Antragsteller:in beschrieben werden. Dabei können Lernzieltaxonomien (z. B. nach Bloom et al. 1956; Anderson et al. 2001) und Referenzsysteme (z. B. Qualifikationsrahmen), die von der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, hilfreich sein.

Neben der **Gegenüberstellung** der erworbenen und zu erwerbenden Kompetenzen gehört zu einem Portfolio eine **Sammlung entsprechender Nachweise**, die den Erwerb und das Vorhandensein der entsprechenden außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen belegen. Eine Übersicht möglicher Dokumente ist auf S. 54 aufgeführt.

Aus der Praxis

Die Frankfurt University of Applied Sciences (2017) erläutert ihren Studierenden anhand eines **Leitfadens** transparent und verständlich, wie sie ein Kompetenzportfolio

erstellen. Das Dokument enthält neben allgemeinen Erklärungen im Themenbereich Anrechnung sowie Schritten zur Erstellung eines **Kompetenzportfolios** auch anschauliche Beispiele.

Da sowohl die Sichtbarmachung als auch die kompetenzorientierte Beschreibung der eigenen Lernergebnisse im individuellen Anrechnungsverfahren für die antragstellende Person aufwändig und herausfordernd sein kann, ist die Qualität des Portfolios auch von der Unterstützung der Antragsteller:innen durch die Hochschule abhängig. Antragsteller:innen sollten daher Zugang sowohl zu einer umfassenden Beratung zum Anrechnungs- und Portfolioverfahren als auch zu unterstützenden Materialien erhalten, z. B. Erklärhilfen, Checklisten, Leitfäden oder Beispieldokumenten.

Kompetenzfeststellungsverfahren

Ein Anrechnungsverfahren sollte grundsätzlich nicht zu einer erneuten Prüfung des/der Antragsteller:in und der in Frage stehenden Kompetenzen führen – diese widerspräche dem Grundgedanken der Anrechnung, bereits vorhandene Kompetenzen nicht mehrfach abzufragen. Es kann jedoch vorkommen, dass anzurechnende Kompetenzen auch bei Vorlage aller vorhandenen Nachweise und bei strukturierter Sichtbarmachung in Form eines Portfolios nicht eindeutig beurteilt werden können und ihre Gleichwertigkeit mit den hochschulischen Lernergebnissen nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. In diesen Fällen können Kompetenzfeststellungsverfahren angewendet werden, die weder einer Modulprüfung gleichkommen noch zu einer neuen Benotung führen sollten. Zu den Kompetenzfeststellungsverfahren zählen z. B.:

- Erstellung von (Seminar-)Arbeiten (z. B. zu fachlich relevanten Themen)
- Bearbeitung komplexer Aufgaben mit berufstypischen Arbeitsanforderungen
- Diskussionen/Fachgespräche/Interviews
- Präsentationen
- Simulationen von Arbeitssituationen
- Beobachtungen
- Kompetenztests zur Analyse von Kompetenzen (vgl. HRK 2019, S. 11)

Damit Kompetenzfeststellungsverfahren möglichst konsistent und transparent durchgeführt werden, sollten mögliche Vorgehensweisen und ihr Umfang verbindlich festgelegt und geregelt werden, z. B. in einer Anrechnungssatzung oder der Rahmenprüfungsordnung.

Pauschales Anrechnungsverfahren

Eine weitere Möglichkeit der Verfahrensgestaltung ist die Einrichtung pauschaler Anrechnungsverfahren. Hier wird im Gegensatz zur individuellen Anrechnung nicht der Einzelfall geprüft, sondern auf Basis vergangener Anrechnungsentscheidungen pauschal über wiederkehrende Anrechnungsanträge bestimmter Qualifikationen entschieden.

Möchte eine Hochschule pauschale Anrechnungsverfahren implementieren, kann sie dies auf verschiedene Weise angehen: Pauschale Verfahren können in Zusammenarbeit der Hochschule mit nicht-hochschulischen Bildungsträgern oder basierend auf einer Gleichwertigkeitsprüfung auch ohne Kooperation an der Hochschule aufgebaut werden.

Mit Kooperationspartner: In diesem Fall vermittelt der Kooperationspartner (z. B. eine Fachschule, die IHK) verlässlich gleiche Lernergebnisse, die einmalig zu Beginn des pauschalen Verfahrens einer Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen werden, sodass weitere Anträge pauschal beschieden werden können. In der Folge findet üblicherweise eine regelmäßige Abstimmung, mindestens aber eine Information über Änderungen, statt.

Ohne Kooperationspartner: Ein pauschales Verfahren kann auch eingerichtet werden, wenn mehrfach die gleichen formalen Lernprozesse nicht-hochschulischer Bildungsträger mit vergleichbaren Ergebnissen bewertet wurden und deswegen ab einer gewissen Fallzahl auch bei zukünftigen Vergleichen vom selben Ergebnis ausgegangen werden kann. Häufig wird dies für Personen angeboten, die eine bestimmte Berufsausbildung mit einem regulierten Lehrplan erfolgreich absolviert haben. Das pauschale Verfahren wird in diesem Fall erfahrungsbasiert eingeführt. Möglich ist daneben auch, dass gezielt ein systematischer Abgleich zwischen einem außerhochschulischen Bildungsgang und einem Studiengang inklusive einer Gleichwertigkeitsprüfung vorgenommen wird. Dies kann beispielsweise die Attraktivität eines Studiengangs für spezifisch Qualifizierte erhöhen.

In beiden Fällen ist regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen, ob sich die Lernergebnisse aus dem nicht-hochschulischen Bereich oder die hochschulischen Lernergebnisse so geändert haben, dass eine neue Bewertung notwendig ist.

Vorteile von pauschalen Verfahren sind, dass sie nach dem Erstaufwand den Prüfungsaufwand senken, da keine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung stattfinden muss. Für (potenzielle) Antragsteller:innen ist das Ergebnis planbar, da das Ergebnis veröffentlicht und daher bereits bekannt ist. Daneben ist die pauschale Anrechnung für sie weniger aufwändig, da sie keine Kompetenzportfolios erstellen müssen.

Nachteilig an pauschalen Verfahren ist, dass der Erstaufwand für ihre Implementierung sowie ggf. für den Aufbau und die Pflege von Kooperationen recht hoch ist (vgl. HRK 2022a, S. 55).

Da die Gleichwertigkeitsprüfung in diesen Fällen nicht Teil jedes einzelnen Anrechnungsverfahrens ist, sondern vor der Etablierung des pauschalen Anrechnungsverfahrens an der Hochschule stattfindet, muss auch ohne Einzelfallprüfung gewährleistet sein, dass Gleichwertigkeit zwischen den außerhochschulischen und hochschulischen Lernergebnissen vorliegt. Daher sollten die Lernergebnisse, die im Rahmen der pauschalen Anrechnung berücksichtigt werden, zertifiziert sein. Dies ist beispielsweise bei anerkannten Ausbildungs- oder Fortbildungsabschlüssen der Fall. Da eine solche Zertifizierung für gewöhnlich nicht für non-formal oder informell erworbene Kompetenzen vorliegt, können in der Regel nur **formal** erworbene Kompetenzen pauschal angerechnet werden.

Bei der Implementierung und Ausgestaltung von pauschalen Anrechnungsverfahren kann die Checkliste auf der Website des Projekts MODUS unterstützen: https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Toolbox/Checkliste_pauschale_Anrechnung.pdf. Sie basiert auf einem Leitfaden, den das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) im Rahmen einer von MODUS in Auftrag gegebenen Studie entwickelt hat (vgl. Nickel, Thiele 2025).

Kombinierte Verfahren

Auch eine Kombination von pauschaler und individueller Anrechnung ist möglich: Da die Anrechnung von den vorhandenen Lernergebnissen und Kompetenzen des/der Antragsteller:in abhängt, kann ein Antrag auf pauschale Anrechnung durch einen Antrag auf individuelle Anrechnung weiterer Kompetenzen ergänzt werden.

3.3 Die inhaltliche Anrechnungsprüfung

Die Voraussetzung für die Anrechnung von Kompetenzen auf Module im Studium ist, dass Gleichwertigkeit zwischen den außerhochschulisch erzielten und den hochschulisch zu erzielenden Lernergebnissen besteht.⁴ Um diese festzustellen, wird ein **systematischer Vergleich** (Gleichwertigkeitsprüfung oder Äquivalenzvergleich) von festgelegten Lernergebnissen eines hochschulischen Studiengangs mit Lernergebnissen aus unterschiedlichen außerhochschulischen Kontexten und Bildungsbereichen vorgenommen. Das Vorgehen verläuft je nach Anrechnungsverfahren (individuell, pauschal, kombiniert) unterschiedlich. Die Herausforderung liegt darin, relevante Informationen mit Ursprung in mindestens zwei unterschiedlichen (Bildungs-)Systemen zu generieren, einzuschätzen und zu nutzen.

Zuständigkeiten

Grundsätzlich gilt, dass Anrechnungsprüfungen von **fachlich qualifizierten Personen** durchgeführt werden sollten, die die Lerninhalte des betreffenden Moduls hinreichend kennen und einschätzen können, um eine fachgerechte Beurteilung zu gewährleisten. In der Regel sind dies Mitglieder der **Prüfungsausschüsse**, die diese Aufgabe delegieren können, beispielsweise an Lehrende des Fachgebiets, Modulverantwortliche oder spezifische Anrechnungsbeauftragte des Studiengangs. Die Zuständigkeiten für Anrechnungsfragen in einzelnen Modulen sollten idealerweise im Vorhinein festgelegt sein. Die Anrechnungsentscheidung trifft in der Regel der zuständige

⁴ Eine Ausnahme bildet das Bremische Hochschulgesetz (BremHG): § 56 (2) bestimmt, dass außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nach dem Kriterium des wesentlichen Unterschieds angerechnet werden (Stand 4. Februar 2025).

Die Gleichwertigkeit

Das **zentrale Prüfprinzip** bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist die Gleichwertigkeit von Lernergebnissen oder Kompetenzen. Diese liegt vor, wenn eine gewisse Übereinstimmung der **Inhalte** und ein vergleichbares **Niveau** bestehen. Der Begriff der Gleich**wertigkeit** unterstreicht, dass Kompetenzen aus unterschiedlichen Bildungsbereichen nicht identisch sind und dennoch den gleichen Wert haben können. Die Anrechnung verlangt keine Gleich**artig**keit.

Künstliche Intelligenz zur Entscheidungs-vorbereitung?

Im Rahmen der MODUS-Zukunftswerkstatt „**Potenziale des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen**“ eruierte eine Expert:innengruppe Nutzungsmöglichkeiten von KI in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren und wägte anhand von potenziellen Anwendungsbeispielen Chancen sowie Risiken ab.

Als ein Anwendungsbeispiel wurde das **Matching** identifiziert, das als Entscheidungsvorbereitung für die inhaltliche Prüfung von Anerkennungs- und Anrechnungsanträgen dienen und somit eine

Hilfestellung für die Prüfenden darstellen könnte. Es wurde als vorstellbar erachtet, dass in Zukunft mithilfe einer KI anderweitig erworbene Kompetenzen denen des hochschulischen Moduls gegenübergestellt und Überschneidungen angezeigt werden. Die Entscheidung läge hierbei nach wie vor bei fachlich qualifizierten Personen, deren Arbeit durch den Einsatz von KI lediglich durch gezielte Vorbereitung erleichtert werden könnte. Weitere Informationen bietet die Handreichung „Künstliche Intelligenz in Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen – Orientierung und Empfehlungen“ (HRK 2024).

Informationsgrundlage für die Gleichwertigkeitsprüfung

Prüfungsausschuss; dies hängt auch von den hochschulischen Prüfungsordnungen ab.

Im Anrechnungsverfahren liegt die **Beweislast** bei der antragstellenden Person, die die Nachweise vorzulegen hat, die für eine qualitätsgesicherte Anrechnungsentscheidung notwendig sind. Hochschulen sollten ausreichende Hilfestellung, z. B. bei der Auswahl geeigneter Nachweise, leisten. Je nach Art des Kompetenzerwerbs (s. S. 59) kommen unterschiedliche geeignete Nachweise als Informationsgrundlage für die Gleichwertigkeitsprüfung in Frage:

- **formal erworbene Kompetenzen** (z. B. in geregelten Aus- und Fortbildungen)
 - Abschluss- und Prüfungszeugnisse
 - Ausbildungsverordnungen
 - Rahmenstoffpläne
 - Curricula
- **non-formal erworbene Kompetenzen** (z. B. Weiterbildungen)
 - Zertifikate, Zeugnisse
 - Curricula, Kursbeschreibungen, Lehrpläne
 - authentische Dokumente aus dem Lernzusammenhang (z. B. Prüfungen, Lehrbücher, Abschlussarbeiten)

- **informell erworbene Kompetenzen** (z. B. Arbeitserfahrung, ehrenamtliche Tätigkeiten)
 - Beurteilungen, Arbeitszeugnisse, Kompetenzbescheinigungen des Arbeitsgebers oder eines Vereinsvorstands
 - Stellenbeschreibungen
 - bei selbstständigen Tätigkeiten: z. B. Arbeitsproben, Patente, Publikationen, Vorträge

Prüfung der Gleichwertigkeit/Äquivalenz

Die Gleichwertigkeit (Äquivalenz), die im Mittelpunkt der Anrechnungsprüfung steht, setzt laut dem KMK-Anrechnungsbeschluss von 2002 (KMK 2002) sowohl eine **inhaltliche Übereinstimmung** als auch ein vergleichbares **Niveau von Lernergebnissen** aus unterschiedlichen Bildungskontexten voraus. Gleichwertigkeit bedeutet nicht Gleichartigkeit (Identität). Während Letztere eine einhundertprozentige Übereinstimmung verlangt, sind bei der Gleichwertigkeit Unterschiede zulässig. Daher ist es eine Möglichkeit, vorab einen Deckungsgrad (z. B. 75 Prozent) zu definieren.

Bei erfolgter Anrechnung sollte gewährleistet sein, dass den Studierenden keine Grundlagen für die im weiteren Studienverlauf zu absolvierenden Module fehlen. Die qualitätsgesicherte Prüfung der Gleichwertigkeit im Anrechnungsverfahren ist dementsprechend von großer Relevanz. Folgende Fragen können bei der Entscheidungsfindung helfen:

- **Kann der/die Studierende nach der Anrechnung erfolgreich weiterstudieren?**
- **Erfüllt der/die Studierende noch die Qualifikationsziele des Studiengangs?**

Prüfung des Inhalts

Im ersten Schritt der Gleichwertigkeitsprüfung gilt es zu prüfen, ob eine inhaltliche Vergleichbarkeit zwischen den außerhochschulisch erzielten Lernergebnissen und denen des entsprechenden Studienmoduls besteht, das heißt, ob der/die Antragsteller:in die Inhalte des Moduls bereits in einem anderen Bildungskontext erlernt hat. Diese anzurechnenden Lernergebnisse auf inhaltlicher Ebene gehen aus den eingereichten Nachweisen hervor (s. S. 66). Sie sollten aber bereits vor der Gleichwertigkeitsprüfung durch den/die Antragsteller:in in eine strukturierte Form gebracht und den hochschulischen Lernergebnissen gegenübergestellt worden sein (s. S. 61).

Prüfung des Niveaus

Im nächsten Schritt wird die Gleichwertigkeit der außerhochschulischen und hochschulischen Lernergebnisse hinsichtlich bestimmter Niveaokriterien verglichen. Hierfür wird überprüft, ob die vorliegenden Lernergebnisse auf einem mit den im Studienmodul zu erwerbenden Lernergebnissen vergleichbaren Niveau liegen. Als Vergleichsinstrumente eignen sich beispielsweise:

- gestufte **Referenzsysteme**, z. B.:
 - Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)
 - Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)
 - Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)
 - diverse Fachqualifikationsrahmen
- **Lernzieltaxonomien** (z. B. nach Bloom et al. 1956; Anderson et al. 2001)

Die verschiedenen Qualifikationsrahmen enthalten sogenannte niveauspezifische Deskriptoren, die ermöglichen, Lernergebnisse anhand der zugrundeliegenden Taxonomie einem Niveau (z. B. DQR-Stufe 6 für den Bachelorabschluss) zuzuordnen. Voraussetzung dafür ist, dass die Lernergebnisse kompetenzbasiert beschrieben werden, was hinsichtlich des formalen Kompetenzerwerbs in beispielsweise Rahmenlehrplänen von Berufsausbildungen häufig der Fall ist. Insbesondere für die Anrechnung nicht-kompetenzorientiert beschriebener Lernergebnisse ist es wichtig, dass der/die Antragsteller:in die erzielten Lernergebnisse in geeigneter Weise, z. B. mithilfe eines Portfolios, reflektiert und beschreibt (s. S. 61).

Die Tatsache, dass eine Berufsausbildung laut Qualifikationsrahmen (z. B. DQR) auf einer niedrigeren Niveaustufe liegt als das Bachelor- oder Masterstudium, auf das angerechnet werden soll, muss dabei kein Ausschlusskriterium für die Anrechnung sein. Innerhalb der beiden zu vergleichenden Bildungsgänge kann es einzelne Lernergebnisse geben, die auf einer höheren oder niedrigeren Stufe als der durchschnittlichen Niveaustufe des jeweiligen Abschlusses verortet werden. Daher sollte eine detaillierte Betrachtung der anzurechnenden und der zu ersetzenden Lernergebnisse stattfinden.

Anrechnungsentscheidung

Welche Aspekte und Prüfkriterien sollten bei der Prüfung der Gleichwertigkeit beachtet werden? Die Checkliste „Anrechnungsprüfung“ auf S. 135 (Anhang) kann dabei helfen, sich einen Überblick über den hochschuleigenen Ablauf der inhaltlichen Prüfung zu verschaffen und künftige Prüfungen zu optimieren.

Die Entscheidung über den Anrechnungsantrag sollte vom zuständigen **Prüfungsausschuss** auf Grundlage des Gutachtens der fachlich verantwortlichen Person(en) getroffen werden. Insbesondere Ablehnungen sollten in schriftlicher Form und nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien begründet werden.

Getroffene Entscheidungen können als hilfreiche Referenz für zukünftige Anrechnungsfälle genutzt werden. Hierfür sollten sie dokumentiert und für an Anrechnungen beteiligte Prüfende und Mitarbeitende intern zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus können sie anonymisiert auch in hochschuleigenen oder -übergreifenden **Datenbanken** erfasst und veröffentlicht werden.

Wenn eine Note für außerhochschulische Lernergebnisse vorliegt oder im angerechneten Modul normalerweise eine Note vergeben wird, ist der Umgang mit diesen Noten Teil der Anrechnungsentscheidung. Informationen hierzu sind im Kapitel „5.2 Noten in Anrechnungsverfahren“ ab S. 90 verfügbar.

Kompetenzorientierung

Umgang mit Noten

Qualitätssicherung

Häufig gestellte Fragen

Anhang

4 Kompetenzorientierung

Kompetenzorientierung im Kontext von Bologna bedeutete für die Hochschullandschaft in Deutschland und im Europäischen Hochschulraum einen Wandel von traditionellen Lehrmethoden hin zu einem stärker lernorientierten Ansatz. Dieser Wandel wird auch oft als „Shift from Teaching to Learning“ bezeichnet, der die Entwicklung von Kompetenzen anstelle der reinen Wissensvermittlung betont: „Lehren wird neu kontextuiert und neu durch das Lernen hindurch gedacht. Aufgabe der Lehrenden ist es, Lehren auf Lernen zu beziehen, das heißt ‚lernförderlich zu gestalten‘“ (Wildt 2007, S. 3). Der Fokus liegt somit nicht auf dem „Input“ – auf den Lehrinhalten, die ein/eine Lehrende:r vermitteln möchte –, sondern auf dem „Outcome“ – auf den Lernergebnissen der Studierenden am Ende eines Lernprozesses (vgl. Gröblichhoff 2015, S. 2). In den Vordergrund rückte damit ein „studierendenzentriertes Lernen“ („student-centred learning“, Leuven-Kommunique 2009, S. 1).

Kompetenzbegriff

Die am häufigsten zitierte Definition stammt vom Bildungsforscher Franz E. Weinert:
 „Kompetenzen sind die bei Individuen verfügbaren oder erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, bestimmte

Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können.“ (zit. n. Schaper et al., S. 14)

Es gibt keine allgemeingültige Definition des Begriffs „Kompetenz“, vielmehr je nach Kontext und (Bildungs-)Zusammenhang unterschiedliche Auffassungen desselben. Es scheint allerdings Konsens darüber zu herrschen, dass Kompetenz nicht bloß ein Wissen von etwas ist, sondern auch mit einer „Befähigung zum Handeln in entsprechenden Anforderungssituationen“ (Schaper et al., S. 8) einhergeht. Somit ist eine Kompetenz die Verknüpfung von **Wissen** und **Handlungsfähigkeit** in einem spezifischen Kontext.

Da Kompetenzen in diesem Sinne höchst kontextspezifisch sind – anders etwa als die „Intelligenz“ – können sie erlernt, das heißt durch Erfahrungen in bestimmten Kontexten und damit verbundenen Aufgaben gesammelt werden (vgl. Schaper et al., S. 15). Daher spielen sie in der schulischen, beruflichen und hochschulischen Bildung eine zentrale Rolle.

4.1 Kompetenzen im Kontext von Anerkennung und Anrechnung

Kompetenzen in Form von Lernergebnissen sind die zu prüfende Grundlage für die Anerkennung erbrachter Studienleistungen und die Anrechnung außerhochschulisch angeeigneter Kompetenzen. Sowohl bei der Anerkennung als auch bei der Anrechnung werden die mitgebrachten Lernergebnisse mit den zu erzielenden Lernergebnissen verglichen. Nach dem Prinzip des wesentlichen Unterschieds wird bei der Anerkennung in erster Linie geprüft, ob die mitgebrachten Lernergebnisse im Vergleich zu den zu erzielenden Lernergebnissen wesentliche Unterschiede aufweisen (s. S. 33). Bei der Anrechnungsprüfung hingegen wird geprüft, ob diese einander entsprechen, konkret, ob sie gleichwertig oder äquivalent sind (s. S. 65).

Die zu erzielenden Lernergebnisse, die in den Modulbeschreibungen beschrieben werden, stellen somit die zentrale Grundlage von inhaltlichen Anerkennungs- und Anrechnungsprüfungen dar. Je lernergebnisorientierter die Modulbeschreibungen verfasst sind, desto einfacher kann die Anerkennungs- oder Anrechnungsprüfung erfolgen.

Lernergebnisse (Learning Outcomes)

Lernergebnisse sind „Aussagen darüber, was ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem er einen Lernprozess abgeschlossen hat.“ (Rat der

Europäischen Union 2017) Somit sind Lernergebnisse die Verbalisierung von Kompetenzen in der Gestalt von konkreten Resultaten am Ende eines Lernprozesses.

Auch der Anerkennungs- und Anrechnungsgrad ist abhängig von der Formulierung der Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen: Je großzügiger man die zu erzielenden Lern-

ergebnisse in den Modulen beschreibt, desto einfacher kann eine Anerkennung oder Anrechnung erfolgen.

Die zu erzielenden Lernergebnisse werden meist anhand von Deskriptoren im Rahmen einer Lernzieltaxonomie beschrieben. Eine Lernzieltaxonomie ist

„ein Bezugssystem zur Klassifizierung von Aussagen darüber, was [Lernende] am Ende eines Lernprozesses in welcher Tiefe und Breite beherrschen sollen. Je höher die [Niveaustufe], desto höher die Anforderung an die Lernenden und desto abstrakter die inhaltlichen Anforderungen.“ (Gröblichhoff 2015, S. 4; s. auch Abb. 5, S. 70 f.).

Die bekannteste Lernzieltaxonomie ist die kognitive Taxonomie nach Bloom et al. (1956). Erweitert wurde sie durch Anderson et al. (2001). Die Niveaustufen werden hier mithilfe von Verben beschrieben, die eine Lernaktivität beinhalten und dabei helfen, „Lernergebnisse auf den unterschiedlichen Stufen aktivisch zu beschreiben“ (Gröblichhoff 2015, S. 4).

Lernergebnisse werden sowohl auf Lerneinheitsebene (Lehrveranstaltungen, Module) als auch auf Studiengangsebene formuliert (vgl. Europäische Kommission 2015, S. 23–25).

Bei der inhaltlichen Prüfung von Anerkennungs- und Anrechnungsanträgen können Lernzieltaxonomien sowie Qualifikationsrahmen als wertvolle Instrumente dienen. Diese bieten klare Strukturen und Kategorien, definieren die zu erzielenden Lernergebnisse und erleichtern dadurch deren Einstufung.

Im Vergleich zu Lernzieltaxonomien dienen Qualifikationsrahmen dazu, Qualifikationen auf Bildungsabschlüssen zu verdeutlichen, zu standardisieren und vergleichbar zu machen. Qualifikationsrahmen sind „systematische Darstellungen von formalen Bildungsabschlüssen, bei denen verschiedene Niveaus unterschieden und anhand von Merkmalen („Deskriptoren“) erläutert werden.“ (HRK o. D.) Sie sind lernergebnisorientiert und dienen der Beschreibung von Kompetenzen, die mit einer Qualifikation auf einem bestimmten Niveau erzielt wurden.

*Qualifikationsrahmen
für deutsche Hochschul-
abschlüsse*

Für Hochschulen ist der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (**HQR**) ausschlaggebend, der erstmals von der Hochschulrektorenkonferenz zusammen mit der Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung im Jahr 2005 verabschiedet und 2017 überarbeitet und erweitert wurde. Dieser ist mit dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (QF-EHEA) kompatibel (vgl. KMK 2017, S. 1).

Der HQR beschreibt in allgemeiner Form, was Absolvent:innen auf der Ebene des Bachelors, des Masters oder der Promotion wissen, verstehen und können sollten. Zentrale Kategorien sind dabei einerseits die Fähigkeit zu reflexivem und innovativem Handeln auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, andererseits die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und dadurch neues Wissen zu erzeugen. Zudem wird zwischen reflexiver Wissensanwendung (unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse) und kritischer Wissensgenerierung (mit wissenschaftlichen Methoden) unterschieden (vgl. KMK 2017, S. 3).

Neben dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, gibt es noch weitere Qualifikationsrahmen, die im Kontext von Anerkennung und Anrechnung interessant sind:

*Qualifikationsrahmen
für den Europäischen
Hochschulraum*

Der „Framework of Qualifications for the European Higher Education Area“ (**QF-EHEA**) als übergeordneter Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum wurde von den Bologna-Bildungsminister:innen 2005 in Bergen verabschiedet. Er bedient sich der durch die „Joint Quality Initiative“ entwickelten „Dublin Descriptors“ und stellt erstmals in „generischer Form Lernergebnisse für die drei Ebenen Bachelor, Master und Doktorat“ (Gehmlich/Tauch 2021, S. 20) dar. Die jeweils am Ende der drei Qualifikationszyklen zu erwartenden Kompetenzen werden anhand der Deskriptoren „knowledge and understanding“, „applying knowledge and understanding“, „making judgements“, „communications skills“ und „learning skills“ beschrieben (vgl. Bologna Working Group on Qualifications Frameworks 2005, S. 65 ff., 193 ff.).

Prozess-Kategorie/ Stufe	Kognitiver Prozess/Verben	Beispiel	Weitere Verben
1. Erinnern (Wissen): Auf relevantes Wissen im Langzeit- gedächtnis zugreifen.	Erkennen	Daten wichtiger historischer Ereignisse (wieder-)erkennen.	schreiben, definieren, reproduzieren, auflisten, schildern, bezeichnen, aufsagen, angeben, aufzählen, benennen, zeichnen, ausführen, skizzieren, erzählen
	Erinnern	Sich Daten wichtiger historischer Ereignisse in Erinnerung rufen.	
2. Verstehen: Informationen in der Lerneinheit Bedeutung zuordnen, seien sie mündlich, schriftlich oder grafisch.	Interpretieren	Wichtige Aussagen paraphrasieren.	darstellen, beschreiben, bestimmen, demonstrieren, ableiten, diskutieren, formulieren, lokalisieren, präsentieren, erläutern, übertragen, wiederholen
	Veranschaulichen	Beispiele von Kunststilen nennen.	
	Klassifizieren	Beschreibungen oder Be- obachtungen von geistigen Störungen klassifizieren.	
	Zusammenfassen	Eine kurze Zusammen- fassung von beobachteten Videosequenzen schreiben.	
	Folgern	In einer Fremdsprache aus Beispielen eine grammati- kalische Regel herleiten.	
	Vergleichen	Historische Ereignisse mit aktuellen Situationen ver- gleichen.	
	Erklären	Die wichtigsten Ereignisse im Frankreich des 18. Jh. erklären.	
3. Anwenden: Einen Handlungs- ablauf (ein Schema, eine Methode) in einer bestimmten Situation ausführen oder ver- wenden.	Ausführen	Eine mathematische Funktion berechnen.	durchführen, berechnen, benutzen, herausfinden, löschen, ausfüllen, eintragen, drucken, anwenden, lösen, planen, illustrieren, formatieren, bearbeiten
	Implementieren	Bestimmen, auf welche Fälle Newtons zweites Gesetz anwendbar ist.	

Prozess-Kategorie/ Stufe	Kognitiver Prozess/Verben	Beispiel	Weitere Verben
4. Analysieren: Lerninhalte in ihre konstruierten Elemente zerlegen und bestimmen, wie diese untereinander zu einer übergreifenden Struktur oder einem übergreifenden Zweck verbunden sind.	Differenzieren	Zwischen relevanten und irrelevanten Informationen in einer mathematischen Textaufgabe unterscheiden.	testen, kontrastieren, vergleichen, isolieren, auswählen,
	Organisieren	Aus Hinweisen in einer historischen Abhandlung eine Argumentation für oder gegen eine bestimmte historische Position aufbauen.	unterscheiden, gegenüberstellen, kritisieren, analysieren, bestimmen, experimentieren, sortieren,
	Zuordnen	Den Standpunkt eines Autors oder einer Autorin eines Essays bezüglich seiner oder ihrer politischen Ausrichtung bestimmen.	untersuchen, kategorisieren
5. Beurteilen: Urteile abgeben aufgrund von Kriterien oder Standards.	Überprüfen	Feststellen, ob die Schlussfolgerungen eines Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin aufgrund vorliegender Daten plausibel sind.	beurteilen, argumentieren, voraussagen, wählen, evaluieren, begründen,
	Bewerten	Entscheiden, welche von zwei Methoden die bessere ist, um ein Problem zu lösen.	prüfen, entscheiden, kritisieren, benoten, schätzen, werten, unterstützen, klassifizieren
6. (Er-)Schaffen: Elemente zu einem kohärenten oder funktionierenden Ganzen zusammensetzen; Elemente zu einem neuen Muster oder einer neuen Struktur zusammenfügen.	Generieren	Eine Hypothese zu einem beobachtbaren Phänomen formulieren.	zusammensetzen, sammeln, organisieren,
	Planen	Eine Disposition zu einer Seminararbeit schreiben.	konstruieren, präparieren, schreiben,
	Entwickeln	Ein Biotop für bestimmte Arten oder bestimmte Zwecke bauen.	entwerfen, schlussfolgern, verbinden, konzipieren, zuordnen, zusammenstellen, ableiten

Abbildung 5: Lernzieltaxonomie nach Anderson et al. (2001) mit Beispielverben
(in Anlehnung an Gröblichhoff 2015, S. 5)

*Europäischer
Qualifikationsrahmen für
lebenslanges Lernen*

Parallel zur Entwicklung von Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich arbeiteten die Bildungsminister:innen der EU und die Europäische Kommission an einem Qualifikationsrahmen, der „alle Bildungsstufen und ihre Abschlüsse in allen EU-Staaten nach einer einheitlichen Gliederung abbilden sollte“ (Gehmlich/Tauch 2021, S. 22). Dieser „Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ (**EQR** bzw. **EQF**) wurde 2008 verabschiedet und umfasst neben dem hochschulischen auch den schulischen und berufsschulischen Bereich sowie außerhochschulische Bildungsmaßnahmen. Er berücksichtigt damit formal, nicht-formal und informell erworbene Qualifikationen. Sie werden in acht Niveaus eingestuft. Die EQR-Niveaus 6–8 entsprechen dabei den drei Qualifikationszyklen des QF-EHEA bzw. den Stufen 1–3 im HQR (Bachelor-, Master- und Doktoratsebene).

*Deutscher
Qualifikationsrahmen*

In Anlehnung an den EQR wurde 2011 der „Deutsche Qualifikationsrahmen“ (**DQR**) erarbeitet und 2013 verabschiedet. Er übernimmt die acht Stufen aus dem EQR, bezieht sich jedoch vor allem auf das formale Bildungssystem in Deutschland (vgl. Gehmlich/Tauch 2021, S. 23). Zukünftig sollen auch „Ergebnisse des nicht-formalen Lernens dem DQR zugeordnet werden“ (KMK o. D.).

4.2 Kompetenzorientierte Studiengangsgestaltung

Die kompetenzorientierte Studiengangsgestaltung ist ein wesentliches Element bei der Umsetzung der europäischen Studienreform in den Hochschulen. Sie kann durch klare Definition von Kompetenzen und die präzise Formulierung von angestrebten Lernergebnissen in Modulbeschreibungen Anerkennung und Anrechnung für die Studierenden und die Lehrenden erleichtern. Sie schafft zudem Transparenz und Nachvollziehbarkeit über die zu vermittelnden Kompetenzen.

Im Sinne der Kompetenzorientierung sollten Studiengänge „rückwärts“ bzw. „von hinten“ gedacht werden. Damit ist gemeint, dass zuerst die Qualifikationsziele definiert werden sollten: auf der Ebene des Studiengangs und dann entsprechend spezifischer auf der Modul- und Lehrveranstaltungsebene.

Qualifikationsziele beschreiben jene Kompetenzen, die nicht nur am Ende eines Lernprozesses erreicht werden, sondern die im Rahmen einer ganzen Qualifikation, beispielsweise in einem gesamten Studiengang, erlangt werden (Studiengangsziele). Dabei sollten sich die Qualifikationsziele der nachfolgenden Ebenen jeweils an den bereits vorangehenden Qualifikationszielen orientieren. Diese sollten auch die jeweilige Kompetenzentwicklung bzw. aufeinander aufbauende Kompetenzen berücksichtigen. Im Sinne des Constructive Alignment ist eine Verbindung von dem erwarteten Lernergebnis, der Lehrmethode und der Prüfungsform sinnvoll.

Constructive Alignment

Das Modell des Constructive Alignment, das von John Biggs (Biggs, Tang 2011) entwickelt wurde, beinhaltet die Abstimmung von Lernergebnissen, Lehr- und Lernmethoden und Prüfungsformaten. Es unterstützt einerseits die Lehrenden bei der Lehrplanung, Durchführung und Evaluation ihrer Module und bietet andererseits den Studierenden einen Orientierungsrahmen.

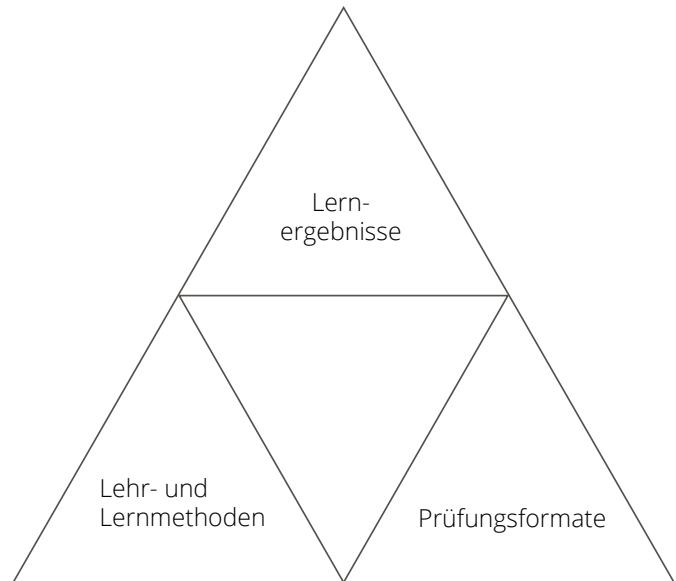


Abbildung 6: Constructive Alignment in Anlehnung an Leibniz-Institut für Wissensmedien (o. D.) und Wildt, Wildt (2011, S. 9).

Beim Constructive Alignment stehen folgende Fragestellungen im Mittelpunkt:

- Welche zu erzielenden Lernergebnisse bzw. Lernziele werden in der Lehrveranstaltung erwartet?
- Durch welches Prüfungsformat können die Lernziele abgefragt werden?
- Welche Lehr- und Lernmethoden sowie Lernaktivitäten werden eingesetzt, um die Lernziele zu erreichen?

In der Begründung zur 2024 novellierten Musterrechtsverordnung (MRVO) nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag wird u. a. darauf hingewiesen, dass „[b]ei der Begutachtung des jeweiligen Studienkonzepts [...] auch die ‚Prüfungsformen‘ einbezogen [werden], um dem Prinzip der Gestaltung der Prüfung anhand der angestrebten Lernergebnisse und daraufhin der Gestaltung der Lehrveranstaltung (Constructive Alignment) Rechnung zu tragen.“ (KMK 2024, S. 20 der Begründung)

5 Umgang mit Noten

Noten liefern zentrale Informationen über die Qualität von Leistungen und spielen insbesondere nach einem abgeschlossenen Studium als Teil einer Abschlussnote eine wichtige Rolle für die weitere hochschulische oder berufliche Laufbahn der Studierenden. Jene Noten, die für Leistungen in anderen Bildungseinrichtungen als der eigenen Institution vergeben wurden, können Hochschulen vor Herausforderungen stellen. Dies gilt sowohl für Anerkennungs- als auch Anrechnungsverfahren: Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen beispielsweise führen unterschiedliche kulturelle und akademische Traditionen in den jeweiligen nationalen Bildungssystemen zu unterschiedlichen Benotungsskalen (vgl. Europäische Kommission 2015, S. 39). Bei der Anrechnung führen kulturelle Unterschiede in der Notenvergabe zweier Bildungsbereiche dazu, dass Noten oftmals nicht ohne Weiteres übernommen werden können.

Sowohl für Anerkennungs- als auch Anrechnungsverfahren gilt: Damit der Umgang mit Noten möglichst gerecht gestaltet ist, sollten sich Hochschulen intern auf **einheitliche Verfahrensweisen** verständigen, diese in Prüfungsordnungen sowie etwaigen Satzungen oder Leitfäden regeln, sie für Studierende transparent kommunizieren und genutzte Methoden verständlich vermitteln.

Das Ziel für den Umgang mit Noten in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist es, eine möglichst faire Berücksichtigung von Noten für Studierende trotz der Diversität in den verschiedenen Bildungssystemen und -bereichen zu gewährleisten. Das folgende Kapitel zeigt Wege hierfür auf und beleuchtet vor allem mögliche Verfahren der Notenumrechnung bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen.

5.1 Noten in Anerkennungsverfahren

Hochschulische Leistungen können beim Wechsel des Studienfachs innerhalb einer Hochschule, beim Wechsel der Hochschule sowie nach temporären Auslandsaufenthalten anerkannt werden. In allen Fällen spielt der Umgang mit der

erzielten Note für die jeweils anerkannte Leistung eine wichtige Rolle. Beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule innerhalb Deutschlands werden Noten in der Regel übernommen, da sich die Notensysteme in den seltensten Fällen unterscheiden, wenngleich es Unterschiede in der Notenvergabekultur gibt.

Die Unterschiede zwischen nationalen Notensystemen und ihren Notenkulturen bedingen hingegen, dass Noten in den meisten Fällen bei der Anerkennung einer ausländischen Leistung auf ein Studium in Deutschland nicht einfach übernommen werden. Die Lissabon-Konvention gibt keine Hinweise für den Umgang mit Noten und ihre etwaige Umrechnung.

Bereitstellung von Informationen

Ein funktionierendes System der Notenumrechnung in Anerkennungsverfahren basiert unter anderem darauf, dass den Hochschulen aussagekräftige Informationen über die Benotungssysteme anderer Einrichtungen zur Verfügung stehen; hierzu gehört beispielsweise die Auskunft über die Notenverteilung innerhalb eines Studiengangs im Ausland. Daher ist jede Hochschule dazu angehalten, Tabellen mit der statistischen Verteilung ihrer Noten für bestandene Prüfungen im jeweiligen Studiengang in den Transcripts of Records oder Diploma Supplements ihrer Studierenden aufzuführen. Die Informationen machen nachvollziehbar, wie eine Benotungsskala in der Praxis im entsprechenden Studiengang angewendet wird.

Methoden zur Notenumrechnung

Da nicht jede der im Folgenden beschriebenen Umrechnungsmethoden auf jeden Umrechnungsfall angewendet werden kann, ist es ratsam, dass Hochschulen mehrere Methoden bereithalten und deren Anwendung für alle Beteiligten klar geregelt ist. Der Gebrauch unterschiedlicher Methoden kann allerdings zu unterschiedlichen Ergebnissen in der letztlich anerkannten Note führen. Damit Notenumrechnungen dennoch weitestgehend einheitlich und unabhängig von der durchführenden Person vollzogen werden können, sollte der Gebrauch der Methoden in einer **Rangliste** geordnet und verbindlich geregelt sein. Die Hochschule sollte also festlegen, welche Methode die bevorzugte ist; wenn diese in einem Fall nicht sinnvoll anwendbar ist, werden die nachrangigen Methoden in der entsprechenden Reihenfolge verwendet. Die folgende Auf-

listung der Methoden stellt keine Rangliste dar, sondern führt lediglich die möglichen Notenumrechnungsmethoden auf.

Unbenotete Anerkennung

Die unbenotete Anerkennung kann in fünf Fällen stattfinden:

1. Im Zielstudiengang der eigenen Hochschule ist das Modul, das im Zuge der Anerkennung ersetzt wird, unbenotet.
2. Für die erbrachte Leistung ist im Quellstudiengang (z. B. an der Gasthochschule im Ausland) keine Note vergeben worden.
3. Eine sinnvolle Umrechnung einer vergebenen Note ist auch mithilfe anderer Methoden nicht möglich.
4. Studierende können wählen, ob sie eine unbenotete Anerkennung vorziehen.
5. Hochschulen sehen in bestimmten Fällen oder generell unbenotete Anerkennungen vor.

In diesen Fällen werden Module als bestanden anerkannt und die entsprechenden ECTS-Punkte ohne eine Übertragung einer etwaigen Note gutgeschrieben. In den Fällen 2 bis 5 führt dies dazu, dass das Modul bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt wird und sich die Gewichtung der übrigen im Studium erzielten Noten ändert, sofern das ersetzte Modul im Zielstudiengang ursprünglich benotet gewesen wäre.

Vorteile:

- einfach anwendbar ohne Umrechnungsschwierigkeiten
- Reduktion der Angst vor der Anerkennung von schlechten Noten bei einem Studium in einer Fremdsprache

Nachteile:

- keine Berücksichtigung von guten und sehr guten Noten
- starke Verzerrung der Abschlussnote bei vielen unbenotet anerkannten Leistungen

Modifizierte bayerische Formel

Die modifizierte bayerische Formel ist eine Art der linearen Umrechnung von Noten für Leistungen oder Qualifikationen aus dem Ausland. Sie bildet die Notenwerte einer ausländischen Notenskala proportional in das deutsche Notensystem ab. Für die Berechnung werden drei Parameter benötigt:

- die höchste erreichbare Note (N_{max}),
- die Mindestnote zum Bestehen (N_{min}),
- die erreichte und damit umzurechnende Note (N_d).

Anhand dieser Parameter kann mithilfe der modifizierten bayerischen Formel die entsprechende Note im deutschen Notensystem berechnet werden:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Vorteile:

- einfache Berechnung
- breit einsetzbar

Nachteile:

- keine Berücksichtigung unterschiedlicher Notenkulturen, da nur absolute Noten umgerechnet werden
- nicht für alle Notensysteme sinnvoll einsetzbar, z. B. wenn innerhalb eines Notensystems Bestnoten in der Praxis fast nie vergeben werden
- Umrechnung ggf. zuungunsten der Studierenden

Umrechnungstabellen

Von der anerkennenden Hochschule erstellte Umrechnungstabellen stellen dar, welche Noten aus dem Ausland welchen Noten an der Ziel- oder Heimathochschule entsprechen. Üblicherweise werden sie länderweise aufgestellt; gelegentlich werden Umrechnungstabellen auch für spezifische (Partner-) Hochschulen entwickelt, seltener für einzelne Studiengänge.

Der Vorteil von Umrechnungstabellen ist zwar, dass an ihnen einfach ablesbar ist, wie Noten einheitlich übertragen werden sollten. Sie weisen jedoch gleichzeitig die gleichen Nachteile wie ihre zugrundeliegende Umrechnungsmethode auf – in vielen Fällen ist das die modifizierte bayerische Formel.

Vorteile:

- einfache Handhabbarkeit
- schaffen Transparenz
- *die gleichen Vorteile wie die zugrundeliegende Umrechnungsmethode*

Nachteile:

- geringere Flexibilität
- *die gleichen Nachteile wie die zugrundeliegende Umrechnungsmethode*

*Prozentrangbildung /
Notenverteilungsskalen /
Umrechnung gemäß
ECTS-Leitfaden*

Die beiden zuvor beschriebenen Methoden haben den Nachteil, dass sie nur absolute Noten berücksichtigen, nicht aber ihr Verhältnis zur tatsächlichen Verteilung von Noten und einer entsprechenden, ggf. landestypischen, Notenkultur. Eine Methode, die die Stellung einer Note in ihrem Notensystem sowie die tatsächliche Notenverteilung innerhalb eines Studiengangs berücksichtigt, ist die sogenannte Prozentrangbildung, die im ECTS-Leitfaden (Europäische Kommission 2015) empfohlen wird.

Hierbei werden die Notenstatistiken miteinander verglichen, um festzustellen, welche Note im ausländischen Studiengang welcher Note im eigenen Studiengang entspricht. Voraussetzung für diesen Vergleich ist, dass Hochschulen selbst Informationen über die statistische Verteilung der Prüfungen in ihren Studiengängen in Form von Notenverteilungsskalen zur Verfügung stellen. Notenverteilungsskalen werden anhand von Referenzgruppen von Studierenden bestimmter Studiengänge erstellt und beinhalten alle bestandenen Prüfungen ebener Referenzgruppe (vgl. Europäische Kommission 2015, S. 39). Entscheidend ist, dass die Skalen die prozentuale Verteilung der möglichen Notenstufen abbilden.

Die Skalen geben Aufschluss darüber, wie oft welche Note in der Referenzgruppe vergeben wurde und damit beispielsweise auch darüber, ob bestimmte Noten in der Praxis keine Beachtung finden – etwa Bestnoten, die in manchen Benotungssystemen fast nie vergeben werden, während Bestnoten in anderen Systemen keine Seltenheit darstellen. Vollständige Skalen werden bei der Umrechnung unter- oder nebeneinander gelegt, wodurch die Entsprechung der ausländischen Note in der eigenen Notenverteilungsskala abgelesen werden kann. Hierbei kann es dazu kommen, dass sich die prozentualen Anteile überschneiden, das heißt, dass einer Note aus dem einen System zwei oder mehr Noten aus dem anderen System entsprechen (vgl. Europäische Kommission 2015, Abbildung auf S. 81). Hochschulen sollten daher transparent und möglichst hochschulweit einheitlich festlegen, wie sie mit sich überschneidenden Notenstufen umgehen, das heißt, ob sie standardmäßig die schlechteste, durchschnittliche oder beste Note vergeben.

Der ECTS-Leitfaden der Europäischen Union von 2015 bietet eine ausführliche Erläuterung der Methode und erklärt beispielsweise, welche Schritte nötig sind, um Referenzgruppen und Notenverteilungsskalen zu bilden (vgl. Europäische Kommission 2015, S. 39 ff. und S. 80 f.). Es empfiehlt sich, sich bei der Bildung dieser Notenverteilungsskalen oder Prozenztränge an den Ausführungen im ECTS-Leitfaden zu halten.

Vorteile:

- fairste Methode, weil sie die tatsächliche Verteilung von vergebenen Noten berücksichtigt
- theoretisch für die Umrechnung aus allen nationalen Notensystemen geeignet
- kompatibel mit den Empfehlungen des ECTS-Leitfadens

Nachteile:

- relativ hoher Aufwand bei der Bereitstellung hochschul-eigener Informationen, v. a. bzgl. einzelner Modulnoten
- relativ hoher Aufwand, Informationen aktuell zu halten
- hohe Abhängigkeit von Informationen anderer Hochschulen

Umrechnung mit Egracons

Das Projekt Egracons (European Grade Conversion System, <https://egracons.eu/>), das von der Europäischen Kommission finanziell gefördert wurde, entwickelte zwischen 2012 und 2015 ein webbasiertes Tool, das die Umrechnung von Noten auf Grundlage der Empfehlungen des ECTS-Leitfadens ermöglicht. Um das Tool zu nutzen, müssen sich Hochschulen registrieren und Daten über die Notenvergabe an der eigenen Einrichtung zur Verfügung stellen. Obwohl das Projekt 2015 abgeschlossen wurde, können sich Hochschulen weiterhin registrieren und das Umrechnungstool nutzen.

Vorteile:

- einfache Handhabung
- kompatibel mit den Empfehlungen des ECTS-Leitfadens

Nachteile:

- ggf. relativ hoher Aufwand durch regelmäßige Aktualisierung der eigenen bereitgestellten Informationen
- nur für teilnehmende Hochschulen nutzbar

Arbeitshilfen

Bei der Umrechnung von an ausländischen Hochschulen erzielten Noten können insbesondere zwei Arbeitshilfen unterstützen:

- Das Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der KMK **anabin** (<https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite>) bietet zum einen Informationen über die Einstufung ausländischer Bildungseinrichtungen, das heißt darüber, ob die Einrichtung den Qualitätskriterien einer Hochschule entspricht. Zum anderen gibt anabin Auskunft über die Bildungs- und Notensysteme der Hochschulen zahlreicher Staaten, beispielsweise über die jeweiligen Maximalnoten sowie untersten Bestehensnoten.
- Der ECTS-Leitfaden (Europäische Kommission 2015) enthält – jenseits der „Umrechnung gemäß ECTS-Leitfaden“ – nützliche Informationen im Kontext der Notenumrechnung, wie etwa die Leitlinien für die Umsetzung des European Credit Transfer Systems. Unter anderem stellt der Leitfaden die Verwendung des ECTS im Kontext der Anerkennung dar.

Aus der Praxis

Notenumrechner der Technischen Universität Braunschweig

Der Notenumrechner der TU Braunschweig gibt nach Auswahl eines Landes und Eingabe des dort erreichten Notenwerts eine Umrechnung in das deutsche Notensystem aus. Die Umrechnung erfolgt nach der modifizierten bayerischen Formel: <https://www.tu-braunschweig.de/auslandsstudium/akademische-erkennung>.

Notenverteilungsskalen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhebt für fast alle von ihr angebotenen Studienfächer Notenverteilungsskalen und stellt Umrechnungstabellen für ihre internationalen Partnerhochschulen zur Verfügung: <https://sl.uni-mainz.de/notenverteilungsskala/>.

Methoden zur Notenumrechnung in Anerkennungsverfahren

	Unbenotete Anerkennung	Modifizierte bayerische Formel	Umrechnungstabellen
	<p>Das Modul wird als bestanden ohne Eintrag einer Note anerkannt. Möglich in fünf Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zielmodul ist unbenotet 2. Quellmodul ist unbenotet 3. andere Notenumrechnungsmethode nicht möglich 4. Studierende haben Wahl zwischen benoteter und unbenoteter Anerkennung 5. Hochschule legt unbenotete Anerkennung (in bestimmten Fällen) fest 	<p>Lineare Übertragung einer Note in das deutsche Notensystem anhand der Formel:</p> $x = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$ <p><i>N_{max}</i>: höchste erreichbare Note <i>N_{min}</i>: Mindestnote zum Bestehen <i>N_d</i>: erreichte Note</p>	<p>Umrechnungstabellen stellen dar, welche Noten aus dem Ausland welchen Noten an der Heimathochschule entsprechen. Sie werden üblicherweise länderweise aufgestellt; gelegentlich für spezifische (Partner-)Hochschulen. Sie können auf unterschiedlichen Umrechnungsmethoden basieren.</p>
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine Umrechnungsschwierigkeiten ■ kann Befürchtung vor eventuell schlechteren Noten im Auslandsstudium mindern 	<ul style="list-style-type: none"> ■ einfache Berechnung ■ breit einsetzbar 	<ul style="list-style-type: none"> ■ einfache Handhabbarkeit ■ schaffen Transparenz <p><i>Umrechnungstabellen weisen zudem die gleichen Vorteile wie die zugrundeliegende Umrechnungsmethode auf.</i></p>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ auch gute Noten werden nicht berücksichtigt ■ bei vielen unbenoteten Anerkennungen: Verzerrung der Abschlussnote 	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine Berücksichtigung unterschiedlicher Notenkulturen ■ nicht für alle Notensysteme sinnvoll (z. B. bei seltener Verwendung von Bestnoten) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ geringere Flexibilität <p><i>Umrechnungstabellen weisen zudem die gleichen Nachteile wie die zugrundeliegende Umrechnungsmethode auf.</i></p>

Abbildung 7: Notenumrechnungsmethoden

Notenverteilungsskalen	Egracons
<p>Notenverteilungsskalen zeigen an, wie häufig ein Notenwert prozentual in einem Studiengang vergeben wurde. Sie geben Aufschluss darüber, ob bestimmte Noten (z. B. Bestnoten) in der Praxis vergeben werden.</p>	<p>Egracons ist ein webbasiertes Tool, das die Umrechnung von Noten auf Grundlage der Empfehlungen des ECTS-Leitfadens ermöglicht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ fairste Methode ■ für alle nationalen Notensysteme geeignet ■ entspricht den Empfehlungen des ECTS-Leitfadens 	<ul style="list-style-type: none"> ■ einfache Handhabbarkeit ■ entspricht den Empfehlungen des ECTS-Leitfadens
<ul style="list-style-type: none"> ■ hoher Aufwand bei der Bereitstellung hochschuleigener Informationen ■ hohe Abhängigkeit von Informationen anderer Hochschulen ■ hoher Re-Evaluationsaufwand 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ggf. hoher Aufwand durch Instandhaltung der hochschuleigenen Informationen ■ nur für teilnehmende Hochschulen nutzbar

5.2 Noten in Anrechnungsverfahren

Der Umgang mit Noten spielt auch im Rahmen der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf hochschulische Module eine Rolle und stellt die Beteiligten mitunter vor Herausforderungen. Wie im Bereich der Anerkennung existieren keine verbindlichen Vorgaben für die Berücksichtigung von Noten im Zuge der Anrechnung. Außerdem gibt es für die Anrechnung keine standardisierten Methoden, die eine Umrechnung einer Note aus dem einen Bildungsbereich in den anderen ermöglichen würden.

Allgemein betrachtet kommt es eher selten vor, dass Noten bei der bildungsbereichsübergreifenden Anrechnung umgerechnet werden. Die Übernahme einer Note oder eine unbenotete Anrechnung sind die Regel. Grundsätzlich gilt: Wenn Kompetenzfeststellungsverfahren angewandt werden, sollten diese nicht zu einer (neuen) Benotung führen, da ein Kompetenzfeststellungsverfahren nicht mit einer vollständigen Modulprüfung gleichzusetzen ist (s. S. 62). Die Vorgehensweise für die Berücksichtigung von Noten richtet sich nicht ausschließlich, aber unter anderem, nach dem Kontext, in dem die anzurechnende Kompetenz erworben wurde (s. S. 59), also ob sie aus formalen, non-formalen oder informellen Lernzusammenhängen stammt.

Noten formal erworbener Kompetenzen

Formal erworbene Kompetenzen werden durch zertifizierte Abschlüsse belegt (z. B. Berufsausbildungsabschlüsse), die oftmals Benotungen sowohl für die Gesamtqualifikation als auch für einzelne Lerneinheiten enthalten (s. S. 59). Sofern das außerhochschulische Notensystem mit dem eigenen hochschulischen Notensystem vergleichbar ist, kann eine Note übernommen werden (vgl. HRK 2019, S. 11). Handelt es sich nicht um vergleichbare Notensysteme, sollte die Anrechnung ohne Note erfolgen. Ganz gleich, ob es sich um vergleichbare Notensysteme handelt oder nicht, gilt grundsätzlich: „Eine standardisierte Anrechnung eines Moduls mit der Note 4,0 ist nicht zulässig.“ (ebd.)

Die Übernahme von Noten ist vor allem in pauschalen Anrechnungsverfahren praktikabel, bei denen Kooperationen mit anderen Bildungsträgern bestehen. In diesen Fällen herrscht gegenseitiges Verständnis über das Notensystem der jeweils

*Noten non-formal und
informell erworbener
Kompetenzen*

anderen Einrichtung. Denkbar ist auch, dass zwischen den beiden kooperierenden Bildungseinrichtungen Umrechnungstabellen erarbeitet und implementiert werden, selbst wenn die jeweiligen Notensysteme nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Ergebnisse aus dem non-formalen Lernen können zwar benotet sein, aufgrund ihres nicht-zertifizierten und nicht-standardisierten Charakters ist jedoch die Einschätzung schwierig, ob es sich bei der verwendeten Benotungsmethode um eine mit dem hochschulischen Notensystem vergleichbare Praxis handelt. Non-formale Lernergebnisse werden daher in der Regel unbenotet angerechnet. Unbenotete Anrechnungen erfolgen ebenso für informell erworbene Kompetenzen, da für diese keine Noten vorliegen (s. S. 59).

In beiden Fällen werden nur die für das hochschulische Modul benötigten ECTS-Punkte angerechnet, selbst dann, wenn für das Modul eine Note vorgesehen wäre. Dies führt dazu, dass das Modul bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt wird und sich die Gewichtung der übrigen im Studium erzielten Noten ändert (vgl. HRK 2019, S. 11). Der/die Antragsteller:in sollte über diese Auswirkung auf die Notengewichtung vor der vollzogenen Anrechnung informiert werden.

6 Qualitätssicherung von Anerkennung und Anrechnung

Sowohl für die Anerkennung hochschulisch erbrachter Leistungen als auch für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen spielt die Qualitätssicherung der jeweiligen Verfahren eine maßgebliche Rolle. Zum einen treffen von außen Anforderungen an die Hochschulen, die die Auseinandersetzung mit qualitätssichernden und entwickelnden Maßnahmen nötig und sinnvoll machen. Zum anderen helfen Qualitätssicherungsmaßnahmen, interne Verfahren zu vereinfachen und sie fair, transparent sowie effizient zu gestalten. Das folgende Kapitel unterteilt die Thematik daher in externe sowie interne Qualitätssicherung von Anerkennung und Anrechnung. Dabei ist zu beachten, dass Aspekte beider Bereiche mitunter ineinandergreifen und sich in Teilen bedingen.

6.1 Externe Qualitätssicherung

Mit Blick auf Aspekte der externen Qualitätssicherung sind unterschiedliche Dokumente relevant, aus denen sich Anforderungen an Hochschulen ergeben können. Diese werden unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Anerkennung und Anrechnung jeweils genannt und kurz erläutert.

Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

Die **Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum** (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, kurz: ESG) stellen Richtlinien zur Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum dar. Ihre novellierte Fassung wurde nach einem Vorschlag mehrerer europäischer Bildungsorganisationen⁵ von der Konferenz der Bildungsministerinnen und Bildungsminister in Eriwan verabschiedet (ENQA et al. 2015). Als ein zentrales Ziel der ESG wird die Stärkung von Anerkennung und Anrechnung benannt: „Sie fördern gegenseitiges Vertrauen und begünstigen so Anerkennung und Mobilität

⁵ European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA), European Students' Union (ESU), European Association of Institutions in Higher Education (EURASHE), European University Association (EUA)

innerhalb der Landesgrenzen und über sie hinweg“ (HRK 2015, S. 13).

Insbesondere Abschnitt 1.4 der ESG betont die Wichtigkeit der Förderung von Anerkennung und Anrechnung.⁶ Demnach ist die „gerechte Anerkennung von Hochschulabschlüssen, Studienzeiten und bereits erworbenen Kenntnissen, einschließlich der Anerkennung nichtformaler und informeller Lernerfahrungen, [...] ein wesentlicher Bestandteil des Studienverlaufs der Studierenden und Voraussetzung für ihre Mobilität.“ (ebd., S. 22) Im Folgenden betonen die ESG erstens, dass hochschulische Anerkennungspraxis mit den Grundsätzen der Lissabon-Konvention konform sein sollte (vgl. ebd.). Zweitens heben sie die „Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Qualitätssicherungsagenturen und dem nationalen ENIC/NARIC-Netzwerk“ (ebd.) hervor, die eine landesweit abgestimmte Anerkennung gewährleisten könne.

Akkreditierungsvorgaben

Anerkennung und Anrechnung sind relevante Aspekte in der Akkreditierung. Der 2018 in Kraft getretene **Studienakkreditierungsstaatsvertrag** (2017) definiert „Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen“ (Art. 2 (2)) als ein formales Kriterium, das für die Gewährleistung der Qualitätssicherung und -entwicklung insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen eingehalten werden muss. Der Akkreditierungsrat weist Anrechnung und Anerkennung als Prüfkapitel im Raster für Berichte zu Programmakkreditierungen aus (vgl. HRK 2022a, S. 41).

Aufbauend auf Artikel 4 (1–4) des Studienakkreditierungsstaatsvertrags regelt die **Musterrechtsverordnung (MRVO)** der Kultusministerkonferenz die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung von Studiengängen in Deutschland. Die im November 2024 verabschiedete Neufassung der MRVO beinhaltet in § 3 (4) explizite Vorgaben zur Umsetzung

6 Den Begriff „recognition of [...] prior learning“ (ENQA et al. 2015, S. 13) aus dem englischen Originaltext übersetzt die HRK 2015 mit „Anerkennung [...] von bereits erworbenen Kenntnissen“ (HRK 2015, S. 22). Aus heutiger Perspektive würde „recognition of prior learning“ mit „Anrechnung (außerhochschulisch erworbener Kompetenzen)“ übersetzt werden. Ausschlaggebend ist, dass die ESG auch Kompetenzen berücksichtigen, die nicht im Hochschulbereich erworben werden.

von Anerkennung und Anrechnung als formale Kriterien für Studiengänge:

„Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“ (KMK 2024, S. 3)

Die Neufassung der MRVO unterstreicht hiermit die Relevanz der rechtlichen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung und deren Umsetzung für die Qualitätssicherung von Studiengängen und für Akkreditierungsprozesse.

Darüber hinaus findet die Lissabon-Konvention in der MRVO vor allem im Kontext von Joint-Degree-Programmen Erwähnung (§ 10 (2) und § 33). Sie definiert zudem Vorgaben für Kooperationen zwischen Hochschulen und nichthochschulischen Einrichtungen, in denen die gradverleihende Hochschule „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, [...] nicht delegieren“ (§ 19) dürfe. Auf Länderebene kann wiederum aufbauend auf dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der MRVO die jeweilige Landesverordnung Aspekte der Anerkennung und Anrechnung regeln.⁷

6.2 Interne Qualitätssicherung

Die Einbindung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren in die interne hochschulische Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement ermöglicht die Umsetzung der genannten externen Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsvorgaben. Darüber hinaus können Qualitätssicherung und -management auch dazu beitragen, dass Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie die entsprechenden Entscheidungen für alle Beteiligten transparent, nachvollziehbar und fair sind. Gerade im Hinblick auf häufig knappe personelle Ressourcen kann die

⁷ Eine Übersicht über die Landesverordnungen bietet der Akkreditierungsrat auf seiner Website: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

Perspektive der Qualitätssicherung Verfahren erleichtern und effizienter machen.

Neben der Umsetzung der externen Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsvorgaben können daher folgende Maßnahmen zusätzlich qualitätsgesicherte Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren unterstützen:

- Innerhalb des Qualitätsmanagements und der -sicherung der Hochschule sollten Anerkennung und Anrechnung als Aufgabe grundsätzlich festgelegt und in die Arbeit eingebunden sein.
- Die Verfahren sind mindestens in den Fachbereichen oder Fakultäten, bestenfalls aber hochschulweit unter bestimmten und benannten Verantwortlichen abgestimmt und vereinheitlicht.
- Alle Beteiligten (inkl. der Studierenden) erhalten einfachen Zugang auf der Website der Hochschule zu den relevanten Informationen, darunter Verfahrensabläufe, Formulare und etwaige Satzungen oder Ordnungen.
- Entscheidungen werden (anonymisiert) in Datenbanken dokumentiert.
- Die Verfahren werden regelmäßig durch das Qualitätsmanagement evaluiert. Hierfür können nicht-personenbezogene Daten erhoben und ausgewertet werden (z. B. zu den Ergebnissen und zur Dauer einzelner Verfahren).
- Rechtliche Regelungen auf Länder- und Bundesebene sowie auf internationaler Ebene werden regelmäßig überprüft und mit hochschulinternen Regelungen auf Aktualität und Korrektheit hin verglichen.

Aus der Praxis

Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium der Universität Potsdam (o. D.) führt in regelmäßigen Abständen Metaevaluationen zu Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in unterschiedlichen Bereichen durch; in der Vergangenheit unter

anderem zur Anerkennungspraxis von Studienleistungen. Der Evaluationsprozess führte zur Einrichtung einer temporären Arbeitsgemeinschaft, die einheitliche Verfahren und Kriterien für Anerkennung und Anrechnung erarbeitete.

7 Häufig gestellte Fragen

Die folgenden Sammlungen häufig gestellter Fragen (FAQ) in den Bereichen Anerkennung und Anrechnung entstanden im Rahmen des Vorgängerprojektes nexus und des Runden Tisches Anerkennung sowie im Projekt MODUS. Sie stellen eine Auswahl aus größeren Fragensammlungen dar, die die Inhalte des Praxishandbuchs ergänzen sollen. Die vollständigen Fragenkataloge stehen auf der Website von MODUS unter <https://www.hrk-modus.de/ressourcen/faq/> zur Verfügung.

7.1 Häufig gestellte Fragen zur Anerkennung

<i>Inhaltliche Entscheidung/ Bewertungskriterien</i>	Wie sollen Kompetenzen hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds bewertet werden? 98
	Wie definiert sich „Gefährdung des Studienerfolgs“?..... 98
	Liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn das anzuerkennende Modul zwar inhaltlich und niveaubezogen dem des eigenen Studiengangs entspricht, aber eine andere Prüfungsform verwendet wurde?..... 99
<i>Beurteilung bei unzureichender Informationslage</i>	Wie kann man eine Leistung anerkennen, wenn die Lernergebnisse nicht aus den beigegeführten Modulhandbüchern und sonstigen Beschreibungen hervorgehen? 99
<i>Teilenerkennung</i>	Können Module auch teilweise anerkannt werden, z. B. wenn nur ein Teil der im Modul zu erwerbenden Kompetenzen vorliegt?..... 100
<i>Fachsemestereinstufung</i>	Welche Relevanz hat eine Anerkennung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester?..... 100
<i>Beweislastumkehr und Mitwirkungspflicht</i>	Was sollte man tun, wenn anhand der Unterlagen die Leistungen nicht zweifelsfrei beurteilt werden können? 100
<i>Leistungspunkte (Credits)</i>	Gibt es eine Obergrenze an ECTS-Punkten, die anerkannt werden dürfen? Kann ein vollständiges Studium anerkannt werden?..... 101
	Wie viele ECTS-Punkte werden gutgeschrieben, wenn das anzuerkennende Modul an der anderen Hochschule mit mehr Punkten ausgewiesen wurde? 101

	Wie ist damit umzugehen, wenn zwischen Lernergebnissen zwar keine wesentlichen Unterschiede bestehen, die Anzahl der ECTS für die anzuerkennenden Lernergebnisse aber deutlich geringer ist als jene, die für das eigene Modul vorgesehen sind?	101
<i>Nicht bestandene Prüfungsleistungen</i>	Sollten nicht bestandene Prüfungsleistungen (Fehlversuche) berücksichtigt werden?	102
	Können bei endgültigem Nicht-Bestehen eines Studiengangs trotzdem Leistungen anerkannt werden?	102
<i>Learning Agreement</i>	Müssen alle zuvor im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden?.....	103
	Wer ist für die Prüfung und die Unterzeichnung von Learning Agreements zuständig?	103
<i>Dokumentation</i>	Müssen oder sollten Anerkennungen in Abschlussdokumenten sichtbar gemacht werden?	104
<i>Mehrfachverwertung von Leistungen, Obergrenzen</i>	Können Leistungen aus einem früheren erfolgreich absolvierten Studium auf ein zweites Studium anerkannt werden?.....	104
	Können Leistungen, die bereits anerkannt wurden, weitere Male anerkannt werden? Auf welcher Basis werden bereits anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen für eine erneute Anerkennung geprüft?	104
	Können Leistungen innerhalb eines Studienganges doppelt (oder mehrfach) anerkannt werden?	105
	Ist es möglich, Kompetenzen, die für ein Pflichtmodul anerkannt wurden, auch für ein Wahlmodul anzuerkennen?.....	105
	Können Leistungen, die bereits für den Hochschulzugang berücksichtigt wurden, noch einmal später auf ein Modul anerkannt werden?.....	105
	Sind Einschränkungen, wie die Festlegung einer Mindeststudienzeit oder einer Obergrenze an anzuerkennenden ECTS-Punkten oder Einschränkungen z. B. hinsichtlich Abschlussarbeiten oder Praktikumsphasen, zulässig?	106
	Gibt es ein „Verfallsdatum“ für Kompetenzen oder können Kompetenzen auch lange Zeit nach Erwerb anerkannt werden?.....	106

<i>Sprache</i>	Wie geht man mit Lernergebnissen aus dem Ausland um, die in einer anderen Sprache als der des Zielmoduls erworben wurden, wenn für den weiteren Studienerfolg Kenntnisse über das Fachvokabular relevant sind, darüber hinaus aber kein wesentlicher Unterschied besteht?106
<i>Sonstiges</i>	Gibt es Möglichkeiten der pauschalen Anerkennung?107
	Was passiert, wenn ein Antrag auf Anerkennung abgelehnt wurde?.....107
	Wie können digitale Angebote anderer Bildungsanbieter (z. B. Microcredentials, MOOCs oder Micro-Degrees) anerkannt werden und worauf muss dabei geachtet werden?108
	Was bedeutet „automatische Anerkennung“?.....109

*Inhaltliche Entscheidung/
Bewertungskriterien*

Wie sollen Kompetenzen hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds bewertet werden?

Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, sollte anhand der folgenden Kriterien des Lisbon Recognition Convention Committee getroffen werden (vgl. LRCC 2010):

- Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms
- Lernergebnisse
- Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen
- Workload
- Profil der Studienprogramme

Das Kapitel „2.3 Die inhaltliche Anerkennungsprüfung“ (s. S. 33) enthält ausführliche Informationen zur Prüfung des wesentlichen Unterschieds anhand der genannten Kriterien.

Wie definiert sich „Gefährdung des Studienerfolgs“?

Ein Unterschied kann als *wesentlich* beurteilt werden, wenn er das erfolgreiche Weiterstudieren gefährden würde: Ein erfolgreiches Weiterstudieren kann dann gefährdet sein, wenn in der Studienordnung beschriebene notwendige Kompetenzen durch die anzuerkennenden Leistungen nicht erworben wurden. Aufeinander aufbauende Kompetenzen sind beim

Vergleich besonders zu berücksichtigen. Zwar erfolgt die Anerkennung modulbezogen, „Studienerfolg“ ist aber auf den gesamten Studiengang zu beziehen. Der Vergleich von Modulen sollte daher mit Blick auf das Gesamtstudium erfolgen.

Liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn das anzuerkennende Modul zwar inhaltlich und niveaubezogen dem des eigenen Studiengangs entspricht, aber eine andere Prüfungsform verwendet wurde?

Die Prüfungsform spielt für die Frage der Anerkennung von Leistungen eine untergeordnete Rolle. Stimmt die Prüfungsform (z. B. mündlich/schriftlich, Klausur/Hausarbeit) nicht überein, ist das kein Hinderungsgrund für die Anerkennung. Entscheidend sind ausschließlich die erworbenen bzw. zu erwerbenden Kompetenzen, die aber durchaus mit der Prüfungsform verbunden sein können. Eine andere Prüfungsform könnte daher ein Hinweis auf Unterschiede sein. Allerdings müssen die (intendierten) Lernergebnisse auch tatsächlich mit der Prüfung verknüpft sein, um einen wesentlichen Unterschied zu begründen. So macht es z. B. in Sportwissenschaften einen Unterschied, ob es sich um eine praktische oder eine theoretische Prüfung handelt. Der Unterschied jedoch, ob Grundlagenwissen in einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfung abgefragt wird, begründet in der Regel keinen wesentlichen Unterschied.

Beurteilung bei unzureichender Informationslage

Wie kann man eine Leistung anerkennen, wenn die Lernergebnisse nicht aus den beigefügten Modulhandbüchern und sonstigen Beschreibungen hervorgehen?

Wenn aus den vorgelegten Dokumenten keine Lernergebnisse hervorgehen, sollten alle verfügbaren Informationen herangezogen und hinsichtlich der zu erwartenden Lernergebnisse interpretiert werden. Es können z. B. Klausuren oder Prüfungsaufgaben, Mitschriften, Skripte oder Literaturhinweise herangezogen werden, um ein Portfolio zusammenzustellen. Solange der/die Studierende seiner/Ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen ist, handelt es sich nicht um einen Ablehnungsgrund.

*Teilenerkennung***Können Module auch teilweise anerkannt werden, z. B. wenn nur ein Teil der im Modul zu erwerbenden Kompetenzen vorliegt?**

Eine Teilenerkennung ist prinzipiell möglich. Innerhalb des Anerkennungsverfahrens ist zu berücksichtigen, für welche Bestandteile des Zielmoduls Nachweise der andernorts erbrachten Studienleistungen vorliegen. Die Anerkennung von Teilmodulen eignet sich besonders, wenn ein Modul aus klar abgrenzbaren Bestandteilen besteht, die mit Teilprüfungen oder Nachweisen abgeschlossen und anschließend zu einem Modul kumuliert werden. Häufig spielt hierbei auch der Modulumfang eine Rolle. Je größer das Modul, desto einfacher ist meist die Teilenerkennung. Der Aufwand bei einer Teilenerkennung sollte allerdings im Verhältnis zum Umfang der Anerkennung stehen. Eine Verpflichtung zur Teilenerkennung besteht nicht.

*Fachsemestereinstufung***Welche Relevanz hat eine Anerkennung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester?**

Die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist eine mögliche Folge der Anerkennung von Leistungen. Dabei entsprechen 30 ECTS-Punkte in der Regel einem Fachsemester. Manche Hochschulen nehmen eine Heraufstufung bereits ab 15 ECTS-Punkten vor. Bei der Einstufung in ein höheres Fachsemester könnte berücksichtigt werden, ob und, wenn ja, wie viele Leistungen nachzuholen sind (z. B. aufgrund von Auflagen). Es sollte berücksichtigt werden, dass die Fachsemestereinstufung Auswirkungen auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und den Bezug von Leistungen nach BAföG haben kann.

*Beweislastumkehr und Mitwirkungspflicht***Was sollte man tun, wenn anhand der Unterlagen die Leistungen nicht zweifelsfrei beurteilt werden können?**

Grundsätzlich gilt: Im Zweifel muss anerkannt werden. Die Person, die die Entscheidung trifft, muss aufgrund der in der Lissabon-Konvention verbrieften Beweislastumkehr zunächst versuchen, eine Informationslage herbeizuführen, die eine Vermutung über die erzielten Lernergebnisse zulässt. Dennoch hat der/die Antragsteller:in eine Mitwirkungspflicht: Wenn der/die Studierende nicht kooperativ ist und keine ausreichenden oder nicht aussagekräftige Unterlagen liefert, kann die über die Anerkennung entscheidende Stelle die Nachforschungen

einstellen und mangels ausreichender Informationen die Anerkennung verweigern. Aber auch die Hochschulen haben eine Mitwirkungs- bzw. Informationspflicht: Sie sind verpflichtet, den Studierenden alle notwendigen Informationen (z. B. Modulhandbücher) zur Verfügung zu stellen, die diese zur Anerkennung von Leistungen an einer anderen Hochschule benötigen.

Leistungspunkte (Credits)

Gibt es eine Obergrenze an ECTS-Punkten, die anerkannt werden dürfen? Kann ein vollständiges Studium anerkannt werden?

Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung von Anerkennung jenseits der Begründung durch einen wesentlichen Unterschied vor. Wenn Anerkennung konsequent lernergebnisorientiert vorgenommen wird, kann es keine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs einzelner Leistungen (insbesondere Abschlussarbeiten) oder Zeiten geben. In den meisten Fällen wird der Umfang der Anerkennung ohnehin durch spezialisierte Studienprogramme und die Profilbildung der Hochschulen und Studiengänge begrenzt sein. Anders als bei der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gibt es jedoch keine Obergrenze. Allerdings ist die Anerkennung eines vollständigen Studiums mit dem Sinn und Zweck der Lissabon-Konvention, die die Mobilität im Studium und damit den Hochschulwechsel zum Zweck des Weiterstudiums fördern soll, nicht vereinbar und daher missbräuchlich (vgl. Akkreditierungsrat 2016, S. 2).

Wie viele ECTS-Punkte werden gutgeschrieben, wenn das anzuerkennende Modul an der anderen Hochschule mit mehr Punkten ausgewiesen wurde?

Da hier eine vollständige Anerkennung erfolgt, wird das Modul mit den ECTS-Punkten der anerkennenden Hochschule gutgeschrieben. Der Überschuss an ECTS-Punkten verfällt. Eine Anerkennung der entsprechenden Lernergebnisse auf weitere (Teil-)Module ist möglich.

Wie ist damit umzugehen, wenn zwischen Lernergebnissen zwar keine wesentlichen Unterschiede bestehen, die Anzahl der ECTS für die anzuerkennenden Lernergebnisse aber deutlich geringer ist als jene, die für das eigene Modul vorgesehen sind?

Ein erheblicher Unterschied bei den erworbenen und den zu erbringenden ECTS-Punkten kann auf wesentliche Unterschiede der Lernergebnisse hindeuten. Maßgeblich sind jedoch nicht die ECTS-Punkte, sondern die erworbenen Lernergebnisse, die im Zentrum der inhaltlichen Prüfung stehen. Unterschiede bei der Anzahl von ECTS-Punkten ergeben sich bereits durch Unterschiede bei der Berechnung der erforderlichen Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt. Dies darf sich nicht negativ für die Studierenden auswirken.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen

Sollten nicht bestandene Prüfungsleistungen (Fehlversuche) berücksichtigt werden?

Ob Fehlversuche berücksichtigt werden sollten, müssen Hochschulen entsprechend der jeweiligen Rahmenbedingungen (z. B. Anzahl möglicher Prüfungsversuche etc.) entscheiden. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine Entscheidung über eine Anerkennung im Sinne der Lissabon-Konvention. Denn wie das Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil vom 26. Mai 2011 (6 K 7491/09) festgestellt hat, „spricht der Wortlaut mit den Termini ‚Leistungen‘ und ‚anzurechnen‘ dafür, dass ausschließlich positive Leistungen angerechnet werden können, denn Leistungen sind nach allgemeinem Sprachverständnis im Ausgangspunkt zunächst einmal positive Leistungen“ (Rn. 42). Zudem dürfe „der großzügige Maßstab, [der] im Falle der positiven Anrechnung von andernorts erbrachten Studienleistungen [angelegt wird], nicht in gleicher Weise auch im Falle der negativen Anrechnung zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist hier wegen der belastenden Wirkung der Anrechnung eine Übereinstimmung nach Workload, Prüfungsleistungen und Inhalten nahe 100 % zu fordern“ (Rn. 56). Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat darüber hinaus in seinem Beschluss vom 27. Juli 2011 (4 L 501/11) dargelegt, dass die „Möglichkeit, Leistungsdefizite aus einem anderen Studium in das angestrebte Studium zu transferieren, [...] mit Blick auf Art. 12 GG einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage“ bedarf (Rn. 83).

Können bei endgültigem Nicht-Bestehen eines Studiengangs trotzdem Leistungen anerkannt werden?

Bei Verlust des Prüfungsanspruchs in einem Studiengang können Leistungen weiterhin in einem anderen Studiengang anerkannt werden. Ausgeschlossen werden können hiervon nur identische, gleiche, fachlich-verwandte oder solche Studiengänge, die in anderer enger Beziehung zu dem endgültig nicht bestandenen Studiengang stehen. Diese Festlegung ist im jeweiligen Hochschulgesetz oder den entsprechenden Ordnungen der Hochschulen definiert.

*Learning Agreement***Müssen alle zuvor im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden?**

Das Anerkennungsverfahren wird grundsätzlich auf Antrag durchgeführt. Es besteht kein Zwang für Studierende, eine Anerkennung zu beantragen. Das Learning Agreement sichert Studierenden aber die Anerkennung vor einem Auslandsaufenthalt zu, vorausgesetzt, sie schließen die genannten Kurse oder Module erfolgreich ab. Daher sollte die inhaltliche Prüfung auf wesentliche Unterschiede vor Unterzeichnung des Learning Agreements abgeschlossen sein. Die Hochschule kann Studierenden nicht im Nachhinein die Anerkennung von Leistungen verwehren, die sie ihnen zuvor mittels Learning Agreement zugesichert hat.

Wer ist für die Prüfung und die Unterzeichnung von Learning Agreements zuständig?

Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Zuständigkeiten klar definiert sind und kommuniziert werden. Das Learning Agreement muss von der zuständigen Stelle (in der Regel dem Prüfungsausschuss oder einer durch diesen beauftragten fachlich qualifizierten Person) unterschrieben werden und verbindlich sein. Generell sollten Hochschulen die Prozesse und Zuständigkeiten unterschiftsbefugter Personen transparent darstellen und Formulare entsprechend deutlich gestalten. Es ist Studierenden nicht zuzumuten, zu prüfen, ob die unterzeichnende Person unterschiftsbefugt ist. Allerdings entsteht keine rechtliche Verpflichtung zur Anerkennung, wenn anstatt der zuständigen Behörde (hier meist der Prüfungsausschuss) eine nicht befugte Stelle das Learning Agreement unterschrieben hat.

*Dokumentation***Müssen oder sollten Anerkennungen in Abschlussdokumenten sichtbar gemacht werden?**

Ja, im Interesse der Transparenz sollten zumindest der Name der Hochschule, an der die anerkannte Leistung erbracht wurde, und die Modulbezeichnung genannt werden, z. B. im Diploma Supplement oder im Transcript of Records. Anerkannte Module könnten auch mit „anerkannte Leistung“ oder ähnlich gekennzeichnet werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es nicht, aber diese Praxis könnte einem zum Teil befürchteten „Anerkennungstourismus“ oder „Gradtourismus“ entgegenwirken.

*Mehrfachverwertung von Leistungen, Obergrenzen***Können Leistungen aus einem früheren erfolgreich absolvierten Studium auf ein zweites Studium anerkannt werden?**

Liegt kein wesentlicher Unterschied vor, müssen die Leistungen anerkannt werden, egal zu welchem Zeitpunkt und in welchem Studiengang sie erbracht wurden. Zu beachten ist allerdings, dass die Anerkennung eines vollständigen Studiums mit dem Sinn und Zweck der Lissabon-Konvention, die die Mobilität im Studium und damit den Hochschulwechsel zum Zweck des Weiterstudiums fördern soll, nicht vereinbar und daher missbräuchlich ist (vgl. Akkreditierungsrat 2016, S. 2).

Können Leistungen, die bereits anerkannt wurden, weitere Male anerkannt werden? Auf welcher Basis werden bereits anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen für eine erneute Anerkennung geprüft?

Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung der Anerkennung von Leistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vor. Es entspricht dem Wesen der Anerkennung erworbener Kompetenzen, dass Leistungen mehrfach „verwendet“ werden können. Es wird empfohlen, die ursprüngliche Leistung als Grundlage für die Anerkennung heranzuziehen. Denn auch wenn zwischen der ursprünglichen und der ersten sowie zwischen der ersten und der zweiten Anerkennung kein wesentlicher Unterschied besteht, könnte zwischen der ursprünglichen und der zweiten anerkannten Leistung und deren Lernergebnisbeschreibungen ein wesentlicher Unterschied nachweisbar sein. Wenn das Szenario noch weitergedacht würde, könnte es – wenn auch nur hypothetisch – dazu führen, dass keiner-

lei Bestandteile der ursprünglichen Leistung und der x-ten Anerkennung mehr vergleichbar wären. Daher ist es sinnvoll und logisch begründbar, die Ausgangsleistung und deren Lernergebnisbeschreibungen für die Anerkennung heranzuziehen.

Können Leistungen innerhalb eines Studienganges doppelt (oder mehrfach) anerkannt werden?

Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung der Anerkennung einer Qualifikation vor, solange kein wesentlicher Unterschied im Kompetenzerwerb vorliegt. Das heißt, erbrachte Leistungen können auf mehrere Module anerkannt werden. Diese Sichtweise hat auch der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz Ende 2016 deutlich bekräftigt. Der Akkreditierungsrat (2016, S. 2) weist ergänzend darauf hin, dass auch kein Landeshochschulgesetz eine solche Beschränkung vorsieht.

Ist es möglich, Kompetenzen, die für ein Pflichtmodul anerkannt wurden, auch für ein Wahlmodul anzuerkennen?

Es ist anzunehmen, dass ein Wahlbereich ergänzend zu den anderen Pflicht-Modulen zusätzlich zu erwerbende Kompetenzen vermitteln soll, weshalb es an dieser Stelle nicht angebracht scheint, eine Mehrfachanerkennung vorzunehmen. Schließlich ist intendiert, zusätzliche Kompetenzen (letztlich ausgedrückt in ECTS-Punkten) zu erwerben, die im Pflichtbereich bis dahin noch nicht abgedeckt worden sind. Sollte es sich um mehrere Pflichtmodule handeln, auf die eine Anerkennung möglich wäre, sollte die Studiengangskonzeption oder zumindest die Beschreibung der Module geprüft werden.

Können Leistungen, die bereits für den Hochschulzugang berücksichtigt wurden, noch einmal später auf ein Modul anerkannt werden?

Qualifikationen, die für den Zugang zum Studium berücksichtigt wurden, können für das weitere Studium erneut anerkannt werden. Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung der Anerkennung von Leistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vor. Siehe dazu auch Akkreditierungsrat 2013 (S. 6, Abschnitt 7).

Sind Einschränkungen, wie die Festlegung einer Mindeststudienzeit oder einer Obergrenze an anzuerkennenden ECTS-Punkten oder Einschränkungen z. B. hinsichtlich Abschlussarbeiten oder Praktikumsphasen, zulässig?

Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung der Anerkennung von Leistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vor. Pauschale Regelungen in Prüfungsordnungen zur Begrenzung der Anerkennung unter quantitativen oder zeitlichen Aspekten sind danach nicht zulässig und im Rahmen der Akkreditierung zu beanstanden (vgl. Akkreditierungsrat 2016, S. 1).

Gibt es ein „Verfallsdatum“ für Kompetenzen oder können Kompetenzen auch lange Zeit nach Erwerb anerkannt werden?

Entscheidendes Kriterium ist die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt. Zeitliche Aspekte des Kompetenzerwerbs alleine führen nicht zu einem wesentlichen Unterschied. Auch wenn der Kompetenzerwerb lange zurück liegt, ist dies keine ausreichende Basis für eine negative Anerkennungsentscheidung. Ein wesentlicher Unterschied kann vorliegen, wenn sich belegen lässt, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard gravierend veraltet sind. Sicherheitsunterweisungen oder Ähnliches, die ohnehin regelmäßig erneuert werden müssen, sind hiervon nicht betroffen.

Sprache

Wie geht man mit Lernergebnissen aus dem Ausland um, die in einer anderen Sprache als der des Zielmoduls erworben wurden, wenn für den weiteren Studienerfolg Kenntnisse über das Fachvokabular relevant sind, darüber hinaus aber kein wesentlicher Unterschied besteht?

Eine pauschale Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da in einer solchen Antragsprüfung viele Faktoren zu berücksichtigen sind. Um den Antrag tatsächlich mit der Begründung abzulehnen, dass der Studienerfolg gefährdet ist, müsste der Erwerb und die Beherrschung von Fachtermini in einer bestimmten Sprache auch als Lernziel in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden.

Für eine Beurteilung, ob der Studienerfolg gefährdet ist, ist eine Gesamtbetrachtung der Situation notwendig, in der bei-

spielsweise auch der Umfang und der Zeitpunkt im Studium eine Rolle spielen. Sind die Studienleistungen z. B. im Rahmen eines Erasmus-Aufenthalts erworben worden, während der Rest des Studiums (einschließlich der Studieneingangsphase) in Deutschland an der Heimathochschule absolviert wurde, und beherrscht der/die Studierende darüber hinaus die Studiensprache auf muttersprachlichem Niveau, ist eine Gefährdung des Studienerfolgs nicht anzunehmen. Auch die Stellung des Moduls im Studienverlauf ist zu berücksichtigen. Handelt es sich beispielsweise bei dem Modul, in dem die im Ausland erbrachten Leistungen anerkannt werden sollen, um ein Modul, in dem überwiegend Ergänzungskompetenzen (im Gegensatz zu Kernkompetenzen) vermittelt werden, so ist der Spielraum für die Anerkennung größer als bei „Pflichtmodulen“.

Anders wäre die Situation zu beurteilen, wenn z. B. die Anerkennung eines erheblichen Anteils des Bachelorstudiums bei einem Wechsel aus dem Ausland nach Deutschland, und möglicherweise mit Sprachkenntnissen unter C1/C2, erfolgen soll. In diesem Fall könnte tatsächlich eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums gefährdet sein.

Sonstiges

Gibt es Möglichkeiten der pauschalen Anerkennung?

Anerkennung erfolgt in der Regel individuell und auf Antrag der Studierenden. Es wäre aber möglich, auf der Grundlage von Verträgen mit anderen Hochschulen (Learning Agreements, Doppelabschlüsse, gemeinsame Studienprogramme, obligatorische Auslandssemester etc.) individuelle Anerkennungsverfahren zusammenzufassen, sodass man in solchen Fällen von einer pauschalen Anerkennung (z. B. für eine Kohorte desselben Studienprogramms) sprechen kann.

Was passiert, wenn ein Antrag auf Anerkennung abgelehnt wurde?

Ablehnungen eines Anerkennungsantrags müssen hinreichend begründet werden und sollten eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Studierende können gegen eine solche Ablehnung in der Regel Widerspruch einlegen und/oder Klage erheben (bundeslandspezifisch). In manchen Bundesländern ist auch die Beantragung einer Überprüfung durch die Hochschulleitung möglich.

Wie können digitale Angebote anderer Bildungsanbieter (z. B. Microcredentials, MOOCs oder Micro-Degrees) anerkannt werden und worauf muss dabei geachtet werden?

Bei der Anerkennung und Anrechnung von Microcredentials, MOOCs oder Micro-Degrees externer Institutionen oder Anbieter sollten Hochschulen auf drei Aspekte besonders achten:

Erstens gilt es, die Qualität der anbietenden Institution zu beurteilen. Dabei stellt sich die Frage, ob es sich um eine Hochschule oder einen außerhochschulischen Bildungsanbieter handelt. Besondere Vorsicht ist bei Kooperationen mehrerer Einrichtungen sowie Anbietern geboten, die vorgeben, eine Hochschule zu sein oder mit ähnlichen „Etiketten“ werben. Hier wird in einigen Fällen nicht transparent dargestellt, wer für die Durchführung des Angebots oder die Zertifikatsausstellung verantwortlich ist, wer für die Qualitätssicherung zuständig ist und wie diese gewährleistet wird und wie z. B. die Abnahme der Prüfung erfolgt. Werden Zertifikate vollständig oder maßgeblich von akkreditierten Hochschulen angeboten sowie vergeben und sind diese für die Qualitätssicherung zuständig, handelt es sich um Anerkennungsfälle. Liegt die Verantwortung nicht bei einer Hochschule, handelt es sich um Anrechnung. Hierdurch entstehen Unterschiede in den jeweiligen rechtlichen Grundlagen und Prüfkriterien. Hochschulen sollten Qualitätskriterien entwickeln, die eine Verifizierung des Anbieters und seiner Qualität und Qualitätssicherung ermöglichen.

Zweitens werden z. B. MOOCs oft nur für eine kürzere Dauer angeboten, sodass die notwendigen Informationen zur Beurteilung u. U. nicht mehr vorhanden sind. Und drittens ist bei der Anerkennung oder Anrechnung häufig eine Kumulierung von mehreren Leistungen sinnvoll oder notwendig, da der Umfang des Kompetenzerwerbs in diesen Angeboten geringer ist als in den meisten hochschulischen Modulen.

Das Projekt MODUS hat im Rahmen einer Zukunftswerkstatt die Handreichung „Microcredentials an Hochschulen – strategische Entwicklung und Qualitätssicherung“ (HRK 2023) vorgelegt, die bei der Anerkennung und Anrechnung von Microcredentials unterstützen kann.

Was bedeutet „automatische Anerkennung“?

Das Konzept der automatischen Anerkennung zielt darauf ab, dass innerhalb des Europäischen Hochschulraums alle akademischen Qualifikationen, die in den Hochschulen eines Staates ausgestellt wurden und keinen wesentlichen Unterschied aufweisen, in einem anderen Staat auf Systemebene ohne zusätzliche Prüfung anerkannt werden. Das bedeutet praktisch, dass hochschulische Qualifikationen aus bestimmten Ländern wie inländische Qualifikationen behandelt werden. Dieses Prinzip wird insbesondere durch die Bildungsminister:innen der Bologna-Staaten und durch die Europäische Union angetrieben und gefördert (vgl. Bucharest Ministerial Conference 2012; Rome Ministerial Communiqué von 2020; Rat der Europäischen Union 2018).

Automatische Anerkennung spielt eine Rolle bei der Anerkennung von Abschlüssen aus dem Europäischen Hochschulraum mit dem Ziel des Zugangs (nicht der Zulassung) zur nächsthöheren Qualifikationsstufe. Bewirbt sich beispielsweise eine Person mit einem Bachelor aus Polen für einen Master in Deutschland, wird auf Systemebene automatisch anerkannt und der/die Bewerber:in erhält analog zu Bewerber:innen mit deutschen Bachelor-Abschlüssen das Recht, für weiterführende Zulassungsverfahren berücksichtigt zu werden.⁸

Automatische Anerkennung ist nicht zu verwechseln mit automatischer Zulassung oder automatisierten Prozessen im Sinne vollständig digitalisierter Verfahren. Weitere Informationen finden Sie im (<https://www.hrk-modus.de/angebote/web-seminare/dokumentation-web-seminare-1/#c3397>) und in verschiedenen Publikationen der niederländischen Bildungsorganisation Nuffic, z. B. „[The Triangle of Automatic Recognition](#)“ (2020).

⁸ Der Begriff der automatischen Anerkennung wird zunehmend auch in anderen Kontexten verwendet, z. B. für Anerkennungen von Lernzeiten im Ausland, die vorab mittels Learning Agreements bestätigt wurden (vgl. [Rat der Europäischen Union](#) von 2018). Die Rahmenbedingungen hierbei unterscheiden sich von der automatischen Anerkennung im Kontext des Hochschulzugangs.

7.2 Häufig gestellte Fragen zur Anrechnung

<i>Rechtlicher und regulatorischer Rahmen</i>	Kann sich eine Hochschule aussuchen, ob sie Kompetenzen anrechnet?	111
	Können Kompetenzen, die im Rahmen ausländischer Berufsabschlüsse erworben wurden, auch auf hochschulische Studiengänge angerechnet werden?	111
	Gibt es ein „Verfallsdatum“ von anrechenbaren Kompetenzen oder können Kompetenzen auch lange Zeit nach Erwerb angerechnet werden?.....	112
<i>Inhaltliche Entscheidung/Bewertungskriterien</i>	Ist eine Anrechnung von schulischen Leistungen (Lernergebnisse aus dem Abitur, Sprachkompetenzen etc.) möglich?	112
	Können bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit auch Gespräche mit den Studierenden geführt werden, um z. B. das Niveau der Kompetenzen zu erfahren?	112
<i>Beurteilung bei unzureichender Informationslage</i>	Wie geht man damit um, wenn ein/eine Antragsteller:in nicht ausreichend Kompetenznachweise vorlegen kann?	112
<i>Teilanrechnung</i>	Können Module auch teilweise angerechnet werden, z. B. wenn nur ein Teil der im Modul zu erwerbenden Kompetenzen vorliegt?.....	113
	Kann eine Anrechnung auf Wunsch der Studierenden wieder rückgängig gemacht werden?	113
	Was passiert, wenn ein Antrag auf Anrechnung abgelehnt wurde?.....	114
	Müssen pauschale Anrechnungen an einen Kooperationsvertrag gebunden sein?	114
<i>Umgang mit Noten</i>	Ist es möglich, dass sich Studierende nach bereits erfolgter Anrechnung eines Moduls anschließend zur Prüfung anmelden, um eine bessere Note zu erzielen?	114
<i>Nachweise für Kompetenzen</i>	Gibt es Regelungen dafür, welche Belege in einem Anrechnungsverfahren eingereicht werden müssen?	115
<i>Dokumentation</i>	Gibt es Vorgaben darüber, wie Anrechnungsverfahren und -entscheidungen dokumentiert werden müssen?	115
	Müssen oder sollten Anrechnungen in Abschlussdokumenten sichtbar gemacht werden?	115

Mehrfachverwertung von Leistungen, Obergrenzen

Können Leistungen, die bereits für den Hochschulzugang berücksichtigt wurden, noch einmal später auf ein Modul angerechnet werden?116

Sprachen

Können sprachliche, non-formale Kompetenzen, die nicht in einem hochschulischen Kontext erworben wurden, auf sprachliche Module im Studium angerechnet werden (Muttersprache; sprachliche Kompetenzen, die während Auslandsaufenthalten erlangt wurden)?116

Rechtlicher und regulatorischer Rahmen

Kann sich eine Hochschule aussuchen, ob sie Kompetenzen anrechnet?

Nein, das Gebot der Anrechnung von außerhochschulisch erlangten Kompetenzen besteht an allen Hochschulformen. Dieses Gebot ist auch in allen Landeshochschulgesetzen festgehalten. Laut KMK-Beschluss von 2008 gilt für alle Hochschulen, „von den bestehenden Möglichkeiten der Anrechnung Gebrauch zu machen und Verfahren und Kriterien für die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Prüfungsordnungen zu entwickeln“ (KMK 2008, S. 3). In der Musterrechtsverordnung (MRVO) zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag heißt es in § 3 (4): „Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen [...] zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“ (KMK 2024, S. 3)

Können Kompetenzen, die im Rahmen ausländischer Berufsabschlüsse erworben wurden, auch auf hochschulische Studiengänge angerechnet werden?

Sofern die im Ausland angeeigneten Kompetenzen nach Inhalt und Niveau den hochschulischen Anforderungen gleichwertig sind, kann eine Anrechnung erfolgen. Die Tatsache, dass diese im Ausland erworben wurden, ist irrelevant. Relevant sind ausschließlich die nachgewiesenen Kompetenzen der antragstellenden Person.

Gibt es ein „Verfallsdatum“ von anrechenbaren Kompetenzen oder können Kompetenzen auch lange Zeit nach Erwerb angerechnet werden?

Sofern nachgewiesen werden kann, dass die geforderte Kompetenz erworben wurde, ist es irrelevant, wann diese erworben wurde. Dafür müssen aber die Lernergebnisse in Inhalt und Niveau tatsächlich gleichwertig sein. Wenn beispielsweise in den Neunzigerjahren Programmierkenntnisse erworben wurden, kann man nicht davon ausgehen, dass diese Kompetenzen noch dem aktuellen Standard eines heutigen Hochschulstudiums entsprechen. Wenn also Inhalt und Niveau gleichwertig sind, können Kompetenzen ein Leben lang angerechnet werden.

*Inhaltliche Entscheidung/
Bewertungskriterien*

Ist eine Anrechnung von schulischen Leistungen (Lernergebnisse aus dem Abitur, Sprachkompetenzen etc.) möglich?

Bei Kompetenzen aus dem schulischen Kontext handelt es sich um außerhochschulisch formal erworbene Kompetenzen, insofern ist eine Anrechnung (nicht Anerkennung) möglich. Sofern die schulischen Leistungen nach Inhalt und Niveau den hochschulischen Anforderungen gleichwertig sind, kann eine Anrechnung erfolgen. Die Tatsache, dass diese in einem schulischen Bildungszusammenhang erworben wurden, ist irrelevant.

Können bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit auch Gespräche mit den Studierenden geführt werden, um z. B. das Niveau der Kompetenzen zu erfahren?

Sind Kompetenzen nicht zweifelsfrei zu belegen, können unterschiedliche Verfahren zur Kompetenzfeststellung angewandt werden. Mögliche Vorgehensweisen sind im Abschnitt „Kompetenzfeststellungsverfahren“ auf S. 62 aufgeführt. Es sollte keine neue Modulprüfung bzw. Benotung stattfinden.

Beurteilung bei unzureichender Informationslage

Wie geht man damit um, wenn ein/eine Antragsteller:in nicht ausreichend Kompetenznachweise vorlegen kann?

Wenn nicht ausreichend Nachweise zur Prüfung vorliegen, können diese nachgefordert werden. Sollten Studierende keine weiteren Nachweise einreichen können, weil es diese nicht gibt bzw. ihnen nicht vorliegen, können Kompetenzfeststellungs-

verfahren zur Überprüfung angewendet werden (s. S. 62). Falls die Begutachtung eines Antrags schlussendlich einen Mangel an für die Anrechnung nötigen Kompetenzen nachweist, ist der Antrag abzulehnen.

Teilanrechnung

Können Module auch teilweise angerechnet werden, z. B. wenn nur ein Teil der im Modul zu erwerbenden Kompetenzen vorliegt?

Eine Teilanrechnung ist prinzipiell möglich. Innerhalb des Anrechnungsverfahrens ist zu berücksichtigen, für welche Bestandteile des Zielmoduls Nachweise außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorliegen. Die Anrechnung von Teilmodulen eignet sich besonders, wenn ein Modul aus klar abgrenzbaren Bestandteilen besteht, die mit Teilprüfungen oder Nachweisen abgeschlossen und anschließend zu einem Modul kumuliert werden. Häufig spielt hierbei auch der Modulumfang eine Rolle. Je größer das Modul, desto einfacher ist meist die Teilanrechnung. Der Aufwand bei einer Teilanrechnung sollte allerdings im Verhältnis zum Umfang der Anrechnung stehen. Eine Verpflichtung zur Teilanrechnung besteht nicht.

Verfahren

Kann eine Anrechnung auf Wunsch der Studierenden wieder rückgängig gemacht werden?

Eine Anrechnung erfolgt nur auf Antrag von Studierenden. Sobald über den Antrag auf Anrechnung entschieden wurde, kann die Anrechnung nicht mehr rückgängig gemacht werden. Während das Verfahren läuft, sollte ein Antrag zurückgezogen werden können. Dies betrifft insbesondere Anrechnungsanträge während des ersten Semesters, bei dem häufig Kurse belegt werden müssen, über deren Anrechnung noch entschieden werden muss. Deswegen sollten vor der Einreichung der Anträge und insbesondere zu Beginn des Studiums Beratungsmöglichkeiten und Anleitungen für Studierende angeboten werden, um diese genau über den Verfahrensprozess aufzuklären und bei der adäquaten Erstellung eines Anrechnungsportfolios zu unterstützen.

Was passiert, wenn ein Antrag auf Anrechnung abgelehnt wurde?

Ablehnungen eines Anrechnungsantrags müssen hinreichend begründet werden und sollten eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Studierende können gegen eine solche Ablehnung in der Regel Widerspruch einlegen und/oder Klage erheben (bundeslandspezifisch). In manchen Bundesländern ist auch die Beantragung einer Überprüfung durch die Hochschulleitung möglich.

Müssen pauschale Anrechnungen an einen Kooperationsvertrag gebunden sein?

Eine pauschale Anrechnung muss nicht an eine Kooperation gebunden sein. Eine Gleichwertigkeitsprüfung kann auch ohne Kooperationsbeziehung durch den Vergleich von Lernergebnissen aus Ausbildungsgängen mit Lernergebnissen des eigenen Studiengangs durchgeführt werden. Kooperationen zwischen der Hochschule und einem anderen Bildungsträger oder einer außerhochschulischen Behörde sind allerdings in den Hochschulgesetzen einiger Länder vorgesehen bzw. als Soll-Bestimmung formuliert (vgl. z. B. § 40 (3) HmbHG; § 25 (4) HochSchG RLP).

*Umgang mit Noten***Ist es möglich, dass sich Studierende nach bereits erfolgter Anrechnung eines Moduls anschließend zur Prüfung anmelden, um eine bessere Note zu erzielen?**

Eine Regelung zur Notenverbesserung nach Anrechnung sollte zur Sicherung der Chancengleichheit sowie aus Qualitätssicherungsgründen analog zu Notenverbesserungsmöglichkeiten aller Studierenden gehandhabt werden. Hierzu ist eine transparente und eindeutige Regelung zum Umgang mit Noten, Prüfungsversuchen und Fristen in der jeweiligen Prüfungsordnung oder einer Satzung notwendig. Ist in der Prüfungsordnung oder Satzung keine entsprechende Regelung zur erneuten Teilnahme an einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung (für alle Studierenden) hinterlegt, sollten Studierende im Sinne der Gleichbehandlung nach erfolgter Anrechnung eines Moduls diese Prüfung nicht erneut ablegen können.

*Nachweise für Kompetenzen***Gibt es Regelungen dafür, welche Belege in einem Anrechnungsverfahren eingereicht werden müssen?**

Hochschulübergreifende Regelungen gibt es hierzu nicht. Welche Belege in einem Anrechnungsverfahren eingereicht werden sollten, hängt im Wesentlichen von der Art des Verfahrens und des Bildungszusammenhangs ab, in welchem die Kompetenzen erworben wurden. Beispiele (auch für selbstständige Tätigkeiten) sind im Abschnitt „Informationsgrundlage für die Gleichwertigkeitsprüfung“ auf S. 66 aufgeführt.

*Dokumentation***Gibt es Vorgaben darüber, wie Anrechnungsverfahren und -entscheidungen dokumentiert werden müssen?**

Das Anrechnungsverfahren stellt einen Verwaltungsakt dar und muss daher allen entsprechenden Anforderungen genügen. Dazu zählen unter anderem die vollständige Dokumentation des Verfahrens, die Aufbewahrung der Dokumente für die rechtlich vorgesehene Dauer und die Begründung von negativen Entscheidungen. Der Bescheid ist schriftlich oder elektronisch zu fassen und den Antragsteller:innen zuzustellen. Anrechnungsentscheidungen sollten in Datenbanken erfasst werden, um Konsistenz für zukünftige Anrechnungsfälle zu gewährleisten.

Müssen oder sollten Anrechnungen in Abschlussdokumenten sichtbar gemacht werden?

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. September 2008 empfiehlt hierzu:

„Im Interesse der Transparenz sind in das Diploma Supplement Informationen über den durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums aufzunehmen, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen.“
(KMK 2008, S. 4)

Ebenso können im Transcript of Records angerechnete Module als „angerechnete Leistung“ oder ähnlich gekennzeichnet werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es nicht, aber diese Praxis könnte einem zum Teil befürchteten „Anrechnungstourismus“ entgegenwirken.

*Mehrfachverwertung von Leistungen, Obergrenzen***Können Leistungen, die bereits für den Hochschulzugang berücksichtigt wurden, noch einmal später auf ein Modul angerechnet werden?**

In den Auslegungshinweisen zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen heißt es dazu:

„1.3 Anrechnung: ‚Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.‘ Auslegungshinweis: Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, können zusätzlich auch angerechnet werden.“ (KMK 2011, S. 4)

Daraus ergibt sich, dass die Tatsache, dass eine außerhochschulisch erworbene Kompetenz bereits im Rahmen des Zugangs eine Rolle gespielt hat, nicht deren Anrechnung innerhalb des Studiengangs entgegensteht. Im Fokus steht die Frage, ob die Antragsteller:innen die Kompetenzen vorweisen können.

*Sprachen***Können sprachliche, non-formale Kompetenzen, die nicht in einem hochschulischen Kontext erworben wurden, auf sprachliche Module im Studium angerechnet werden (Muttersprache; sprachliche Kompetenzen, die während Auslandsaufenthalten erlangt wurden)?**

Dies ist grundsätzlich möglich. Für die erfolgreiche Anrechnung dieser außerhochschulischen Kompetenzen müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Der Nachweis von non-formal erworbenen Kompetenzen könnte schwierig sein, sodass ein Kompetenzfeststellungsverfahren durchgeführt werden kann (z. B. ein Fachgespräch).

8 Quellenverzeichnis

Alle Online-Quellen im Text sowie im Quellenverzeichnis sind zuletzt am 12. Dezember 2024 aufgerufen und überprüft worden.

Akkreditierungsrat (2013): *Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben*. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.2.2010, zuletzt geändert am 3.6.2013. https://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Auslegung_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf

Akkreditierungsrat (2016): *Anwendung der Lissabon-Konvention*. Mitteilung des Vorsitzenden des Akkreditierungsrates an die Agenturen und an die systemakkreditierten Hochschulen vom 6.10.2016. Bonn. https://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Lissabon_Konvention.pdf

Anderson, Lorin W. et al. (2001): *A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing. A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives*. New York: Longman.

Biggs, John; Tang, Catherine (2011): *Teaching for Quality Learning at University. What the Student Does*, 4. Auflage. Maidenhead: Open University Press.

Bloom, Benjamin S. et al. (1956): *Taxonomy of Educational Objectives. The Classification of Educational Goals. Handbook 1: Cognitive Domain*. New York: David McKay Company.

Bologna Working Group on Qualifications Frameworks (2005): *A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area*. Kopenhagen: Ministry of Science, Technology and Innovation. https://ehea.info/media.ehea.info/file/WG_Frameworks_qualification/71/0/050218_QF_EHEA_580710.pdf

Bucharest Ministerial Conference (2012): *Bucharest Communiqué*. https://ehea.info/media.ehea.info/file/2012_Bucharest/67/3/Bucharest_Communique_2012_610673.pdf

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (o. D.): *Digitalisierungsprogramm OZG Bund – Reifegradmodell. Version 1.1*. https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2020/Beschluss2020-20_Reifegradmodell.pdf

Bundestag (2007): „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region.“ In: *Bundesgesetzblatt* (II/15), S. 712–732. https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf

Europäische Kommission (2015): *ECTS Leitfaden 2015*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. <https://op.europa.eu/s/z03g>

Europäische Kommission (o. D.): *Guidelines on How to Use the Erasmus+ Learning Agreement for Studies (KA131)*. <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/resources-and-tools/mobility-and-learning-agreements/learning-agreements/studies-agreement-guidelines-ka131>

Europarat (1997): *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region*. Lissabon. <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty-num=165>

European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) et al. (2015): *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*. Brüssel: EURASHE. https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf

Frankfurt University of Applied Sciences (2017): *Leitfaden für Studierende zur Erstellung eines Kompetenzportfolios. AAEK-Verfahren – Individuelle Anrechnung*. Frankfurt am Main. https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich_4/Anrechnungsverfahren/AAEK_Leitfaden_Kompetenzportfolio.pdf

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (2018): *Leitfaden zur Anerkennung von Qualifikationen, Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Kompetenzen an der FAU*. Fassung vom 27.8.2018. Erlangen, Nürnberg. https://www.qm.wiso.rw.fau.de/files/2018/09/Leitfaden_Anerkennung.pdf

Fuhrmann, Michaela; Musil, Andreas (2017): „Anerkennung von in- und ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen – auf dem Weg nach Lissabon.“ In: Axel Faßbender et al. (Hrsg.): *Handbuch Qualität in Studium, Lehre und Forschung* (G 4.4). Stuttgart: Raabe, S. 2–16.

Gehmlich, Volker; Tauch, Christian (2021): „Die Entstehung von Qualifikationsrahmen auf europäischer und deutscher Ebene – Versuch einer Übersicht“. In: *Der deutsche Hochschulqualifikationsrahmen – Theorie und Praxis* (Beiträge zur Hochschulpolitik 1/2021), S. 13–24. https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-02-Qualifikationsrahmen/Der_deutsche_Hochschulqualifikationsrahmen_-_Theorie_und_Praxis_1-2021_01.pdf

Gröblichhoff, Florian (2015): *nexus impulse für die Praxis Nr. 2: Lernergebnisse praktisch formulieren*. 2. Ausgabe. Bonn: Hochschulrektorenkonferenz, Projekt nexus. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/nexus/nexus-impulse_02_Lernergebnisse_praktisch_formulieren.pdf

Hochschule Darmstadt (2019): *Satzung der Hochschule Darmstadt zur Anerkennung von Leistungsnachweisen und nachgewiesenen Kompetenzen*

(*Anerkennungssatzung*). Fassung vom 2.7.2019. Darmstadt. https://h-da.de/fileadmin/h_da/Hochschule/Presse_Publikationen/Hochschulrecht/Anerkennungssatzung_Aenderung_2019-07-02.pdf

Hochschule RheinMain (2022): *Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung und Anrechnung (Anerkennungssatzung)*. Amtliche Mitteilung Nr. 796. Wiesbaden. https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Hochschule/Veroeffentlichungen/Amtliche_Mitteilungen/750-799/AM796_Anerkennungssatzung_220826.pdf

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2015): *Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)* (Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2015). Bonn: Hochschulrektorenkonferenz. https://www.hrk.de/uploads/media/ESG_German_and_English_2015.pdf

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2019): *Anrechnung an Hochschulen. Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung*. 2. Auflage. Berlin: Hochschulrektorenkonferenz, Projekt nexus. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/nexus/Handreichung_Anrechnung_06.02.2019_WEB.pdf

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2020): *Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen. Handreichung des Runden Tisches Anerkennung*. 2. überarbeitete Fassung. Berlin, Bonn: Hochschulrektorenkonferenz, Projekt nexus. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/nexus/nexus_FAQ_Anerkennung_03_2020.pdf

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2022a): *Anerkennung und Anrechnung: Herausforderungen und Perspektiven. Ergebnisse aus der Zukunftswerkstatt Qualitätskriterien*. Berlin, Bonn: Hochschulrektorenkonferenz, Projekt MODUS. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Ergebnisse_der_ZW_Qualitaetskriterien_WEB_2025.pdf.

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2022b): *Grundlagen und Empfehlungen zur Digitalisierung von Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen. Ergebnisse aus der Zukunftswerkstatt Digitalisierung*. Berlin, Bonn: Hochschulrektorenkonferenz, Projekt MODUS. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Ergebnisse_der_ZW_Digitalisierung_WEB.pdf

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2023): *Microcredentials an Hochschulen – strategische Entwicklung und Qualitätssicherung. Ergebnisse der Zukunftswerkstatt Microcredentials*. Berlin, Bonn: Hochschulrektorenkonferenz, Projekt MODUS. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Ergebnisse_der_ZW_Microcredentials_WEB_01.pdf

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2024): *Künstliche Intelligenz in Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen – Orientierung und Empfehlungen*.

Ergebnisse der Zukunftswerkstatt „Potenziale des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen“. Berlin, Bonn: Hochschulrektorenkonferenz, Projekt MODUS. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Ergebnisse_der_ZW_KI_WEB.pdf

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (o. D.): *Qualifikationsrahmen*. <https://www.hrk.de/themen/studium/qualifikationsrahmen/>

Johannes Gutenberg-Universität Mainz (2021): *Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung)*. Fassung vom 17.11.2021. Mainz. https://download.uni-mainz.de/verwaltung-sl/ordnungen/Anerkennungssatzung_aktuell.pdf

Kultusministerkonferenz (KMK) (2002): *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.6.2002. https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf

Kultusministerkonferenz (KMK) (2008): *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.9.2008. https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_09_18-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-2.pdf

Kultusministerkonferenz (KMK) (2010): *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 4.2.2010. https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

Kultusministerkonferenz (KMK) (2011): *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010. Auslegungshinweise*. Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.3.2011. https://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Auslegungshinweise_Laendergemeinsame_Structurvorgaben.pdf

Kultusministerkonferenz (KMK) (2017): *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse*. https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-02-Qualifikationsrahmen/2017_Qualifikationsrahmen_HQR.pdf

Kultusministerkonferenz (KMK) (2024): *Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_11_21-Musterrechtsverordnung.pdf

Kultusministerkonferenz (KMK) (o. D.): *Europäischer Qualifikationsrahmen / Deutscher Qualifikationsrahmen*. <https://www.kmk.org/themen/internationales/eqr-dqr.html>

Kultusministerkonferenz (KMK); Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2016): *Europäische Studienreform. Gemeinsame Erklärung von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz*. Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 10.11.2015 sowie der Kultusministerkonferenz vom 8.7.2016. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/2016-07-15_BS_EUStudienreform_GemErklaerung_KMK_HRK_final.pdf

Leibniz-Institut für Wissensmedien (o. D.): *Constructive Alignment*. <https://www.e-teaching.org/didaktik/konzeption/constructive-alignment>

Leuven-Kommuniqué (2009): *The Bologna Process 2020 – The European Higher Education Area in the New Decade*. Kommuniqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister vom 28. und 29.4.2009. Leuven/Louvain-la-Neuve. https://eha.info/Upload/document/ministerial_declarations/Leuven_Louvain_la_Neuve_Communique_April_2009_595061.pdf

Lisbon Recognition Convention Committee (LRCC) (2010): *Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications (Adopted by the Lisbon Recognition Convention Committee at its Fifth Meeting, Sèvres)*. Straßburg, Paris. https://www.enic-naric.net/fileusers/Recommandation_for_Recognition_Foreign_Qualifications.pdf

Nickel, Sigrun; Thiele, Anna-Lena (2025): *Entwicklung, Wirkungsweisen und Potenziale pauschaler Anrechnungsverfahren. Empirische Analyse und Praxisempfehlungen*. Berlin, Bonn: Hochschulrektorenkonferenz, Projekt MODUS. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Studie_Pauschale_Anrechnung.pdf

Nuffic (2020): *The Triangle of Automatic Recognition*. Den Haag: Nuffic. <https://www.nuffic.nl/sites/default/files/2020-08/the-triangle-of-automatic-recognition%20%281%29.pdf>

Rat der Europäischen Union (2017): *Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (2017/C 189/03)*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32017H0615%2801%29>

Rat der Europäischen Union (2018): *Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland (2018/C 444/01)*. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018H1210\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018H1210(01))

Rome Ministerial Conference (2020): *Rome Ministerial Communiqué*. https://ehea.info/Upload/Rome_Ministerial_Communique.pdf

Ruschmeier, René et al. (2020): *Herausforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Kontext der Digitalen Hochschulbildung*. Arbeitspapier Nr. 55. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung. https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD_AP_55_Onlinezugangsgesetz_Hochschulen.pdf

Schaper, Niclas et al. (2012): *Fachgutachten zur Kompetenzorientierung in Studium und Lehre*. Bonn: Hochschulrektorenkonferenz, Projekt nexus. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/nexus/fachgutachten_kompetenzorientierung_schaper.pdf

Studienakkreditierungsstaatsvertrag (2017): *Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)*. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/SO_170601_StaatsvertragAkkreditierung.pdf

Universität Potsdam (o. D.): *Metaevaluation*. Webseite. <https://www.uni-potsdam.de/en/zfq/zentrum-fuer-qualitaetsentwicklung-in-lehre-und-studium-zfq/ueber-das-zfq/qualitaetsmanagement/metaevaluation>.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO): *Verwaltungsgerichtsordnung* in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/>

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): *Verwaltungsverfahrensgesetz* in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/>

Wildt, Johannes (2007): „Vom Lehren zum Lernen. Zum Wandel der Lernkultur in modularisierten Studienstrukturen“. In: Brigitte Berendt et al. (Hrsg.): *Neues Handbuch Hochschullehre*, A 3.1. Berlin: Raabe, S. 1–14.

Wildt, Johannes; Wildt, Beatrix (2011): „Lernprozessorientiertes Prüfen im ‚Constructive Alignment‘. Ein Beitrag zur Förderung der Qualität von Hochschulbildung durch eine Weiterentwicklung des Prüfungssystems“. In: Brigitte Berendt et al. (Hrsg.): *Neues Handbuch Hochschullehre*, H 6.1. Berlin: Raabe, S. 1–46.

Toolbox

Die folgenden Dokumente dienen als unterstützende Instrumente für Hochschulen, die ihre Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie die Prüfungen von Anträgen transparent, effizient und übersichtlich gestalten möchten. Alle Dokumente stehen auch auf der Website des Projekts MODUS zum Download zur Verfügung: <https://www.hrk-modus.de/ressourcen/toolbox/> (Stand: Januar 2025).

- Checkliste Verfahren..... 124
- Gestaltung von rechtlichen Ordnungen/Satzungen für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren 128
- Checkliste Anerkennungsprüfung..... 131
- Checkliste Anrechnungsprüfung..... 135

Checkliste Verfahren

Die folgende Checkliste dient Hochschulen als unterstützendes Instrument bei der Etablierung effizienter und transparenter Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Grundlagen

Bei der Implementierung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren und bei der Bewertung von Anträgen berücksichtigt die Hochschule die folgenden rechtlichen Grundlagen:

Anerkennung

- Lissabon-Konvention (LRC von 1997)
- Landeshochschulgesetze
- Akkreditierungsvorgaben

→ weitere Informationen unter <https://www.hrk-modus.de/themen/erkennung/>

Anrechnung

- Landeshochschulgesetze
- Akkreditierungsvorgaben

→ weitere Informationen unter <https://www.hrk-modus.de/themen/anrechnung/>

Grundsätze

Allgemeine Verfahrensgrundsätze werden beachtet:

- Anerkennung/Anrechnung erfolgt auf Antrag.
- Individuelle Anerkennung/Anrechnung erfolgt nach Einzelfallprüfung. Bei der pauschalen Anrechnung wird einmal gründlich geprüft, danach nicht mehr individuell.
- Konsistenz wird durch allgemeingültige Regeln gewährleistet,
 - die mit allen beteiligten Gruppen aufgestellt,
 - verbindlich verankert
 - und für alle Akteur:innen transparent, einfach zugänglich und verständlich sind.

Anerkennung

- Vor Auslandsaufenthalten werden (Online) Learning Agreements abgeschlossen.

Anrechnung

- Bei wiederkehrenden Anrechnungsanträgen gleicher Kompetenzen und Qualifikationen werden die Möglichkeiten eines pauschalen Anrechnungsverfahrens geprüft.

Satzung / Ordnung

Folgende Aspekte sind verbindlich und transparent festgelegt, am besten in Form einer Satzung oder Ordnung:

- Geltungsbereich
- Verfahrensablauf
- Zuständigkeiten
- Fristen
- Berücksichtigung von Noten
- Bewertungsmaßstab
Anerkennung: wesentlicher Unterschied
Anrechnung: Gleichwertigkeit
- Beweislast
Anerkennung: bei der Hochschule (Beweislastumkehr)
Anrechnung: bei dem/der Antragsteller:in
- Mitwirkungspflicht
- Begründungspflicht bei Ablehnung
- Rechtsbehelfsbelehrung

→ weitere Informationen und zusätzliche Elemente im Leitfaden „Gestaltung von Satzungen und Ordnungen“ s. u.

Information und Beratung

Die Informationen zu folgenden Punkten sind für Studierende und Studieninteressierte gut auffindbar auf der Website der Hochschule:

- Allgemeine Informationen zur Anerkennung und Anrechnung (z. B. Hinweis auf die Informationsseite für Studierende „AN! Anerkennung und Anrechnung im Studium“, www.an.hrk.de)
- Verfahren

- Zuständige Stellen / Ansprechpersonen
- Auflistung der für einen Antrag notwendigen Dokumente und Bereitstellung von Vorlagen und Formularen
- Es gibt Beratungsangebote.
- Es gibt Informationsveranstaltungen.

Formulare

- Formulare sind verständlich und enthalten, wenn nötig, Erklärungen.
- Formulare sind hochschulweit einheitlich.
- Formulare sind mindestens elektronisch abrufbar. (s. Abschnitt „Digitalisierung“)

Formulare für die Anerkennung:

- Antrag auf Anerkennung
- Bei Auslandsaufenthalten: Online Learning Agreement

Formulare für die Anrechnung:

- Antrag auf Anrechnung
- Formular zur Gegenüberstellung von Kompetenzen und Lernergebnissen, z. B. Portfolio

Dokumentation

- Das Verfahren wird vollständig dokumentiert.
- Konsistenz und Erleichterung zukünftiger Entscheidungen werden durch die Nutzung von Datenbanken sichergestellt.
- Allen am Prozess Beteiligten ist die Vorgehensweise der Dokumentation bekannt.

Wissensmanagement

- Die am Prozess Beteiligten haben Zugang zu den notwendigen Informationen. Bei Wechsel der zuständigen Personen ist für Informationsweitergabe und Einarbeitung gesorgt, z. B. mithilfe von:
 - Schulungen
 - Dokumenten
 - Workflows

- Es gibt Austauschformate zur kollegialen Unterstützung.
- Den handelnden Akteur:innen werden geeignete Arbeitshilfen bereitgestellt.

Qualitätssicherung

- Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sind in das Qualitätsmanagement der Hochschule eingebunden.
- Die Verfahren werden regelmäßig überprüft.
- Nicht-personenbezogene Daten werden erhoben und ausgewertet (z. B. zu den Ergebnissen und zur Dauer einzelner Verfahren).
- Akkreditierungsvorgaben werden berücksichtigt.

Digitalisierung

- Bereits getroffene Entscheidungen sind digital in einer Datenbank verfügbar:
 - für Hochschulmitarbeitende
 - für Antragsteller:innen

Die Digitalisierung der Verfahren kann in verschiedenen Stufen abgewickelt werden, von denen die erste die **Mindestanforderung** darstellt:

- Stufe 1: Die Informationen und der Antrag sind zum Download verfügbar.
- Stufe 2: Der Online-Antrag ist möglich. Nachweise werden gesondert eingereicht.
- Stufe 3: Der Antrag ist vollständig online möglich, inkl. Nachweisübermittlung, Authentifizierung und digitaler Bescheidzustellung.
- Stufe 4: Die Leistung kann vollständig digital abgewickelt werden, inkl. Abruf von Daten und Nachweisen (statt Einreichung durch Nutzer:innen).

Gestaltung von rechtlichen Ordnungen/Satzungen für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren

Grundlagen

Die meisten Landeshochschulgesetze räumen den Hochschulen das Recht ein, Anerkennung und Anrechnung im Rahmen ihrer Vorgaben selbst zu regeln. Bei der Akkreditierung wird das Vorliegen entsprechender Regelungen überprüft. Die Hochschulen sind daher verpflichtet, geeignete Bestimmungen zu treffen, beispielsweise mithilfe einer (hochschulweit gültigen) Satzung oder einer Ordnung, insbesondere den (Rahmen-) Prüfungsordnungen.

Die folgende Aufstellung legt dar, welche Aspekte in einer Anerkennungs- und Anrechnungsordnung enthalten sein sollten und welche Elemente zusätzlich einbezogen werden können. Sie beruht auf dem Verwaltungsrecht, der Lissabon-Konvention sowie Empfehlungen des Projekts MODUS. Die **grundlegenden Elemente** legen wesentliche Grundsätze des Verfahrens fest und dienen seiner Einheitlichkeit, Verbindlichkeit und Transparenz. **Zusätzliche Elemente** in Anerkennungs- und Anrechnungsordnungen können darüber hinaus Klarheit schaffen und zur Vereinfachung von Prozessen beitragen. Nicht alle Elemente sind sowohl für Anerkennungs- als auch Anrechnungsverfahren relevant, sondern beziehen sich nur auf eines der beiden Verfahren. Diese Fälle sind entsprechend in Klammern gekennzeichnet.

Grundlegende Elemente

- **Geltungsbereich:** Es sollte angegeben werden, ob die Ordnung für die Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und/oder die Anrechnung außerhochschulisch entwickelter Kompetenzen gilt. Anerkennung und Anrechnung sollten innerhalb der Ordnung/Satzung konsistent unterschieden werden. Die HRK empfiehlt die

systemorientierte Unterscheidung, wonach sich Anerkennung auf hochschulisch erbrachte Leistungen und Anrechnung auf außerhochschulisch erbrachte Leistungen bezieht.

- **Verfahrensablauf:** Die einzelnen Schritte des Verfahrens sollten möglichst detailliert aufgeführt werden. Dabei sollten die jeweilige Zuständigkeit und Fristen festgelegt werden. Im Prozess ist zu trennen zwischen der formalen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die Entscheidung über Anträge und der fachlich-inhaltlichen Beurteilung von Kompetenzen und Lernergebnissen. Sollte bei Anrechnungsverfahren ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Laufe des Verfahrens möglich sein, sollte auf dieses hingewiesen werden.
- **Zuständigkeiten:** Die Zuständigkeiten sollten Institutionen und Gremien benennen, keine Einzelpersonen.
- **Fristen:** Falls Fristen zum Einreichen von Anerkennungs- und Anrechnungsanträgen bestehen, sollten diese in Form von Zeiträumen bestimmt werden. Ebenso kann hier eine geplante maximale Verfahrensdauer genannt werden, die drei Monate nicht überschreiten sollte.
- **Berücksichtigung von Noten:** Die Verfahren und Methoden, welche zur Berücksichtigung von Noten angewendet werden, sollten aufgeführt werden.
- **Bewertungsmaßstab:** Der Bewertungsmaßstab sollte genannt werden. Bei der Anerkennung ist dies der wesentliche Unterschied, während bei der Anrechnung die Gleichwertigkeit als Grundlage für die Bewertung dient.
- **Beweislastumkehr (Anerkennung) und Mitwirkungspflicht**
- **Begründungspflicht bei Ablehnung**
- **Rechtsbehelfsbelehrung**
- **Ausschlussregelungen für Anerkennung und Anrechnung:** Regelungen, die den Ausschluss von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren bei Eintritt in ein Prüfungsverhältnis oder als Ersatz für bereits erbrachte Leistungen festlegen, sollten aufgeführt werden.
- **Verfahren bei Auslandsaufenthalten** inklusive Anwendung von Learning Agreements (Anerkennung)

Zusätzliche Elemente

- **Anerkennung von Abschlüssen:** In übergreifenden Satzungen und Ordnungen sollten Regelungen zur Anerkennung von Abschlüssen festgelegt sein. Dies gilt nicht für Prüfungsordnungen.
- **Prüfkriterien für die Bewertung des wesentlichen Unterschieds (Anerkennung):** Zu den Prüfkriterien für die Bewertung des wesentlichen Unterschieds zählen Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang und Profil. Gegebenenfalls können diese ergänzend in einem Leitfaden erläutert werden.
- **Prüfkriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit (Anrechnung):** Zu den Prüfkriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit gehören Inhalt und Niveau.
- **Einzureichende Unterlagen:** Die Art, Form und Sprache der einzureichenden Unterlagen können gegebenenfalls ergänzend in einem Leitfaden geregelt werden. Falls ein Portfolio (Anrechnung) vorgesehen ist, kann dieses auch aufgeführt werden.
- **Dokumentation:** Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen sollten schriftlich dokumentiert werden. Wie dies geschieht, kann Teil der Ordnung/Satzung sein. Außerdem schließt dieser Aspekt die Kennzeichnung von Anerkennungen und Anrechnungen auf Abschlussdokumenten wie Zeugnissen oder Transcripts of Records ein.
- **Rechtliche Rahmenbedingungen:** Bei der Nennung rechtlicher Rahmenbedingungen sollte auf die Lissabon-Konvention (Anerkennung) sowie das Landeshochschulgesetz verwiesen werden.
- Verweis auf **Kooperationsvereinbarungen** und sonstige **Abkommen**
- Erläuterung der **Arten des Kompetenzerwerbs** – formal, non-formal, informell – im außerhochschulischen Lernkontext (Anrechnung)
- Handhabung von **ECTS-CP**
- Einbindung in die **Qualitätssicherung**

Die Anerkennungsprüfung Checkliste

Die folgende Checkliste führt wesentliche Aspekte auf, die bei einer transparenten, fairen und konsistenten Prüfung von Anträgen auf Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen berücksichtigt werden sollten.

Voraussetzungen

- Das hochschulinterne Anerkennungsverfahren (Antragstellung und Prüfung) ist festgelegt und bekannt (z. B. durch einen Leitfaden, eine Satzung oder eine Ordnung).
- Die Hochschule verfügt über ein einheitliches Vorgehen bei der Prüfung des wesentlichen Unterschieds zwischen den Kompetenzen, die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erworben wurden, und den zu erwerbenden Kompetenzen.
- Sofern ein Learning Agreement (im Falle einer Auslandsmobilität) vorgesehen ist, wird dies im Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Bei Learning Agreements gilt grundsätzlich: Die Prüfung des wesentlichen Unterschieds geschieht vor der Auslandsmobilität und damit vor dem Antrag auf Anerkennung. Diese Checkliste bezieht sich auf Anerkennungsprüfungen, die nach Erbringung einer Leistung stattfinden. Für das Learning Agreement gelten jedoch auch die untenstehenden Hinweise zur „Durchführung der Prüfung des wesentlichen Unterschieds“

- Die Antragstellenden haben bei der Antragstellung Zugang zu den nötigen Informationen und unterstützenden Angeboten (z. B. Beratung, Infomaterial, Ausfüllhilfen).

Vor der Prüfung des wesentlichen Unterschieds

- Der Antrag wird vor der Prüfung des wesentlichen Unterschieds bereits **formal** geprüft (z. B. durch das Prüfungsamt). Es wird sichergestellt, dass
 - das Antragsformular korrekt ausgefüllt worden ist,
 - die notwendigen Dokumente und Nachweise beigelegt sind (z. B. Transcript of Records, Diploma Supplement, Modulbeschreibungen, Zeugnisse),

- Dokumente und Nachweise authentisch sind.
- Bei unvollständigen Anträgen wird den Antragstellenden die Möglichkeit der Nachreichung in angemessener Frist eingeräumt.

Während der Prüfung des wesentlichen Unterschieds

- Die **inhaltliche** Prüfung des wesentlichen Unterschieds wird vom Prüfungsausschuss oder von einer durch diesen legitimierten, qualifizierten Person durchgeführt, die über fachliche Expertise in dem Studiengang verfügt, auf den anerkannt werden soll (z. B. Lehrende:r, Modulverantwortliche:r, ggf. Anerkennungsbeauftragte:r).
- Ist eine Datenbank mit bisherigen Anerkennungsentscheidungen vorhanden, werden ggf. Referenzfälle herangezogen. Unter Umständen erübrigt sich dann eine weitere Prüfung.
- Die anzuerkennenden Lernergebnisse werden anhand der Nachweise den entsprechenden eigenen Lernzielen gegenübergestellt.
- Für die Prüfung werden relevante unterstützende Materialien genutzt, z. B.:
 - Modulhandbücher
 - Referenzsysteme, beispielsweise
 - Lernzieltaxonomien
 - Qualifikationsrahmen (z. B. DQR, HQR, EQR)
 - Fachqualifikationsrahmen

Durchführung der Prüfung des wesentlichen Unterschieds

Die inhaltliche Prüfung des wesentlichen Unterschieds erfolgt anhand von fünf Kriterien (gemäß der Lissabon-Konvention). Dabei können die Qualität der Hochschule und die Lernergebnisse allein die Feststellung eines wesentlichen Unterschieds rechtfertigen, während Studienniveau, Profil und Workload nur Anhaltspunkte liefern. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

a. Qualität der Hochschule

- Es wird geprüft, ob es sich um eine nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich anerkannte Hochschule bzw. ob es sich um ein akkreditiertes Studienprogramm handelt und diese bzw. dieses den Standards einer Hochschule nach hiesigen Maßstäben genügt. Ist dies nicht der Fall, kann keine Anerkennung erfolgen. Bei ausländischen Hochschuleinrichtungen oder einzelnen Studienprogrammen kann die Institutionendatenbank des Infoportals anabin Aufschluss über deren Status geben.

b. Lernergebnisse

- Die erzielten und die zu erzielenden Lernergebnisse werden einander gegenübergestellt.
- Sie werden nicht auf Mikroebene verglichen, sondern in Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums.
- Die Begründung des wesentlichen Unterschieds geht über die rein prozentuale Abweichung der Lernergebnisse hinaus.

c. Studienniveau

- Studienjahr bzw. Studienstufe sowie Art des Abschlusses werden miteinander verglichen.
- Etwaige Unterschiede werden anhand der Lernergebnisse hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds geprüft.

d. Profil des Studienprogramms

- Es wird geprüft, ob es sich um
 - breit angelegte oder spezialisierte Programme handelt und ob die Studienprogramme hierin voneinander abweichen,
 - Ein-Fach-Studiengänge oder inter- bzw. multidisziplinäre Studiengänge handelt und ob die Studienprogramme hierin voneinander abweichen.
- Etwaige Unterschiede werden anhand der Lernergebnisse hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds geprüft.

e. Workload

- Das bei der anzuerkennenden Leistung verwendete Leistungspunktesystem wird mit dem eigenen verglichen (unwesentliche Unterschiede sind insbesondere bei internationalen Qualifikationen möglich).
- Die Workloads werden miteinander verglichen.
- Ein erheblich abweichender Workload kann auf einen wesentlichen Unterschied hinweisen.
- Etwaige Unterschiede werden anhand der Lernergebnisse hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds geprüft.

Nach der Prüfung des wesentlichen Unterschieds

- Wenn die inhaltliche Prüfung delegiert wurde, wird das Ergebnis der Prüfung des wesentlichen Unterschieds als Empfehlung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- Bei einem positiven Ergebnis enthält die Empfehlung einen Vorschlag zum Umgang mit der Benotung des Moduls, auf das anerkannt wird. Der Vorschlag richtet sich nach hochschulintern festgelegten und transparenten Maßstäben.
- Die Anerkennungsentscheidung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- Die Anerkennungsentscheidung wird dem/der Antragsteller:in mitgeteilt.
- Negative Entscheidungen werden schriftlich begründet. Ihnen wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.
- Der Verwaltungsakt wird dokumentiert und die Entscheidung ggf. in die Datenbank eingetragen.

Die Anrechnungsprüfung Checkliste

Die folgende Checkliste führt wesentliche Aspekte auf, die bei einer transparenten, fairen und konsistenten Prüfung von Anträgen auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen berücksichtigt werden sollten.

Voraussetzungen

- Das hochschulinterne Anrechnungsverfahren (Antragstellung und Prüfung) ist festgelegt und bekannt.
- Die Hochschule verfügt über ein einheitliches Vorgehen, mit dem Kompetenzen, die in außerhochschulischen Lernkontexten erlangt wurden, in einem Reflexionsprozess sichtbar gemacht und den anzurechnenden Leistungen gegenübergestellt werden (z. B. Portfolio-Verfahren).
- Die Antragstellenden haben bei der Antragstellung Zugang zu den nötigen Informationen und unterstützenden Angeboten (z. B. Beratung, Infomaterial, Ausfüllhilfen).
- Ein inhaltlicher Deckungsgrad ist festgelegt. Orientierung kann dabei ein vereinbarter prozentualer Übereinstimmungswert bieten.

Vor der Gleichwertigkeitsprüfung

- Der Antrag wird vor der Gleichwertigkeitsprüfung bereits formal geprüft (z. B. durch das Prüfungsamt). Es wird sichergestellt, dass
 - das Antragsformular korrekt ausgefüllt worden ist,
 - die notwendigen Dokumente und Nachweise beigelegt sind (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse, Zertifikate, Kursbeschreibungen bzw. Inhaltsangaben, Rahmenlehrpläne, Lern- und Arbeitsmaterialien, Arbeitszeugnisse, Beurteilungen, Stellenbeschreibungen, Arbeitsproben, ggf. Portfolio),
 - Dokumente und Nachweise authentisch sind.
- Bei unvollständigen Anträgen wird den Antragstellenden die Möglichkeit der Nachreichung in angemessener Frist eingeräumt.

Während der Gleichwertigkeitsprüfung

- Die **inhaltliche** Gleichwertigkeitsprüfung wird vom Prüfungsausschuss oder von einer durch diesen legitimierten, qualifizierten Person durchgeführt, die über fachliche Expertise in dem Studiengang verfügt, auf den angerechnet werden soll (z. B. Lehrende:r, Modulverantwortliche:r, ggf. Anrechnungsbeauftragte:r).
- Ist eine Datenbank mit bisherigen Anrechnungsentscheidungen vorhanden, werden ggf. Referenzfälle herangezogen. Unter Umständen erübrigt sich dann eine weitere Prüfung.
- Die anzurechnenden Kompetenzen werden anhand der Nachweise den entsprechenden eigenen Lernzielen gegenübergestellt.
- Für die Prüfung werden relevante unterstützende Materialien genutzt, z. B.:
 - Modulhandbücher
 - Referenzsysteme, beispielsweise
 - Lernzieltaxonomien
 - Qualifikationsrahmen (z. B. DQR, HQR, EQR)
 - Fachqualifikationsrahmen
- Bei wiederholten Anträgen auf Anrechnung der gleichen Lernergebnisse (z. B. aus einem bestimmten Ausbildungsgang) bietet es sich an, dass die Hochschule die Möglichkeit eines pauschalen Anrechnungsverfahrens prüft.

Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung

Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach zwei Kriterien:

a. Inhalt

- Die anzurechnenden Kompetenzen werden inhaltlich mit den Lernergebnisbeschreibungen der betreffenden Module verglichen.
- Ein Grad der Übereinstimmung zwischen den außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und den hochschulischen Lernergebnissen wird ermittelt.
- Das Ergebnis wird abgeglichen mit dem hochschulintern festgelegten Grad der Übereinstimmung.

b. Niveau

- Mithilfe von Referenzsystemen (s. o.) wird das Niveau der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bestimmt.
- Das Niveau der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen wird mit dem Niveau der im Modul zu erwerbenden Kompetenzen verglichen. Diese sollten ein gleichwertiges (nicht: gleichartiges) Niveau aufweisen.

Nach der Gleichwertigkeitsprüfung

- Wenn die inhaltliche Prüfung delegiert wurde, wird das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung als Empfehlung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.
 - Bei einem positiven Ergebnis enthält die Empfehlung einen Vorschlag zum Umgang mit der Benotung des angerechneten Moduls. Der Vorschlag richtet sich nach hochschulintern festgelegten und konsistenten Maßstäben.

Erläuterung: Sind die nachgewiesenen Kompetenzen, die auf ein Modul angerechnet werden sollen, gänzlich **formal** erworben und ursprünglich benotet worden, ist eine Notenübernahme prinzipiell möglich. Die Benotung von angerechneten Kompetenzen aus **non-formalen** Lernkontexten ist i. d. R. nicht und aus **informellen** Lernkontexten grundsätzlich nicht möglich – die Anrechnung erfolgt in diesen Fällen ohne Note.
- Die Anrechnungsentscheidung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- Die Anrechnungsentscheidung wird dem/der Antragsteller:in mitgeteilt.
- Negative Entscheidungen werden schriftlich begründet.
- Der Verwaltungsakt wird dokumentiert und die Entscheidung ggf. in die Datenbank eingetragen.

Impressum

Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen

Herausgegeben von der
Hochschulrektorenkonferenz
Leipziger Platz 11 | 10117 Berlin
Telefon: 030 206292-0
Ahrstraße 39 | 53175 Bonn
Telefon: 0228 887-0
modus@hrk.de | www.hrk-modus.de

Autor:innen: Louisa Langenkämper, Jonas Reichert, Mina Wiese
Redaktion: Tilman Dörr, Wilhelm Schäfer, Dr. Laila Scheuch
Weitere Mitarbeit: Melanie Sender
Layout: Wilhelm Schäfer
Satz: PPP Pre Print Partner GmbH & Co. KG
Druck: Druckerei Eberwein OHG

1. Auflage, März 2025

ISBN: 978-3-949305-17-7

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Das „Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen“ ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ CC BY-SA 4.0 zugänglich. Die Lizenzbedingungen sind unter dieser Adresse verfügbar: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Die HRK übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen, der abgedruckten Texte und Illustrationen.

Hochschulrektorenkonferenz
**Projekt MODUS –
Mobilität und Durchlässigkeit stärken**
Ahrstraße 39
D-53175 Bonn
Telefon: 0228 887 0
modus@hrk.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung